



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Der Straßenstrich ist tot – Es lebe der Straßenstrich“

Die räumliche Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin

verfasst von / submitted by

Marlene Mutschmann-Sanchez, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 808

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Gender Studies

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Sauer

DANKSAGUNG

An diese Stelle möchte ich mich bei all jenen Menschen bedanken, die mich bei dem Prozess der Masterarbeit, von der anfänglichen Themenfindung bis zur endgültigen Fertigstellung, unterstützt und begleitet haben.

Besonderer Dank gebührt meiner Betreuerin, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit Sauer, für ihre wertvollen Anmerkungen, hilfreichen Antworten auf meine zahlreichen Fragen und wissenschaftliche, sowie stilistische Genauigkeit.

Weiters möchte ich mich bei meinen sechs Interviewpartner_innen bedanken, die sich nicht nur die Zeit für mich genommen haben, sondern mir auch ihr Wissen und viele zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt haben und mir somit einen Einblick in ein gesellschaftlich tabuisiertes und schwer zugängliches Feld gewährt haben.

Großer Dank gebührt meinen beiden „Lektorinnen“, meiner lieben Freundin Mag.^a Nina Abrahamczik und meiner Mutter Mag.^a Elvira Mutschmann-Sanchez, die sich die Mühe gemacht haben, jeden Punkt und jedes Komma zu korrigieren und der Arbeit somit den letzten Feinschliff gegeben haben.

Der Prozess einer Masterarbeit ist nicht immer einfach. Eine Arbeit in diesem Umfang fertigzustellen, erfordert viel Kraft und Geduld. Um diese nicht zu verlieren bedarf es im Hintergrund immer Menschen, die einen wieder motivieren, ihre Meinung kundgeben und Kraft spenden. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei meiner Schreibpartnerin Nina Krebs, BA bedanken, die mit mir im letzten Jahr viele Stunden auf der Bibliothek verbracht hat und mir mit ihrem wertvollen Feedback sehr geholfen hat. Danke all jenen Freund_innen, durch deren Gespräche mir Theorien verständlicher geworden sind und die mir mit ihrer täglichen bedingungslosen Freundschaft Kraft gespendet haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Kontextualisierung von Sexarbeit in Wien und Berlin	9
2.1. Zahlen und Fakten	9
2.2. Rechtliche Kontextualisierung von Sexarbeit in Österreich und Wien	10
2.2.1. Gesetzliche Regelung in Österreich	10
2.2.2. Wiener Prostitutionsgesetz (WPG 2011)	12
2.3. Rechtliche Kontextualisierung: Sexarbeit in Deutschland und Berlin	14
2.3.1. Gesetzliche Regelung in Deutschland	14
2.3.2. Berlin als rechtlicher Einzelfall in der deutschen Prostitutionspolitik	16
2.4. Arbeitsbereiche und Formen der Sexarbeit	17
3. Theoretische Bezugnahme – Raum und Sexarbeit	19
3.1. Raum als relationale (An)Ordnung	19
3.2. Soziale Ungleichheiten: Raum – Macht – Geschlecht	24
3.2.1. Machtverhältnisse in Räumen	24
3.2.2. Das Lumpenproletariat im städtischen Raum	28
3.2.3. Vergeschlechtlichte Räume: feministische Kritik an Stadt- und Raumforschung	31
3.3. Sexarbeit: Regulierung des Intimen	34
3.3.1. Motive für die Regulierung von Sexualität	34
3.3.2. Vergeschlechtlichte Sexualitäten	37
3.4. Zusammenhänge denken: Sexarbeit und Raum	39
3.5. Skizzierung des Analysemodell ‚Raum und Geschlecht‘	41
3.6. Zwischenfazit: räumlich-geschlechtlichte Ordnungsmuster	44
4. Methodische Vorgangsweise	48
4.1. Methodik der vergleichenden Politikwissenschaft	48
4.2. Erhebung des Datenmaterials	49
4.3. Auswertungsmethode	55

5. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der räumlichen Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin – Analyseergebnisse.....	58
5.1. „Alles ist regulierbar“ – Regulatives System in Wien und Berlin	58
5.2. „Der Straßenstrich ist tot – Es lebe der Straßenstrich“ – Physisch-materielles Substrat/objektive Vergesellschaftung	66
5.2.1. „Das sind alles keine schönen Orte“ – Räumliche (An)Ordnung der Sexarbeit in Wien und Berlin	66
5.2.2. Konzept „Verrichtungsbox“ – die Lösung aller Probleme?	77
5.2.3. „Edelschöner-Wohnbau“ – Gentrifizierung als Bedrohung für die Sexarbeit im öffentlichen Raum.....	80
5.2.4. Räume nutzen, Räume gestalten – Überlegungen, neue Räume der Sexarbeit zu schaffen.....	82
5.3. „Wie kann Sexarbeit gemeinsam mit dem und im Quartier mitgedacht werden?“ – Interaktions- und Handlungsstrukturen.....	86
5.3.1. „Ist doch alles ganz nett hier. Ich weiß überhaupt nicht, worüber sich die Leute heute noch aufregen“ – Berlin zwischen Akzeptanz und Verdrängung	86
5.3.2. „Rotlicht statt Blaulicht“ – Interventionen und Aushandlungsmaßnahmen im Novellierungsprozess des WPG 2011	92
5.4. „Sexarbeit ist auf der Straße sichtbar, in den Lokalen nicht“ – Symbolisch-kulturelle Ordnung	97
5.5. Zusammenfassung der Ergebnisse: (Umkämpfte) Räume der Sexarbeit in Wien und Berlin	104
5.5.1. Der Aushandlungsprozess um den Umbau des LSD-Erotikgeschäfts – ein umfassendes Beispiel für das räumlich-vergeschlechtlichte Analysemodell	105
5.5.2. Sichtbare räumliche und vergeschlechtlichte (An)- und (Zu)Ordnungsmuster in der Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin	107
6. Schlusswort.....	113
7. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	116
7.1. Quellenverzeichnis	121
7.2. Abbildungsverzeichnis.....	122
7.3. Abkürzungsverzeichnis	122
7.4. Abstract (Deutsch).....	124
7.5. Abstract (English)	125

1. Einleitung

„...Bei letzterer Einschätzung stellt die Prostitution, d.h. stellen die Frauen mit ihrer Tätigkeit, im Prinzip eine unerwünschte oder verfehlte Raumnutzung dar.“
(Howe/Sunnus, 2011, 17)

Sexarbeit gehört zu den am kontroversesten diskutierten Themen der aktuellen feministischen Bewegung und stellt in den Sozialwissenschaften ein Randthema dar. Die Sexarbeitsforschung konzentrierte sich seit dem Beginn ihres Entstehens Anfang des 20. Jahrhunderts vor allem auf die Frage, warum Sexarbeiter_innen ihrer Tätigkeit überhaupt nachkommen und war daher größtenteils ‚Devianzforschung‘. Erst in den 1970er Jahren legte die Sexarbeitsforschung ihren Schwerpunkt beispielsweise auf die Identität und Herkunft der Sexarbeiter_innen, auf staatliche Regulierung oder auch auf die Schlüsselfigur des Kunden (vgl. Löw/Ruhne, 2011, 40ff; Grenz/Lücke, 2006, 11). Die räumlich-soziale Komponente, so kritisieren Löw und Ruhne (2011, 45), wurde in der deutschsprachigen Sexarbeitsforschung vernachlässigt, „obwohl sie eine zentrale Bedeutung im städtischen Gefüge [hat], was unter anderem die auch heute noch als unerlässlich geltende Sperrgebietsverordnungen belegen.“ Raum im Feld der Sexarbeit stellt keine einfache Kategorie da, sondern muss als eine machtvolle Struktur gesehen werden, die mit vielfältigen Ausschluss- und Ungleichheitsformen verbunden ist (vgl. Gurtner/Sauer, 2014, 291).

Dass Geschlecht sozial konstruiert ist, gehört zum allgemeinen wissenschaftlichen Kanon der Gender Studies. Dass Raum sozial konstruiert ist und durch menschliches Handeln geprägt wird, ist nach Martina Löw (2015, 9) noch nicht allgemeiner Konsens. Ihrem Verständnis nach sind Räume die „relationale (An)Ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern an Orten. Raum wird konstituiert durch zwei analytisch zu unterscheidende Prozesse, das Spacing und die Syntheseleistung.“ (Ebd., 271)

Spacing ist das (sich) Platzieren von sozialen Gütern und Menschen, also auch das Erbauen und Errichten von z.B. Wohnhäusern, Bahnhöfen oder Grenzzäunen, aber auch das (sich) Positionieren an einer Stelle oder gegenüber anderen Menschen (vgl. ebd., 158).

Durch die Syntheseleistung werden soziale Güter und Menschen durch Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Vorstellungsprozesse zu Räumen zusammengefasst (vgl. ebd., 159). Es besteht ein Zusammenhang von räumlichen und geschlechtlichen Ordnungsmustern. Die daraus entstehenden Bedingungen und Wahrnehmungsweise können als ein Spannungsgefüge gesehen werden, das durch Macht- und Herrschaftsverhältnisse bestimmt und verstanden wird, „da Raum- und Geschlechterverhältnisse in ihren jeweiligen (An-)Ordnungen stets in soziale Aushandlungsprozesse eingebunden sind, deren Ausgang mehr oder weniger stark umkämpft und grundsätzlich offen ist.“ (Löw/Ruhne, 2011, 63)

Auf diesem Standpunkt baut die Kritik der feministischen Stadt- und Raumforschung auf. In der (westlichen) Gesellschaft sind die Erwerbs- und Hausarbeit klar voneinander getrennt. Diese Tätigkeiten werden aber durch klare geschlechtliche Rollenzuschreibungen vergesellschaftlicht (vgl. Ruhne, 2011, 113). Daher kann der räumliche Diskurs zur Dichotomie von ‚öffentlich versus privat‘ kaum ohne diese vergeschlechtlichten Zuschreibungen geführt werden. Denn Produktionsarbeit findet im öffentlichen Raum statt, Reproduktionsarbeit und Familienleben im privaten. Auch Sexualität und Lust werden eigentlich als Privatsache angesehen und sind daher im öffentlichen Raum bis zu einem gewissen Grad unerwünscht. Die räumliche Zuschreibung von Sexualität stellt einen gesellschaftlichen Widerspruch dar: „Sexualität ist mit ihrer Liberalisierung zur Privatsache geworden und in ihrer Kommerzialisierung gleichzeitig allgegenwärtig im öffentlichen Leben.“ (Lembke, 2017, 22)

Motive zur Regulierung von Sexualität gibt es einige, und sie reichen von der Bevölkerungspolitik über ihre Kommerzialisierung bis hin zur Moral und Menschenwürde (vgl. Lembke, 2017, 9). Gerade bei sexuellen Dienstleistungen ist der „Kampf um den ‚richtigen‘ Umgang mit kommerzialisierter Sexualität [...] weder im Wettstreit nationaler Regelungsmodelle noch innerhalb der feministischen Bewegung entschieden.“ (Ebd., 11) Denn sexuelle Dienstleistungen gegen Geld werden dem (öffentlichen) Wirtschaftssektor zugeschrieben und stellen eine Grauzone bei der Regulierung im öffentlichen Raum dar (vgl. ebd., 281).

Im Moment tendieren die verschiedenen Gesetze im deutschsprachigen Raum aber eher zu eine ‚Verhäuslichung‘ von kommerzieller Sexualität. Mit ‚Verhäuslichung‘ ist nach Löw und Ruhne (2011, 72) die Strategie der Verdrängung von

Sexarbeiter_innen aus dem öffentlichen Raum, hin in geschlossene Häuser, gemeint. Damit kann von einer Privatisierung der Sexarbeit gesprochen werden:

„Privatisierung bedeutet in weiterer Folge aber mehr, nämlich die Herauslösung aus öffentlichen Diskussionszusammenhängen und damit eine Deprivation, also die Beschneidung des Rechts auf Öffentlichkeit und somit auch von Handlungsmacht. [...] Die Konstruktion von Räumen ist ein zentrales Element lokaler Prostitutionspolitiken“
(Gurtner/Sauer, 2014, 288ff)

Um diesen Ansatz näher zu untersuchen wurden zwei Städte ausgesucht mit einer unterschiedlichen Gesetzeslage, die auf ihre Unterschiede und Gemeinsamkeiten geprüft werden sollen (vgl. Lauth et al., 2009, 17). In der vorliegenden Forschungsarbeit sollen die zwei Sexarbeitspolitiken der beiden Bundeshauptstädte Wien und Berlin und ihre Auswirkungen in Form einer Vergleichsstudie näher behandelt werden. Vergleiche und allgemeine Analysen von staatlichen Regularien spielen in der Sexarbeitsforschung des Öfteren eine Rolle. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Untersuchung der Sexarbeitsszene rund um das Frankfurter Bahnhofviertels von Martina Löw und Renate Ruhne (2011), aber auch bei der Abhandlung von Anne Dölemeyer (2009), die Städte Leipzig und Dortmund miteinander vergleicht. Weiters finden sich im Sammelband von Sabine Grenz und Martin Lücke (2006) Texte zum Vergleich politischer Prostitutionsregime in verschiedenen Ländern unter anderem von Birgit Sauer (Slowenien, Österreich), Susanne Dodillet (Deutschland, Schweden) und Alice Sadoghi (Österreich, Deutschland).

Das österreichische und deutsche Prostitutionsgesetz ähneln einander in den Punkten, dass beide Staaten bundesweite Gesetze haben, die Festlegung der örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen für Sexarbeit jedoch den einzelnen Bundesländern obliegt. Wien ist das einzige österreichische Bundesland, in dem die Anbahnung auf der Straße eingeschränkt möglich ist (vgl. Amesberger, 2014, 126). Berlin hingegen hat als einziges deutsches Bundesland und neben Rostock als einzige deutsche Stadt keine Sperrgebietsverordnung (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 27).

Das umstrittene neue ‚Wiener Prostitutionsgesetz 2011‘ (WPG 2011) ist nun seit sieben Jahren in Kraft. Dieses Gesetz hatte unterschiedliche Auswirkungen auf die aktuelle Sexarbeitsszene in Wien. Es brachte vor allem neue räumliche Auflagen und Regulierungsmaßnahmen für Sexarbeiter_innen, wie z.B. dass die Anbahnung

nicht mehr im städtischen Wohngebiet stattfinden darf (vgl. § 2 Abs. 8 WPG 2011). „Die Definition von Wohngebiet ist allerdings keineswegs klar, sondern umkämpft.“ (Gurtner/Sauer, 2014, 284) Dies äußert sich beispielsweise bei jener polizeilichen Verordnung, die zwei Jahre nach Einführung des WPG 2011 erlassen wurde, die die bisher älteste Anbahnungszone im Wiener Prater zum Wohngebiet erklärt hat, da dort der Campus der neugebauten Wirtschaftsuniversität eröffnet werden sollte (vgl. ebd.). Der wenige öffentliche Raum, der den Sexarbeiter_innen nun zu Verfügung steht, brachte eine ‚Verhäuslichung‘ der Sexarbeit und führte zu einer Unsichtbarkeit und Verdrängung einer ohnehin schon marginalisierten Gruppe an den Stadtrand. Darüber hinaus wurden auch gezielte Auflagen für Bordelle geschaffen (vgl. § 6 WPG 2011). In den Sommermonaten 2017 trat das für seine ehemalige Outdoor-Sexarbeit bekannte Wiener Stuwerviertel (nahe des Wiener Praters) erneut in die Aufmerksamkeit der Medien, da dort angeblich minderjährige Sexarbeiterinnen von der Polizei aufgegriffen wurden (vgl. ORF Wien am 09.08.2017). Somit scheint eine Analyse der Ist-Situation und erneute Betrachtung des Themas Räume in der Sexarbeit angezeigt.

Berlin hat, wie schon erwähnt, keine Sperrgebietsverordnung. Die Outdoor-Sexarbeit im Kiez ‚Kurfürstenstraße‘ gehört seit Jahrzehnten zum etablierten Straßenbild und wird von den Anwohner_innen größtenteils akzeptiert, auch wenn der Wunsch nach Lösungen für das Problem Lärm- und Müllbelastung groß ist, wie Howe und Sunnus in ihrer 2011 publizierten Studie feststellen. Dennoch wurde die Forderung nach einem Sperrgebiet im August 2017 vom Berlin Mitte Bezirksbürgermeister, Stephan von Dassel, erneut aufgegriffen (vgl. Plarre, 2017, o.S.). Hinzu kommt die Tatsache, dass im Viertel Kurfürstenstraße aktuell ein Gentrifizierungsprozess stattfindet und Stimmen, die die Aufwertung des Viertels begrüßen beziehungsweise von ihr profitieren, zur Vertreibung der Sexarbeiter_innen laut werden. Es ist evident, dass die räumliche (An)Ordnung trotz klarer Gesetze ständig in Bewegung ist. Da Berlin und Wien aber zwei unterschiedliche Regulierungsstrategien verfolgen, ist es spannend die beiden Stadtpolitiken im Vergleich zu analysieren, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten.

Ziel der Forschungsarbeit ist es also, den Umgang mit den räumlichen und geschlechtlichen Ordnungsmustern der Sexarbeit und die daraus entstehende Regulierung zu untersuchen, zu vergleichen und zu analysieren. Denn diese beiden

sozialen Konstruktionen stehen in einem wechselseitigen Prozess ihrer Herausbildung. Wie Löw und Ruhne (ebd., 63) aufzeigen, tragen räumliche Ordnungsmuster der Sexarbeit wesentlich zur Re-Produktion von Geschlechterordnung bei, umgekehrt wirkt diese aber auch auf die Re-Produktion von räumlichen Ordnungsmustern ein.

„Durch die gezielte Fokussierung auf räumliche Gegebenheiten im Feld der Prostitution können (oft unbewusste) soziale Prozesse verdeutlicht werden, in denen über raumbezogene Regularien, Handlungspraxen, symbolische Aufladungen und ihre materiellen Ausdrucksformen eine komplexe vergeschlechtlichte und vergeschlechtlichende Praxis etabliert wird.“ (Löw/Ruhne, 2011, 10)

Daher lautet auch die Forschungsfrage dieser Arbeit: *Welche räumlich-geschlechtlichen Ordnungsmuster prägen die Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten lassen sich finden?*

Dieser Forschungsfrage gehen einige Vermutungen voran, wie zum Beispiel, dass aufgrund der vorhandenen ‚Verhäuslichung‘ von Sexarbeit in Wien eine verstärkte gesellschaftliche Marginalisierung und Tabuisierung durch die räumliche Zuweisung in private, geschlossene oder reproduktive Orte entsteht (vgl. Bauriedl/Schurr, 2014, 138). Die zweite Vermutung ist, dass durch das Nichtvorhandensein eines Sperrgebietes Berlin sexarbeitsfreundlicher agiert als Wien und damit auch bessere Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter_innen gegeben sind. Dennoch ist die Situation für Sexarbeiter_innen, besonders für jene, die auf der Straße arbeiten, in beiden Städten nicht ideal (schlechte Infrastruktur, keine Ausübungsorte, Anfeindungen durch Anwohner_innen und Kunden, erschwerter Zugang für soziale Organisationen, etc.). Die Vermutung liegt nahe, dass das Schaffen von sogenannten ‚Verrichtungsboxen beziehungsweise Sexboxen‘ (vgl. Holm, 2014, 215) die angespannte Lage für alle Beteiligten (Sexarbeiter_innen, Anwohner_innen, andere Gewerbebetreibende) verbessern würde.

Darüber hinaus kamen im Zuge der Recherchearbeit noch einige Detailfragen auf, die auch in den Interviewleitfaden mitaufgenommen wurden. Zum Beispiel wie die aktuelle Situation der jeweiligen Sexarbeitsszene aussieht, warum Berlin (neben Rostock) die einzige deutsche Stadt ohne Sperrgebietsverordnung ist, oder ob und wie Anwohner_innen in den Prozess der Erarbeitung von Verbesserungsstrategien einbezogen wurden.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Vergleichsstudie. Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde ein qualitativer Methoden-Mix gewählt. Die größte Menge an Datenmaterial wurde durch sechs Interviews mit, größtenteils aus NGOs stammenden, informierten Außenstehenden¹ (drei in Berlin, drei in Wien) erhoben. Ihnen wurde vorab ein Interviewleitfaden zugeschickt, der für eine bessere Gesprächsstrukturierung auf beiden Seiten diente. Anschließend wurden alle Interviews transkribiert beziehungsweise eines wurde in einem Gedächtnisprotokoll festgehalten. Zusätzlich wurden noch zwei Radiobeiträge der ‚Lustwerkstatt‘, die auf ‚Radio Orange‘ ausgestrahlt wurden, transkribiert. Zum ausgewählten Datenmaterial kamen zusätzliche Zeitungsartikel, welche über die im Sommer 2017 entstandenen Neuordnungen beziehungsweise Veränderungen in der Berliner und Wiener Sexarbeitsszene berichteten. Dieses Datenmaterial wurde anschließend mit der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) ausgewertet und den vier Dimensionen des räumlich-geschlechtlichen Analysemodells nach Ruhne (2011, 144) zugeordnet und danach analysiert.

An dieser Stelle möchte ich noch meine eigene Positionierung zu Sexarbeit darlegen und die Verwendung verschiedener Termini erläutern. In der Fachliteratur gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für die Tätigkeit der sexuellen Dienstleistung. In einigen Publikationen, wie beispielsweise bei Howe und Sunnus (2011) oder Löw und Ruhne (2011) wird der Begriff ‚Prostitution‘ beziehungsweise ‚Prostituierte‘ verwendet, andere Autor_innen entscheiden sich bewusst für Begriffe wie Sexarbeit, kommerzielle Sexualität oder sexuelle Dienstleistung/Dienstleister_innen (vgl. u.a. Amesberger, 2014; Grenz/Lücke, 2006; Wersig, 2017).

Den Ausdruck ‚Prostitution‘ möchte ich im Großteil der Arbeit vermeiden (mit Ausnahme der Prostitutionsgesetze, da dies feststehende Bezeichnungen sind) und eher die Begriffe ‚Sexarbeit‘, ‚Outdoor- beziehungsweise Indoor-Sexarbeit‘, ‚sexuelle Dienstleistung‘ und ‚Sexarbeiter_innen‘ verwenden.

Die Bezeichnung der ‚Sexarbeiter_innen‘ stellt einerseits eine emanzipatorische Selbstbezeichnung dar, andererseits hat der Terminus der Prostituierten historisch eine moralisch aufgeladene und negativ besetzte Konnotation. Hinzu bringt die

¹ Hier wird der Begriff der_des informierten Außenstehenden (vgl. Amesberger, 2014, 16) verwendet, da die eigentlichen Expert_innen Sexarbeiter_innen selbst sind. Aus Erfahrung ist mir bekannt, dass der Zugang zu Sexarbeiter_innen oft durch die Beratungsstellen erschwert wird, da es sich um eine vulnerable Gruppe handelt und der Schutz dieser im Vordergrund steht.

Begrifflichkeit Sexarbeit den Vorteil, dass sie herausstreicht, um was es bei der Tätigkeit der sexuellen Dienstleistung tatsächlich geht: nämlich um Arbeit (vgl. Wersig, 2017, 217). Es erscheint wichtig, diesen Standpunkt herauszustreichen, schließlich ist einer der zentralen Streitpunkte innerhalb der feministischen Bewegung, ob Sexarbeit nun Arbeit ist oder Ausbeutung beziehungsweise Verkauf des weiblichen Körpers. Dazu ist zu sagen, dass Sexarbeit eine Dienstleistung darstellt und deren Ausführung nichts mit dem Verkauf des eigenen Körpers zu tun hat. Diese Positionierung wird auch von Sexarbeiter_innen vertreten und eingefordert (vgl. Manifest der Sexarbeiter_innen in Europa, 2005, 3). Hinzuzufügen ist dennoch, dass ich persönlich die Aussage ‚Sexarbeit sei Arbeit wie jede andere‘ ablehne. Denn dafür ist dieses Gewerbe gesellschaftlich zu sehr stigmatisiert und reguliert (weit mehr als andere Arbeits- und Dienstverhältnisse in der Privatwirtschaft; vgl. Sauer, 2008, 81), als dass es als eine vergleichbare Arbeit angesehen werden kann.

Weiters wird in der vorliegenden Forschungsarbeit größtenteils die geschlechterneutrale Schreibweise ‚Sexarbeiter_in‘ verwendet, beim ‚Kunden‘ wird aber auf diese Schreibweise verzichtet. Natürlich existieren auch Kund_innen anderer Geschlechter, dennoch würde eine genderneutrale Schreibweise „die soziale Wirklichkeit verschleiern, in der die weit überwiegende Mehrheit der Kunden [...] männlich sind. Die Angebote der Sexarbeiter*innen aller Geschlechter richten sich deshalb auch überwiegend an Männer.“ (Wersig, 2017, 216) Auch wenn hier ein liberaler Standpunkt vertreten wird, lässt sich die patriarchale Machtdynamik, die in der Sexarbeit erkennbar ist, schwer leugnen. Bei sexuellen Dienstleistungen an weiblichen oder nicht-cis-männlichen Kund_innen ist die Machtdynamik meiner Vermutung nach eine andere und wird auch anders angeboten (vermehrt im Internet und Escort-Bereich, es gibt nur vereinzelte Bordelle) (vgl. Laing et al., 2015).

Die vorliegende Forschungsarbeit ist in vier Kapitel gegliedert. Zu Beginn sollen in Form einer Kontextualisierung die aktuelle gesetzliche Ist-Situation von Sexarbeit in Österreich/Wien und Deutschland/Berlin und die verschiedenen Räume in der Sexarbeit dargestellt werden. Hinzugefügt wird noch eine Erklärung der unterschiedlichen Formen der Sexarbeit, da diese in unterschiedlichen Räumlichkeiten stattfinden. Diesen Zusammenhang zwischen bestimmten Formen der Sexarbeit und den dafür notwendigen Ausführungsorten gilt es zu

berücksichtigen, um die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arbeitsräume für Sexarbeit beurteilen zu können.

Im darauffolgenden Kapitel wird die theoretische Einbettung der Untersuchung skizziert. In diesem Kapitel soll die Konstituierung und Konstruktion von Räumen anhand Martina Löws (2015) Werk „Raumsoziologie“ erklärt werden und auf soziale Ungleichheit in Räumen, die mit Ein- und Ausschlüssen verbunden sind, eingegangen werden. Räumlichen Ein- und Ausschlüssen gehen immer Macht- und Herrschaftsverhältnisse voran und werden in dem Wirkungsgefüge Raum und Geschlecht sichtbar. Daher werden die wichtigsten Inhalte der feministischen Kritik an der Stadt- und Raumforschung herausgearbeitet. Um den Theoriebogen zurück zum eigentlichen Forschungsthema zu spannen, wird in diesem Kapitel noch auf die Regulierung von (kommerzieller) Sexualität unter anderem im öffentlichen Raum eingegangen. Dabei soll auch aufgezeigt werden, wie die Kategorien Raum und Geschlecht in dem mehrdimensionalen Analysemodell von Renate Ruhne (2011, 144ff) in einem Wirkungsgefüge zusammenwirken.

Im vierten Kapitel wird das Forschungsdesign dargestellt. Dies beinhaltet einen kurzen Exkurs in die Theorie der vergleichenden Politikwissenschaft, die Beschreibung des Datenmaterials, das Interviews mit informierten Außenstehenden, Radiobeiträge und Zeitungsartikel umfasst, sowie eine Erläuterung des Auswertungsprozesses durch die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) und dem räumlich-geschlechtlichen Analysemodell nach Ruhne (2011).

Das fünfte Kapitel bildet das Kernstück der Arbeit und ist die Ergebnisdarstellung. Hier werden die Ergebnisse von Wien und Berlin miteinander in Verbindung gesetzt, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet, interpretiert und die Forschungsfrage mit Fokus auf die räumlichen und geschlechtlichen Ordnungsmuster, die die Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin prägen, beantwortet.

Im Schlusskapitel sollen nach einem kurzen Resümee der Anfangsthesen die Analyseergebnisse zusammengefasst, anschließend die Aussichten für mögliche politische Veränderungsmaßnahmen beleuchtet und Anregungen für weitere Forschung im Themenfeld der raumkonstituierenden Sexarbeit gegeben werden.

2. Kontextualisierung von Sexarbeit in Wien und Berlin

Allgemein kann festgehalten werden, dass die österreichische Sexarbeitspolitik unter das reglementarische Prostitutionsregime² fällt. Die deutsche Prostitutionspolitik verfolgte mit dem 2002 beschlossenen Prostitutionsgesetz (ProstG) den sexworker-Ansatz (vgl. Sauer, 2006, 79), doch wurde mit dem neuen Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG) ein weitaus restriktiveres Gesetz verabschiedet. Reglementarische Prostitutionspolitik verfolgt einen akzeptierenden Ansatz. Sexarbeit wird zwar als Arbeit anerkannt, aber unterliegt bestimmten Auflagen und Kontrollen.

In den beiden Prostitutionsgesetzen von Österreich und Deutschland lassen sich sowohl inhaltliche, als auch in der Frage der Zuständigkeit Gemeinsamkeiten finden. Unterschiede gibt es in der Verankerung der Gesetze: In Deutschland gibt es ein eigenes Bundesgesetz, das Sexarbeit regelt. Die Entscheidungshoheit, beispielsweise in welchen Räumen Sexarbeit stattfinden darf, obliegt den einzelnen Bundesländern (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 21). Österreich hat kein einheitliches Bundesgesetz, sondern die bundesweit geltenden Auflagen sind in verschiedenen Materiengesetzen (Fremdenrecht, Strafrecht, Aids-Gesetz, ...) verankert. Wie auch in Deutschland, fällt es in Österreich in die Regelungskompetenz der Länder, festzulegen, wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Sexarbeit angeboten werden darf (vgl. Amesberger, 2014, 146; 164). In den folgenden Unterkapiteln wird ein grober Überblick über die Rechtslage in Deutschland und Österreich gegeben. Der Fokus dieser Kontextualisierung liegt dabei auf den raumspezifischen Regelungen.

2.1. Zahlen und Fakten

Zu Beginn muss auf die Schwierigkeit der Ermittlung valider Zahlen und Fakten in der Sexarbeit eingegangen werden. Eine exakte Zahl, wie viele Sexarbeiter_innen in Österreich und Deutschland aktiv sind, ist nicht vorhanden. In Deutschland gab es bis zum Juli 2017 keine Registrierungspflicht für Sexarbeiter_innen bei der Polizei und auch in Österreich war dies nur in Wien per Gesetz vorgegeben. In den anderen

² In der Theorie wird zwischen prohibitionistischen, abolitionistischen, reglementarischen und sexworker-Regimen unterschieden. Das prohibitionistische und abolitionistische Regime zielen darauf ab, dass Sexarbeit verboten ist, Sexarbeiter_innen *und* Kunden (prohibitionistisch) oder nur Kunden bestraft werden (abolitionistisch). Das reglementarische Regime sieht Sexarbeit als Arbeit an, aber mit starker gesetzlicher Regulierung, und das Sexworker-Regime unterwirft sexuelle Dienstleistungen dem Gewerbe- und Arbeitsrecht und setzt auf weniger spezifische Gesetze, die mit Kontrollen verbunden sind (vgl. Amesberger, 2014, 236).

österreichischen Bundesländern müssen die Bordellbetreiber_innen die Sexarbeiter_innen bei der Gemeinde- oder Bezirksbehörde anmelden, was zu Ungenauigkeiten führt (vgl. Amesberger, 2014, 118; Wersig, 2017, 228).

In Wien sollen an manchen Tagen bis zu 10.000 Sexarbeiter_innen (registrierte und nicht registrierte) aktiv sein (vgl. Amesberger, 2014, 135). Die Zahl der registrierten Sexarbeiter_innen in Wien beträgt 3.351 Frauen und 62 Männer (Stand 01.07.2016; vgl. Email 1 mit MA 57, Frauenabteilung der Stadt Wien). „Die häufig zitierte Zahl von 400.000 Sexarbeiter*innen in Deutschland basiert auf Schätzungen deutscher Sexarbeiter*innenorganisationen, hat aber keine wissenschaftliche Grundlage.“ (Wersig, 2017, 219) Erst durch das neue ProstSchG werden erste Zahlen ersichtlich. Beispielsweise haben sich bis Jänner 2018 in Berlin erst 1.248 Sexarbeitende registriert (vgl. Perdoni, 2018, o.S.). NGOs sprechen aber von weit höheren Zahlen: „Ich halte die Schätzung, die von etwa 8000 Prostituierten und rund 600 Bordellen in Berlin ausgeht, für realistisch“, gibt Johanna Weber (zit. in ebd.) vom Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen gegenüber der Berliner Zeitung an. Viele Sexarbeitende wollen sich nicht registrieren lassen, da eine Gefahr des Zwangsausreitens und der Weitergabe der Daten besteht (vgl. ebd.).

Weiters geht man davon aus, dass 80 bis 90 Prozent aller Sexarbeiter_innen Menschen mit Migrationshintergrund sind (vgl. u.a. Amesberger, 2014, 34; TAMPEP, o.J., 2).

Auf der einen Seite scheint es problematisch, dass für ein soziales Phänomen mit einer zeitweiligen sehr hohen medialen und politischen Aufmerksamkeit nur so unzureichendes Datenmaterial vorliegt. Auf der anderen Seite ist eine breite Datenerhebung kaum möglich, da Sexarbeit nach wie vor ein gesellschaftlich tabuisiertes und stigmatisiertes Feld darstellt (vgl. Amesberger, 2014, 144). Sexarbeiter_innen sind nach wie vor eine vulnerable Gruppe, in der viele anonym bleiben wollen und daher auch viele im illegalisierten, also nicht-registrierten, Bereich arbeiten.

2.2. Rechtliche Kontextualisierung von Sexarbeit in Österreich und Wien

2.2.1. Gesetzliche Regelung in Österreich

Seit 1975 ist Sexarbeit in Österreich nicht mehr illegal, seit 2012 nicht länger als ‚sittenwidrig‘ eingestuft und wird daher als Arbeit definiert (vgl. Amesberger, 2014,

146). Sexarbeiter_innen sind in Österreich als sogenannte ‚neue Selbstständige‘ tätig. Sexarbeit wird in verschiedenen Bundesgesetzen geregelt, wie dem „Geschlechtskrankheitengesetz, dem AIDS-Gesetz, dem Straf- und Fremdenrecht, dem Zivilrecht sowie dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht“ (Amesberger, 2014, 146).

Wo und wie Sexarbeit durchgeführt werden darf, wird den einzelnen Bundesländern überlassen.

Nicht in allen Bundesländern gibt es ein eigenes Gesetz für Sexarbeit. Ausschließlich in Wien, der Steiermark, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich gibt es eigene gesetzliche Regelungen, in allen anderen Ländern wird Sexarbeit entweder in Polizeigesetzen oder in Landessicherheitsgesetzen geregelt:

„Geregelt wird darin vorwiegend, wann und unter welchen Voraussetzungen Sexarbeit ausgeübt werden darf, welche Bedingungen BordellbetreiberInnen und Bordellbetriebe erfüllen müssen und an welchen Orten Prostitution erlaubt beziehungsweise verboten sind.“
(Amesberger, 2014, 164)

Helga Amesberger (2014, 164) differenziert zwischen zwei Systemen, dem „Bordellsystem“ (Anbahnung und Ausübung darf nur in bestimmten Betrieben stattfinden) und dem „Verbots- beziehungsweise Schutzzonensystem“ (hier kann die Anbahnung auch in festgelegten öffentlichen Räumen, meistens zusätzlich noch zeitlich reguliert, stattfinden). Das Bordellsystem findet sich in allen Bundesländern außer Wien, dem Burgenland und Niederösterreich. Interessant ist Vorarlberg, das in der Sexarbeitspolitik einen Sonderweg beschreitet. Dort ist Sexarbeit nur in Bordellen erlaubt und für Männer als Sexarbeiter explizit verboten. Vorarlberg hat allerdings bis dato noch kein Bordell genehmigt, so ist de facto auch die sexuelle Dienstleistung für Frauen verboten (vgl. ebd., 165).

Registrieren müssen sich Sexarbeiter_innen in Wien bei der Polizei, im Burgenland bei der Gemeinde, in allen anderen Bundesländern gibt es keine Registrierpflicht (hier kommt die Meldung durch andere Behörden wie dem Gesundheitsamt oder der Bezirksverwaltung zustande) (vgl. ebd.). Auch Bordelle müssen in manchen Bundesländern, wie Niederösterreich und Burgenland, angemeldet werden, in anderen muss eine Genehmigung eingeholt werden (vgl. ebd.).

Im Regelfall wird ein Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen in allen Bundesländern mit einer Verwaltungsstrafe geahndet, die aber auch von

Bundesland zu Bundesland variiert. So zahlen Sexarbeiter_innen zwischen 500 Euro in Wien und 10.000 Euro Strafe in Salzburg (bei wiederholten Verstößen kann die Strafzahlung verdoppelt werden) (vgl. Amesberger, 2014, 165). Härtere Konsequenzen können nicht-österreichische Sexarbeiter_innen treffen: Ihnen kann die Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot drohen (vgl. ebd., 135).

2.2.2. Wiener Prostitutionsgesetz (WPG 2011)

Das ‚Wiener Prostitutionsgesetz‘ (WPG 2011) trat am 1. November 2011 in Kraft und löste damit die Vorgängerregelung aus dem Jahr 2004 ab. Amesberger (2014, 174) spricht hier von einer Neufassung, da aufgrund der vielen Änderungen ihrer Meinung nach der Begriff „Novellierung“ nicht angemessen wäre. Dem WPG 2011 ging ein langer und konfliktreicher Prozess voran. Dieser und seine Auswirkungen sind auch Gegenstand dieser Forschungsarbeit, eine kritische Analyse wird im Ergebnisteil ausführlich stattfinden. Im Folgenden wird nur überblicksartig auf die wichtigsten raum- und ortsbezogenen Änderungen (ohne einer Reflexion) eingegangen.

Eine der großen Reformen im WPG 2011 betraf die baurechtlichen und innerräumlichen Auflagen für Bordelle und andere einschlägige Lokale, deren Erfüllung für eine Genehmigung zur Inbetriebnahme nachgewiesen werden müssen. Das Genehmigungsverfahren für Bordelle liegt bei der Wiener Landespolizeidirektion (vgl. § 7 Abs. 1 WPG 2011).

So heißt es laut § 6 Abs. 1a WPG 2011: „Gebäude oder Gebäudeteile dürfen zur Ausübung der Prostitution als Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 5) nur verwendet werden, wenn sie einen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche aufweisen.“ Damit ist Sexarbeit in Wohnungen untersagt. Weiters wird festgelegt, dass sich keine Sexarbeitseinrichtungen in Bahnhöfen oder Stationsgebäuden befinden dürfen, dass Anwohner_innen nicht unzumutbar belästigt werden dürfen, Jugendliche geschützt werden und ausreichende Sicherheitseinrichtungen vorliegen müssen (vgl. § 6 Abs. 1 WPG 2011). Interessant ist, dass im Vergleich zu anderen konzessionierungspflichtigen Betrieben Anwohner_innen kein Anhörungsrecht besitzen. Damit möchte man vor allem Anwohner_innenproteste und die Gefahr, dass Verfahren durch Einsprüche verzögert werden, verhindern (vgl. Amesberger, 2014, 176). Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Indoor-Sexarbeit ausschließlich in dafür genehmigten Lokalen und in Wohnungen von Kunden

stattfinden darf. Falls Bordellbetreiber_innen sich nicht an die gesetzlichen Auflagen halten, also beispielsweise ihr Lokal ohne Genehmigung in Betrieb nehmen, kann dies mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 7.000 Euro bestraft werden (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 WPG 2011). Nicht nur Betriebsstätten müssen auf die Nachbarschaft und den Jugendschutz Rücksicht nehmen, § 16 und § 17 Abs. 3 WPG 2011 sehen auch vor, dass Kunden außerhalb von Bordellen und den neu definierten Toleranzzonen für die Outdoor-Sexarbeit keinen Kontakt zu Sexarbeiter_innen aufnehmen dürfen. Damit soll eine Belästigung von Unbeteiligten durch Kunden verhindert werden. Ein Zuwiderhandeln wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro geahndet.

Auch für die Outdoor-Sexarbeit gab es weitreichende Änderungen. Nach dem WPG 2011 ist die Anbahnung nur mehr an den Orten erlaubt, die nicht als Wohngebiet definiert sind. So lautet es im § 2 Abs. 8 WPG 2011:

„Als Wohngebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten Flächen im Gebiet der Stadt Wien, welche mehrheitlich mit Gebäuden bebaut sind, die Wohnzwecken dienen, einschließlich aller Straßen, Parks und sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen, die innerhalb solcher Gebiete liegen oder an solche angrenzen. Als Wohngebiet gelten jedenfalls Flächen, für die im Flächenwidmungsplan die Widmungen ‚Wohngebiet‘, ‚Gemischtes Baugebiet‘, ‚Kleingartengebiet‘ oder ‚Gartensiedlungsgebiet‘ ausgewiesen sind.“

Zusätzlich gibt es noch ein Anbahnungsverbot vor sogenannten „Schutzobjekten“ wie religiösen Gebäuden, Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendspielplätzen, Friedhöfen, sowie Heil- und Pflegeanstalten (vgl. § 2 Abs. 10 WPG 2011). Außerdem ist die Durchführung von sexuellen Dienstleistungen im öffentlichen Raum (inklusive Autos) verboten (vgl. § 15 Abs. 1 WPG 2011; Amesberger, 2014, 177f). Die Polizei hat zu allen Gebäuden, Grundstücken und Fahrzeugen Zutritt, falls der Verdacht auf rechtswidrige Anbahnung und Ausführung von

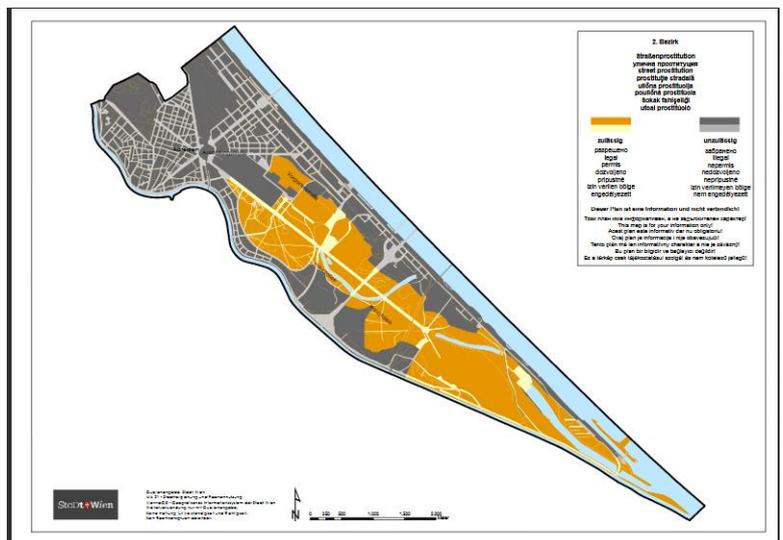


Abbildung 1

Sexarbeit besteht (vgl. § 15 Abs. 1 WPG 2011). Eine interessante Regulierung ist beim Wiener Prater festzustellen. Der Prater war eine der ältesten Anbahnungszonen Wiens. 2012 wurde eine Verordnung erlassen, die den Prater zur Verbotzone erklärt (vgl. Bundespolizeidirektion, 2012), dennoch wird er im Übersichtsplan (s. Abb. 1) für Straßenprostitution auf der Homepage der Stadt Wien als zulässig (orange Fläche) eingezeichnet (vgl. Stadt Wien, o.J., o.S.). Ein Zuwiderhandeln durch illegale Anbahnungen oder Ausführungen wird mit 500€ Strafe geahndet (vgl. § 17 Abs. 4 und 5 WPG 2011).

Outdoor-Sexarbeit wurde 2013 ebenfalls durch eine Verordnung zeitlich beschränkt. Es darf im Winter zwischen 07:00-19:00, im Frühling zwischen 06:00-20:00 und im Sommer zwischen 06:00-22:00 nicht angebahnt werden (vgl. Landespolizeidirektion Wien, 2013 und 2014).

2.3. Rechtliche Kontextualisierung: Sexarbeit in Deutschland und Berlin

2.3.1. Gesetzliche Regelung in Deutschland

In Deutschland regelte bis zum Juli 2017 das ‚Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten‘ (Prostitutionsgesetz – ProstG) die Tätigkeiten der sexuellen Dienstleistungen. Das seit 2002 in Geltung stehende Prostitutionsgesetz wurde durch das im Juli 2017 eingeführte ‚Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen‘ erweitert und ist allgemein als „Prostitutionsschutzgesetz“ (ProstSchG) bekannt.

Mit dem ProstG wurde bereits 2002 die Sittenwidrigkeit von Sexarbeit abgeschafft, somit wurde Sexarbeit offiziell ein wirksames Rechtsgeschäft, was Sexarbeiter_innen beispielsweise einen Zugang zu gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) ermöglicht (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 21). Trotz der Einführung eines eigenen Prostitutionsgesetzes, regeln nach wie vor auch andere Gesetze, die im Zuge der Einführung des ProstG reformiert wurden, die Tätigkeit der sexuellen Dienstleistung. So regelt etwa das Strafgesetzbuch (StGB) Straftatbestände wie Menschenhandel, Ausbeutung oder Zuhälterei. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) enthält Sperrgebietsverordnungen, das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verbietet unzulässigen Lärm oder anstößige Handlungen (vgl. ebd., 23ff).

Die wichtigsten Änderungen durch das ProstSchG ähneln der österreichischen Gesetzgebung: Sexarbeiter_innen müssen sich registrieren lassen (wo dies stattfinden soll, ist nicht genau festgehalten, unter Behörde fällt Polizei, Meldeamt oder Gewerbeamt, doch dies ist den einzelnen Bundesländern überlassen) (vgl. Herter/Fem, 2017, 3). Vor der Anmeldung muss nachweislich eine gesundheitliche Beratung stattfinden (§10 Abs 1 ProstSchG). Darüber hinaus findet ein verpflichtendes Beratungsgespräch bei der Anmeldung statt, das über die gesetzlich vorgesehene Freiwilligkeit der Tätigkeitsausübung Auskunft geben soll (§§ 7ff ProstSchG; vgl. Herter/Fem, 2017, 11). Die mit der Registrierung ausgestellte Anmeldebescheinigung³ ist nach ProstSchG § 5 Abs. 7 verpflichtend als Nachweis mitzuführen. Die Anmeldebescheinigung ist bundesweit gültig, es sei denn, ein Bundesland hat eine eigene räumliche Beschränkung für die Anmeldebescheinigung (z.B. nur gültig in dem Bundesland, wo die Bescheinigung ausgestellt wurde) vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 3 ProstSchG). Bei der Anmeldung selbst sieht das Gesetz ein verpflichtendes Beratungsgespräch vor. Neu ist auch die Kondompflicht (vgl. § 32 Abs. 1 und 2 ProstSchG), für deren Einhaltung sowohl Kunden als auch Sexarbeiter_innen verantwortlich sind. Betreiber_innen von Bordellen müssen in ihren Betrieben mit Aushängen darauf aufmerksam machen.

Zusätzlich sieht das Gesetz noch eine „einheitliche gewerberechtliche Regulierung der Anforderungen an den Betrieb von Prostitutionsstätten“ (Deutscher Juristinnenverband, 2016, 3; § 12 Abs. 2 ProstSchG) vor. Dafür müssen Bordellbetreiber_innen bei der Anmeldung ein Betriebskonzept vorlegen (inkludiert z.B. auch, welche sexuellen Praktiken angeboten werden). Hinzu kommt eine klare Auflage, wie die Räume von Sexarbeitsstätten gestaltet werden müssen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 ProstSchG). Beispielsweise müssen ein Pausenraum und getrennte Toiletten für Sexarbeiter_innen und Kunden vorhanden sein. Die Lokale dürfen von außen nicht einsehbar sein, müssen über ein Notrufsystem verfügen, weiters sind eigene Schließfächer für Wertgegenstände der Sexarbeiter_innen erforderlich und die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnstätte genutzt werden (vgl. § 18 Abs. 1 ProstSchG).

³ Es besteht die Möglichkeit eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung, also eine sogenannte ‚Aliasbescheinigung‘, ausstellen zu lassen. Der/Die Sexarbeiter_in muss eine der beiden Bescheinigungen mit sich führen (vgl. Bundesgesetzblatt, 2016, 2374).

Wenn das Betriebskonzept oder die örtliche Lage den Schutz von Jugendlichen gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit herbeiführt, kann die Zulassung untersagt werden. Nicht nur für die Räumlichkeiten und den alltäglichen Betrieb sieht das Gesetz ein klares Regelwerk vor, sondern auch ‚Prostitutionsveranstaltungen‘⁴ müssen geplant und mindestens vier Wochen davor angemeldet werden (vgl. § 20 ProstSchG).

Außerdem wurde der Polizei eine Anordnungsbefugnis eingeräumt, die Anordnungen bezüglich der Ausübung von Sexarbeit zulässt, wenn diese beispielsweise aufgrund des Schutzes beziehungsweise der Anliegen von Anwohner_innen, Lärmbedingungen oder anderen Belästigungen erforderlich sind (§ 18 Abs. 1 ProstSchG). Darüber hinaus darf die Polizei nun auch private Wohnungen ohne richterlichen Beschluss betreten, wenn ein Verdacht auf Sexarbeit vorliegt (vgl. § 29 Abs. 1 Z 4 ProstSchG). Ordnungswidrigkeiten (je nachdem welcher Verstoß vorliegt) werden mit einem Bußgeld von 1.000 bis 50.000€ geahndet (vgl. § 33 Abs. 3 ProstSchG).

Die Regulierung von Sexarbeit im öffentlichen Raum, also beispielsweise das Definieren von Sperrgebieten beziehungsweise -zeiten liegen in der Verantwortung der deutschen Bundesländer. Wichtig erscheint zu erwähnen, dass bei einer etwaigen Regulierung das in Deutschland gültige Kasernierungsverbot mitgedacht werden muss. Dies ist in Art. 297 Abs. 3 EGStGB ‚Verbot der Prostitution‘ wie folgt festgelegt: „Wohnbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierung) sind verboten.“ Das Gesetz sieht auch vor, dass in Bezirken und Gemeinden mit 50.000 Einwohner_innen Sexarbeit „grundsätzlich zuzulassen ist und entsprechende Teile des Gebietes ausgewiesen werden müssen“ (Howe/Sunnus, 2011, 28).

2.3.2. Berlin als rechtlicher Einzelfall in der deutschen Prostitutionspolitik

Berlin ist das einzige deutsche Bundesland, und neben Rostock die einzige deutsche Städte, die keine Sperrgebietsverordnung hat. Damit hat Berlin auch kein eigenes Landesgesetz, das Sexarbeit reguliert, sondern wendet die Bundesgesetze an (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 27). Bordellbetreiber_innen mussten bis zur Einführung

⁴ Unter Prostitutionsveranstaltungen werden für einen offenen Teilnehmer_innenkreis ausgerichtete Veranstaltungen verstanden, „bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden“ (GSSG, 2017, o.S.). Beispiele wären FKK-, Oben-Ohne- oder Swingerpartys.

des ProstSchG ihr Gewerbe nach dem „Gaststätten- und Gewerberecht“ (Howe/Sunnus, 2011, 36) anmelden und dabei die allgemeinen „Maßstäbe des Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutzes“ (ebd.) anwenden. Die Berliner Polizei war schon vor der Einführung des ProstSchG befugt, Wohnungen, bei denen der Verdacht der Sexarbeit vorliegt, jederzeit zu betreten. Dies wird im „Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (ASOG) in § 36 Abs. 4 Z 2 geregelt.

2.4. Arbeitsbereiche und Formen der Sexarbeit

Diesem Kapitel muss voran gestellt werden, dass eine allgemein gültige Definition für Sexarbeitsstätten nicht existiert. Eine große Rolle bei der Wahl des Arbeitsplatzes spielen die jeweiligen Arbeitsbedingungen sowie der Grad an Selbstbestimmung beziehungsweise Abhängigkeit (vgl. Czarnecki et al., 2014, 8). Die einzelnen Vor- und Nachteile der Arbeitsbereiche werden erst in der Ergebnisanalyse genannt, im Folgenden wird ausschließlich versucht, die einzelnen Sexarbeitsstätten zu definieren.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Indoor- und Outdoor-Sexarbeit, wobei es auch da Mischformen gibt, wie z.B. den Escortbereich oder die Lovemobils. Die wohl bekanntesten und auch von den Räumlichkeiten größten Arbeitsbereiche sind *Bordelle* und *Laufhäuser*. Bei beiden mieten Sexarbeiter_innen ein Zimmer. Im Laufhaus ist die Tür des Zimmers offen, des Öfteren gibt es auch ein Schaufenster im Erdgeschoss, und der Kunde kann durch die Flure an den Türen oder Fenstern vorbeilaufen und so mit dem_der Sexarbeiter_in in Kontakt treten. Im Bordell gibt es einen allgemeinen Kontaktraum und danach geht man gemeinsam ins angemietete Zimmer (vgl. ebd.).

Die wohl intimere Atmosphäre schaffen die *Appartments/Privatwohnungen, Clubs (Nachtclub, FKK- und Sauna-Club), BDSM-Studios* für jene Sexarbeiter_innen und Kunden, die auch gerne Konversation betreiben (vgl. ebd., 8ff). Hier muss allerdings hinzugefügt werden, dass beispielsweise in Wien Sexarbeit in Privatwohnungen untersagt ist.

In Österreich auch immer wieder zu finden sind Lokale, auch *Tischmädchenlokale* genannt, wo die Anbahnung, aber nicht die Durchführung der sexuellen Dienstleistung stattfindet (vgl. Amesberger, 2014, 125).

Die Form, die medial wie politisch die größte Aufmerksamkeit erfährt, ist der *Straßenstrich*. Sexarbeiter_innen stehen auf der Straße und treten dort mit Kunden, welche sie entweder mit dem Auto oder zu Fuß aufsuchen, in Kontakt (vgl. Czarnecki et al., 2014, 9). Oft geht man dann gemeinsam in ein sogenanntes *Stundenhotel*, das Zimmer mit Bett und Dusche zu Verfügung stellt.

Lovemobile sind Wohnmobile beziehungsweise Wohnwägen, die meist am Stadtrand oder auf Autobahnraststätten stehen. Sie können angemietet werden oder sind Eigentum der Sexarbeiter_innen (vgl. ebd.). Auch hier muss angemerkt werden, dass die Durchführung der Tätigkeit in Autos in Wien verboten ist.

Zu guter Letzt sind noch der *Escortbereich* und die *Haus- und Hotelbesuche* zu nennen. Hier handelt sich nicht immer um die eigentliche sexuelle Dienstleistung, oft wird einfach nur eine Begleitung zum Essen oder zu Veranstaltungen gesucht (vgl. ebd., 10). Umstritten ist die Frage, ob die *Sexualassistenz beziehungsweise Sexualbegleitung* überhaupt zum Themenfeld Sexarbeit gezählt werden soll, weil sie eine Sonderform der Sexarbeit darstellt. Damit bezeichnet man „sexuelle Dienstleistung für Menschen, die aufgrund einer Behinderung kaum eine andere Möglichkeit haben, zwischenmenschliche Sexualität zu leben.“ (Ebd., 10) Rein rechtlich gesehen fällt Sexualassistenz in Österreich und Deutschland unter das Prostitutionsgesetz (vgl. Pro Familia, 2005, 14; Grach, 2016, o.S.) Dies wird meistens mit einer speziellen Ausbildung verbunden.

Abschließend ist festzuhalten, dass es in allen Bereichen Vor- und Nachteile gibt und es Teil der Erwerbsfreiheit jede_r Sexarbeiter_in sein sollte, frei zu entscheiden in welcher Form und in welchem Bereich er oder sie dieser Arbeit nachgehen möchte. Der Staat greift dennoch mit Regulierungen in dieses selbstständige Arbeiten ein (wie man anhand der Gesetze in Österreich und Deutschland gesehen hat) und hat damit die Gestaltungsmacht, die Erwerbsfreiheit der Sexarbeiter_innen zu ermöglichen oder einzuschränken.

3. Theoretische Bezugnahme – Raum und Sexarbeit

In diesem Kapitel soll die theoretische Einbettung der Arbeit dargestellt werden. Dabei werden die beiden zentralen Themen der Forschungsarbeit, Sexarbeit und Raum, behandelt. Nach einer Definition des Begriffs ‚Raum‘ folgt die Beschreibung der für ihn wesentlichen Einflussfaktoren anhand Martina Löws Theorie der „Raumsoziologie“ (2015). Darauf folgend soll ein besonderer Schwerpunkt auf soziale Ungleichheit und ihre Auswirkungen auf Raumkonstitutionen gelegt werden. Dabei stehen Thematiken wie Inklusion beziehungsweise Exklusion, Gentrifizierung und vergeschlechtlichte Räume im Vordergrund.

Mit dem Abschnitt „Regulierung des Intimen“ (vgl. Lembke, 2017) soll den Motiven der staatlichen Regulierung von Sexualität nachgegangen werden und auf vergeschlechtlichte Sexualität eingegangen werden. Daran anschließend sollen die beiden Hauptthemen Sexarbeit und Raum in Beziehung gebracht, diskutiert und der Begriff der „Verhäuslichung“ (Löw/Ruhne, 2011, 71) erklärt werden. Abschließen wird dieses Kapitel eine theoretische Skizzierung des räumlich-geschlechtlichen Analysemodells nach Renate Ruhne (2011, 141ff), welche für die empirische Analyse der vorliegenden Forschungsarbeit verwendet wird.

3.1. Raum als relationale (An)Ordnung

„Jeder typische Raum wird durch typische gesellschaftliche Verhältnisse zustande gebracht.“ (Kracauer, 1929, zit. in. Löw, 2015, 9)

In der Raumtheorie existieren, wie in den meisten wissenschaftlichen Disziplinen, verschiedene Definitionen über den zentralen Gegenstand. Konkret haben sich in Bezug auf Raum zwei zentrale Auffassungen herausgebildet, ein absolutistischer und ein relativistischer Standpunkt (vgl. Löw, 2015, 17ff).

Die *absolutistische Raumvorstellung*, zu deren Vertretern u.a. Kopernikus, Kepler und Newton zählen, hat als Grundannahme, dass „Raum unabhängig vom Handeln existiert.“ (Ebd., 18) Hier wird das Bild eines starren und unbeweglichen ‚Behälterraums‘ gezeichnet, die Körper bewegen sich *in* dem Raum und werden von diesem umschlossen. Allerdings existiert der Raum auch als leere Hülle weiter (vgl. ebd., 25). Diese Raumvorstellung ist nach wie vor in der (westlichen) Gesellschaft vorherrschend, da die Unendlichkeit für die meisten Menschen nicht greifbar ist (vgl. ebd., 27). Durch diesen starren Behälterraum, so kritisiert Löw (2015, 20), wird die

Dimension der sozialen Ungleichheit, die im Raum vorherrscht und diesen prägt, außer Acht gelassen und nicht in die Analyse mitaufgenommen.

Zur den Vertreter_innen der *relativistischen Raumvorstellung* zählen Leibniz, Bourdieu, Foucault, Hartmut J. und Helga Zeiher. Ihrer Auffassung nach ist der Raum nicht starr, sondern dynamisch und für seine Entstehung ist die Anordnung von Körpern ausschlaggebend (vgl. Löw, 2015, 18). „Da sich diese Körper (Handlungen) immer in Bewegung befinden, sind auch die Räume in einen permanenten Veränderungsprozeß eingebunden. Räume existieren demnach nicht unabhängig von den Körpern.“ (Ebd.)

So definiert Foucault Raum auch als Lagerungsbeziehungen und Bourdieu prägte den Begriff des ‚sozialen Raumes‘. Die relativistische Raumtheorie kritisiert, dass dem absolutistischen Standpunkt nach die Räume als unbewegliche, ja sogar tote Gebilde verstanden werden (vgl. ebd., 65). Doch nur wenn der Raumbegriff selbst und nicht nur das Handeln als bewegt wahrgenommen werden, kann die Veränderung von Räumen nachvollzogen werden (vgl. ebd.).

Weiters kritisiert Löw (2015, 43), dass manche Raumtheoretiker_innen, als Beispiel wird der Soziologe Anthony Giddens genannt, nicht der Frage nachgehen, wie Handeln selbst Räume schafft, und damit auch nicht in Betracht ziehen, dass an einem Ort mehrere Räume entstehen können, die von gesellschaftlichen Kämpfen geprägt sind. Gerade für die vorliegende Forschungsarbeit, wo genau diese gesellschaftlichen Kämpfe um Raumkonstruktionen an einem Ort den Kern der Untersuchung darstellen, ist es wichtig hervorzuheben, dass verschiedene gesellschaftliche Akteur_innen unterschiedliche Räume an ein und demselben Ort entstehen lassen können (vgl. ebd., 43; 53).

Daher braucht es nach Löw (2015, 53) einen fundierten Raumbegriff. Sie selbst sieht sich in der relativistischen Raumtradition verortet, da sie unter anderem eine Untersuchung von vorhandener sozialer Ungleichheit im Raum zulässt. Dieser fundierte Raumbegriff verlangt aber eben nicht nach deskriptiv erhebaren Territorien, sondern nach „materiellen und symbolischen Aspekten der Produktion von Räumen durch die verschiedenen Akteurinnen und institutionalisierten Raumkonstruktionen.“ (Ebd.)

Weiters braucht es für einen umfassenden soziologischen Raumbegriff nach Meinung Löws einen Mix aus beiden Theorien. Denn der dreidimensionale

euklidische Raum ist, wie schon beschrieben, fest im Denken und damit auch im Handeln der Menschen verankert. Daher ist er für eine soziologische Analyse, wie Raum und menschliches Handeln zusammenwirken, unabdingbar (vgl. Löw, 2015, 66). So hält Löw (2015, 67) wie folgt fest:

„Im Vollzug der Argumentation werden jedoch die zentralen Aspekte der absolutistischen Raumbegriffe (die Konstitution von Orten und Territorien, die Konstruktionsleistung) aufgegriffen und in einen prozessualen Raumbegriff integriert. Das Ergebnis wird dadurch kein neuer relativistischer Raumbegriff sein, sondern ein Raumbegriff, den ich als ‚relational‘ bezeichnen werde.“

Daher versteht Löw (2015, 131) in weiterer Folge „Raum als eine relationale (An)Ordnung von Körpern, welche unaufhörlich in Bewegung sind, wodurch sich die (An)Ordnung selbst ständig verändert.“

Diese Definition ist die Ausgangsposition ihrer Untersuchung und wird im Zuge ihrer Abhandlung noch um einige Komponenten erweitert und verändert. Unter Körper fasst Löw zunächst alle Arten von physisch-materiellen Substraten, also sowohl Gegenstände, als auch den menschlichen Körper zusammen. So nennt sie in weiterer Folge die Körper soziale Güter, da diese Produkte materiellen und symbolischen Handelns darstellen. Diese sozialen Güter können primär materiell oder primär symbolisch sein, weisen aber immer beide Komponenten auf.

Primär materielle Güter sind z.B. Tisch, Bett, Häuser; primär symbolische Güter sind Werte, Lieder, Regeln (vgl. ebd., 153). „Angeordnet werden also Güter in ihrer materiellen Eigenschaft, verstanden können diese Anordnungen jedoch nur werden, wenn die symbolischen Eigenschaften der sozialen Güter entziffert werden.“ (Ebd.) Löw (2015, 154) verweist zur Veranschaulichung auf das Beispiel der Verkehrstafeln, die zwar eine Materialität aufweisen, aber sie werden primär aus dem Grund aufgestellt, weil sie eine Symbolik zum Ausdruck bringen. Soziale Güter sind also ein wesentliches Element von Räumen.

Hinzu kommt, dass nicht nur soziale Güter Raum herstellen, sondern auch Menschen und Tiere eine räumliche (An)Ordnung bilden. Das soziale Verhältnis von zwei oder mehreren Menschen prägt die Raumkonstitution. Zwischen zwei Personen, die sich nahestehen, entsteht oft weniger Raum als zwischen einander fremden Personen (vgl. Löw, 2015, 154).

Weiters muss bedacht werden, dass soziale Güter im Vergleich zu Menschen, die aktiv in die Raumkonstruktion durch Platzierungen einwirken können, nicht

unbedingt als passives Objekt angesehen werden sollten. Auch sie können beispielsweise durch Gerüche oder Geräusche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Raumkonstruktion haben (vgl. ebd., 155). Auf dieses Phänomen wird in weiterer Folge noch eingegangen werden.

Daher konkretisiert Löw (2015, 154) ihre Ausgangsannahme: „*Raum ist eine relationale (An)Ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern*“.

Mit dieser besonderen Schreibweise von „(An)Ordnung“ möchte Löw (2015, 131) darauf hinweisen, dass sowohl eine Ordnungsdimension, die auf gesellschaftliche Strukturen verweist, als auch eine Handlungsdimension, die den Prozess des Anordnens beschreibt, in Räumen vorhanden sind. Dies kann am Beispiel einer Techno-Diskothek verdeutlicht werden: Erst durch die tanzenden Menschen kann der beschriebene Raum entstehen, nur durch die Anordnung von Gegenständen allein kann er nicht erfasst werden (vgl. Löw, 2015, 133). „Menschen sind zwar nicht Teil der räumlichen Anordnung, sie sind aber diejenigen, die unter Einsatz ihres Körpers ‚Geographie‘ herstellen.“ (Ebd., 134)

Dieser Prozess des Platzierens von sozialen Gütern, aber auch von Menschen, wird als ‚Spacing‘ beschrieben (vgl. ebd., 158). Spacing charakterisiert das Positionieren, Bauen oder Errichten von z.B. Grenzzäunen, Häusern, das Vernetzen im Internet (virtueller Raum) oder das Sich-Positionieren von Personen gegenüber anderen Personen. Es ist also die „Positionierung in Relation zu anderen Plazierungen [sic!]“. (Ebd.)

Der zweite Prozess, der auf die Raumkonstitution einwirkt, ist die ‚Syntheseleistung‘. In dieser werden Güter und Menschen vor allem über Vorstellungs-, Wahrnehmungs- oder Erinnerungsprozesse zu Räumen zusammengefasst (vgl. ebd., 159).

Spacing und Syntheseleistungen bedingen einander, so ist beispielsweise das Errichten eines Grenzzauns (Spacing) ohne eine gleichzeitige Verknüpfung der umgebenden Menschen oder sozialen Güter (Syntheseleistung) nicht möglich (vgl. ebd., 159). Ein Grenzzaun ist nicht nur ein Stück Maschendraht, er strahlt auch eine symbolische Wirkung aus: Er soll die Landesgrenze markieren, (geflüchtete) Menschen davon abhalten, in dieses Land hineinzukommen, und erinnert an vergangene Ereignisse.

Daher müssen diese Aspekte der Raumkonstitution als weitere Elemente in die Konstruktion von Raum miteinbezogen werden. Löw (2015, 160) erweitert ihre Ausgangsdefinition um folgende These:

„Raum [ist] eine relationale (An)Ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern. Raum wird konstituiert durch zwei analytisch zu unterscheidende Prozesse, das Spacing und die Syntheseleistung. Letzteres ermöglicht es, Ensembles von Gütern und Menschen zu einem Element zusammenzufassen.“

Spacing und Syntheseleistung weisen zusätzliche Faktoren auf, die wesentliche Einflüsse auf die Raumkonstituierung haben. Auf diese Faktoren (Wahrnehmung, Orte und Atmosphäre) soll in Folge noch eingegangen werden.

Die in der Syntheseleistung stattfindenden Wahrnehmungs- und Erinnerungsprozesse werden durch alle Sinnesorgane unterstützt. Geräusche von einer befahrenen Straße, das Lachen von Kindern oder das Ausrufen von angebotenen Lebensmitteln sind an der Herausbildung von Räumen beteiligt. Auch der Geruch von frischem Essen, Pflanzen oder Autoabgasen können wesentlich zur Raumkonstituierung beitragen, ohne dass diese sozialen Güter visuell wahrnehmbar sind (vgl. ebd., 195). „Die alltägliche Konstitution von Räumen geht mit Wahrnehmungen einher, die sowohl auf der Außenwirkung der sozialen Güter und anderer Menschen basieren als auch auf der Wahrnehmungsaktivität des Konstituierenden.“ (Ebd., 197)

Es muss hinzugefügt werden, dass Wahrnehmungen sich von Mensch zu Mensch unterscheiden, je nachdem, auf welchen gesellschaftlichen Strukturen und Strukturprinzipien wie Geschlecht, Klasse, Herkunft, die Lebensrealitäten dieser Menschen basieren. Daher sind Wahrnehmungen nichts Unmittelbares, sondern vorstrukturiert (vgl. ebd., 197).

Bisher hat man in vielen soziologischen Theorien Raum und Ort gleichgesetzt (vgl. ebd., 198). Das Spacing als der Prozess des Platzierens beziehungsweise des Platziert-Werdens braucht einen Ort, an dem es stattfinden kann. Orte werden durch Platzierungen von Menschen und sozialen Gütern kenntlich gemacht, verschwinden aber nicht mit dem Objekt oder Subjekt, sondern stehen für andere Platzierungen zur Verfügung. „Der Ort ist somit Ziel und Resultat der Plazierung [sic!]. [...] Orte entstehen im Spacing, sind konkret benennbar und einzigartig. Die Benennung

forciert die symbolische Wirkung von Orten“ (Löw, 2015, 198f). Die Unterscheidung von Raum und Ort ist daher essentiell.

Wichtig erscheint hier hinzuzufügen, dass selbst durch das Wegfallen der Platzierung an einem Ort die symbolische Wirkung dieser Platzierung über eine gewisse Zeit an diesem Ort nachwirkt (vgl. ebd., 200). Dabei spielt auch die Erinnerung eine ganz wesentliche Rolle. In Erinnerungen verschmelzen Objekte, Menschen und Wahrnehmungen mit der Lokalisierung von bestimmten Orten zu einer Komponente, die dann im Gedächtnis bleibt und die alltägliche Konstitution von Raum prägt (vgl. ebd., 199f).

Aber nicht nur Sinneswahrnehmungen können auf die Konstituierung von Räumen einwirken, sondern auch Stimmungen beziehungsweise Gefühle. Als Beispiel führt Löw (2015, 204) den romantischen Sonnenuntergang oder das nüchterne Arbeitszimmer an. Dieses Phänomen, dass Räume Stimmungen beeinflussen können, wird als ‚Atmosphäre‘ bezeichnet.

„Atmosphären sind demnach die in der Wahrnehmung realisierte Außenwirkung sozialer Güter und Menschen in ihrer räumlichen (An)Ordnung. Das bedeutet, Atmosphären entstehen durch die Wahrnehmung von Wechselwirkungen zwischen Menschen oder/und aus der Außenwirkung sozialer Güter im Arrangement.“ (Ebd., 205)

Diese Wechselwirkung zwischen Menschen und/oder sozialen Gütern an Orten beeinflussen die Wahrnehmung des Spacings und der Synthese und tragen damit wesentlich zur Entstehung von räumlichen Atmosphären bei (vgl. ebd.). Wie bei den Wahrnehmungen bereits festgestellt, ist auch die Atmosphäre und das Erleben dieser von Strukturprinzipien wie Klasse, Geschlecht, Herkunft abhängig (vgl. ebd., 209). Daher wird im folgenden Kapitel detailliert auf gesellschaftliche Struktur, Strukturen und Strukturprinzipien und die damit einhergehenden Unterdrückungsdimensionen eingegangen.

3.2. Soziale Ungleichheiten: Raum – Macht – Geschlecht

3.2.1. Machtverhältnisse in Räumen

Martina Löw (2015, 161) geht in ihrem Werk „Raumsoziologie“ davon aus, dass Menschen ein repetitives Handeln erkennen lassen. Dieser repetitive Charakter lässt sich auch in der Raumkonstitution wiederfinden, in Form einer Verallgemeinbarkeit von Räumen, die Löw (2015, 162) als „Institutionalisierung der Räume“ bezeichnet.

Damit ist beispielsweise gemeint, dass die (An)Ordnung der Waren, der Kassen oder der Einkaufswägen und der Weg zwischen den Regalen in den meisten Supermärkten sehr ähnlich ist (vgl. ebd., 162). Aber auch Menschen können institutionalisiert (an)geordnet werden. Beispielsweise sind in einer Arztpraxis alle (An)Ordnungen festgeschrieben oder auch die Räume zwischen Supermarktkassier_in und Kund_in (vgl. ebd., 163). „In der gewohnheitsmäßigen Wiederholung alltäglichen Handelns werden die gesellschaftlichen Strukturen rekursiv reproduziert. Routinen vermitteln Sicherheiten und ‚Seinsgewißheit‘.“ (Ebd.)

In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass in diesen einzelnen Platzierungen Machtverhältnisse vorherrschen und dadurch ausgehandelt werden. Macht ist dabei als relationale Kategorie zu verstehen, die in jeder Beziehung vorhanden ist und durch die Reproduktion von alltäglichem Handeln aufrechterhalten wird (vgl. ebd., 164ff). So anerkennt Löw (2015, 166), dass „die Konstitution von Raum im Handeln in Wechselwirkung zu gesellschaftlichen Strukturen gedacht“ wird.

Strukturen sind für Löw nicht im herkömmlichen soziologischen Sinn stabilitätssichernd und starr deterministisch wirkend, sondern können nicht losgelöst vom Handeln gedacht werden. Sie können zwar Handeln verhindern oder ermöglichen, aber sie sind immer im Handlungsverlauf integriert. Wenn man in weiterer Folge von *räumlichen Strukturen* spricht, ist es nach Löw (2015, 167) essentiell, das Räumliche nicht gegen das Gesellschaftliche abzugrenzen, sondern es als eine spezifische Form des Gesellschaftlichen anzuerkennen: „*Räumliche Strukturen* sind [...] Formen *gesellschaftlicher Strukturen*.“ (Ebd.)

Löws (2015, 168) Struktur(en)begriff lehnt sich an die Giddens'sche Strukturdefinition an. So wird zwischen Strukturen und Struktur unterschieden. Strukturen sind isolierbare Kontingente an Regeln und Ressourcen, z.B. politische, ökonomische, rechtliche Strukturen. Die Gesamtheit aus diesen Strukturen ergibt nach Giddens eine Struktur (vgl. ebd.). Löw (2015, 168) erweitert diese Definition um die räumlichen und zeitlichen Strukturen, die mit dem Zusammenwirken der anderen gesellschaftlichen Strukturen eben diese gesellschaftliche Struktur bilden. Als Beispiel wird hier die gesellschaftliche Struktur der räumlichen Dichotomie ‚öffentlich vs. privat‘ in der Gesellschaft angeführt: z.B. ist rechtlich vorgesehen, dass es einen Schutz der Privatsphäre gibt oder dass bestimmte Tätigkeiten, wie Sex, nicht im

öffentlichen, sondern im privaten Raum stattfinden sollen. Dass Sex Privatsache ist, ist aber auch in sozialen Strukturen verankert und lässt auf einen normierten Verhaltenscodex in der Öffentlichkeit schließen. Auch ökonomische Strukturen fließen mit der Trennung von öffentlich/privat in Form der Lohn- und Hausarbeit mit ein. Die räumlichen Strukturen wirken durch die Gestaltung von Häusern, etwa durch das Anbringen von Schlössern oder Vorhängen (vgl. Löw, 2015, 168f).

Es ist also festzuhalten, dass Strukturen in Institutionen festgeschrieben sind, wobei Institutionen als auf Dauer geltende Normen sozialen Handelns verstanden werden.

„Von räumlichen Strukturen kann man sprechen, wenn die Konstitution von Räumen, das heißt entweder die Anordnung von Gütern beziehungsweise Menschen zu Räumen (das Wiedererkennen, Verknüpfen und Erspüren von (An)-Ordnungen), in Regeln eingeschrieben und durch Ressourcen abgesichert ist, welche unabhängig von Ort und Zeitpunkt rekursiv in Institutionen eingelagert sind.“ (Ebd., 171)

Damit lässt sich des Weiteren schlussfolgern, dass Räume nicht einfach so, wie in der absolutistischen Raumvorstellung angenommen, existieren, sondern dass sie durch Handel geschaffen werden und sich als räumliche Strukturen, eingebettet in Institutionen, auf Handeln auswirken (vgl. ebd., 172).

Gesellschaftliche Strukturen sind zudem in Macht- und Herrschaftsverhältnissen verankert und diese Verhältnisse spiegeln sich daher auch in räumlichen Strukturen wieder. Daher erweitert Löw (2015, 173) das Erklärungsmodell um den Begriff der Strukturprinzipien. Klasse und Geschlecht werden gemeinhin als Ordnungsprinzipien verstanden, denn sie stellen soziale Ordnung her. Löw (ebd.) erfasst sie aber nicht als gesellschaftliche Strukturen, sondern definiert sie als Strukturprinzipien. Denn auf der einen Seite stellen Klasse und Geschlecht eine Materie dar, die alle gesellschaftlich relevanten Lebensbereiche durchzieht. Auf der anderen Seite ist ihre Reproduktion nicht nur über routiniertes Handeln erklärbar. „Im Unterschied zu räumlichen, zeitlichen, juristischen oder ökonomischen Strukturen gehen sie in die Körperlichkeit des Menschen ein und finden nicht nur in Routinen, sondern im gesamten Habitus ihren Ausdruck.“ (Ebd.)

Martina Löw (2015, 188) ist davon überzeugt, dass die Veränderung der gesellschaftlichen Struktur zwar ein langwieriger Prozess war und sein wird. Denn um die gesamtgesellschaftliche Struktur verändern zu können, müssen erst die Strukturen (rechtliche, soziale, ökonomische, ...) verändert werden. Diese

produzieren zwar Macht und Herrschaft und in weiterer Folge Unterdrückung, aber sind „nicht im gleichem Maße mit Unterdrückungsverhältnissen verwoben wie die Strukturprinzipien.“ (Ebd.) Gesellschaftliche Strukturen wirken sich zwar auf das Handeln aus, sind aber nicht habitualisiert. Daher geht Löw davon aus, dass die gesellschaftlichen Strukturen sich leichter durch Bewusstseins-schaffung verändern lassen.

„Klasse und Geschlecht sind Strukturprinzipien, mit denen soziale Ungleichheiten und Unterdrückung einhergehen. Insofern wird hier Reflexivität an die Einsicht in die Unterdrückung gebunden, und nur durch organisierte Reflexivität wird individuelles Umlernen möglich.“ (Löw, 2015, 188)

Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass gesellschaftliche Strukturen nicht individuell, sondern meist im Kollektiv im gesellschaftlichen System wirken und daher langlebig sind. Erst in langandauernden gesellschaftlichen Prozessen werden Strukturveränderungen möglich (vgl. ebd., 188).

Löw (2015, 184) hält in weiterer Folge fest, dass sich die Raumkonstituierung umso konfliktreicher ereignet, je mehr Menschen sich daran beteiligen. Die Aktivitäten der verschiedenen Personen und der daraus entstehende Aushandlungsprozess zwingen diese Menschen, ihr routiniertes Handeln immer wieder zu durchbrechen. „Wer den oder die andere(n) zu Abweichungen zwingen kann, ist abhängig von Machtverhältnissen der Handlungssituation.“ (Ebd., 184)

Interessant ist, dass durch das ständige individuelle Unterbrechen und Abweichen von Routinehandlungen eine Veränderung der institutionalisierten Räume, ja sogar eine Veränderung der Strukturen erfolgen kann. „Das heißt, es können institutionalisierte Räume geschaffen werden, die nicht (oder noch nicht) im Einklang mit gesellschaftlichen Strukturen stehen.“ (Ebd., 185) Ein Beispiel dafür wären öffentliche sogenannte FLIT* (Frauen*Lesben*Inter*Trans) Räume. Löw (2015, 185f) bezeichnet diese subversiven Räume, die mit der institutionellen Ordnung brechen und gegenläufig zur Dominanzkultur entstehen, als „gegenkulturelle Räume“. Die gegenkulturellen Räume gehen immer aus einem widerständigen Handeln hervor.

An dieser Stelle kann also zusammenfassend festgehalten werden, „dass Räume keineswegs beliebig geschaffen werden, sondern die (An)Ordnungen in der Regel sozial vorstrukturiert sind“ (ebd., 191), allerdings auch von sozialen symbolischen

oder materiellen Gütern beziehungsweise von Spacing und Syntheseleistung abhängig sind und einander bedingen.

3.2.2. Das Lumpenproletariat im städtischen Raum

„Die soziale Konstruktion eines sozialen Drinnen und Draußen, eines gesellschaftlichen In und Out, ist schon Teil urbaner Sozialkontrolle.“ (Lauen, 2011, 115)

Der Begriff des Lumpenproletariats geht auf Marx und Engels zurück, die damit eine Gruppe mit ‚zweilightigem‘ und damit auch gesellschaftlich unerwünschtem Hintergrund beschreiben. Diebe, Herumtreiber_innen, Bettler_innen, sogenannte dunkle Gestalten, aber auch Prostituierte zählen zum Lumpenproletariat, das nicht nur Angst verbreitet, sondern auch dezidiert aus der Gesellschaft und aus dem Stadtleben ausgegrenzt werden soll (vgl. ebd., 116). Inklusion und Exklusion sind wesentliche konstitutive Prozesse in städtischen Gesellschaften. Dabei stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien städtische Gruppen als marginalisiert, ‚abweichend‘, ‚unsauber‘ oder ‚unerwünscht‘ erkannt und in weiterer Folge ausgegrenzt werden (vgl. ebd., 107). „Drinnen und Draußen sind dabei metaphorische, räumlich angelehnte Begriffe für die mit Sicherheit und Sauberkeit in den Innenstädten verbundenen [...] Phänomene Desintegration, Exklusion bzw. Ausgrenzung.“ (Ebd.) Es wird dabei versucht, hegemoniale Verhaltensweisen für Drinnen festzulegen und damit den Maßstab festzulegen, um bestimmte Personen oder Personengruppen dem Draußen zuweisen zu können (vgl. ebd.). Die Verstöße gegen die hegemonialen Verhaltensweisen umfassen z.B. Verstöße gegen ästhetische Standards wie unachtsames Wegwerfen von Müll, Alkohol- und Drogenkonsum im öffentlichen Raum, aber auch Verstöße gegen die Kleiderordnung oder andere Verhaltenstandards wie lautes Reden (vgl. ebd., 111). Dabei ist die Grenzziehung zwischen ‚Wir‘ und ‚Sie‘ beziehungsweise ‚(Normal)Bürger‘ und ‚Andere‘ eine typische Klassifikation, um Einschränkungen in bürgerlichen Gleichheits- und Freiheitsrechten zu legitimieren (vgl. ebd., 108). Strukturprinzipien wie z.B. ethnische oder nationale Herkunft, aber auch der soziale Status werden herangezogen, um Aufenthalts- und Verhaltensrechte im innerstädtischen Bereich auszuhandeln.

„Während man dort von einer Aufweichung klassisch bürgerlicher kultureller Codes hört, werden KleidungsCodes zunehmend dazu verwendet, unerwünschte Personen oder Gruppen,

die Minderheiten angehören, auszuschließen. [...] So wird aus dem sozialen Drinnen und Draußen ein sozialräumliches.“ (Ebd., 110f)

Mit der Aufweichung des klassischen bürgerlichen kulturellen Codes ist gemeint, dass es mittlerweile möglich ist, sich ohne Anzug und Krawatte an typischen bürgerlichen Orten, an denen spezifische ökonomische wie auch symbolische Standards gefragt sind, wie z.B. Oper, Theater oder Büro, aufzuhalten (vgl. ebd.). Dennoch werden Menschen aufgrund ihrer Kleidungs-codes aktiv aus dem öffentlichen Raum ausgeschlossen, wie man am Vollverschleierungsverbot in Österreich erkennt.

Gesellschaftliche Normen werden als Übertragung eines bestimmten Ordnungsmodells auf soziales Handeln verstanden. Interessant ist, dass ‚die Stadt‘ diesbezüglich dialektisch agiert: „Einerseits ist Stadt selbst eine normative Ordnungsmetapher, andererseits ist sie empirisch mit Unordnung verbunden.“ (Ebd., 112) Damit diese Unordnung nicht zu dominant wird, stellt soziale Kontrolle einen organisierten Weg dar, um auf Menschen, welche die Gesellschaft als deviant, bedrohlich und problematisch empfindet, zu antworten (vgl. Lauen, 2011, 134). Soziale Kontrolle ist ein Zusammenschluss aus verschiedenen Maßnahmen und Konzepten, die zielgerichtet bestimmte Formen gesellschaftlich als unerwünscht konnotierten Verhaltens verhindert und gesellschaftlich erwünschtes Verhalten garantiert (vgl. ebd., 141).

Eine weitere Prämisse ist, dass soziale Beziehungen und Hierarchien sowie Machtkonstellationen sich räumlich abbilden und reproduzieren. Vergesellschaftete Räume haben symbolische wie materielle Auswirkungen auf Wahrnehmung, Einstellung und Deutungsschemata der Städter_innen. Zudem erfolgt die Aneignung von Raum auf unterschiedliche Weise und führt oft zu Nutzungskonflikten, da die Handhabung und Wahrnehmung von Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung unterschiedlich ist (vgl. ebd., 206).

„Soziale Missbilligung generalisiert, sie stabilisiert, und reproduziert gesellschaftliche Macht und die mit ihr verwobene hegemoniale Moral, die als Ausdruck des Wissens tief in der sozialen Praxis einer urbanen Gesellschaft verankert ist. [...] Soziale Kontrolle wird zusehends Raumkontrolle.“ (Ebd., 146f; 152)

Soziale Missbilligung und gesellschaftliche Macht, die Verdrängung von bestimmten unerwünschten Gruppen und Nutzungskonflikte zeigen sich in der heutigen Zeit

besonders im stadträumlichen Entwicklungsprozess der Gentrifizierung. „Als Gentrifizierung wird die bauliche und gestalterische Aufwertung vor allem innenstadtnaher Wohngebiete [...] bezeichnet, die mit einer Verdrängung der ansässigen Wohnbevölkerung durch einkommensstärkere soziale Gruppen einhergeht.“ (Frank, 2010, 38)

Die Zielgruppe der aufgewerteten Stadtquartiere werden als ‚Dinks‘ (double income no kids) und ‚Yuppies‘ (young urban professionals) bezeichnet, als junge, hoch qualifizierte Personen, die die zentralen innenstädtischen Wohnlagen aufgrund des kurzen Arbeitswegs bevorzugen (vgl. ebd.). Hervorzuheben ist, dass vor allem jüngere, gut ausgebildete und verdienende Frauen sowie homosexuelle Männer und Frauen zu den Interessenten des innerstädtischen Wohnungsmarkts gehören. Sie leben entweder alleine, mit einem_einer ebenfalls gutverdienenden Partner_in in einem kinderlosen Haushalt oder in Wohngemeinschaften (vgl. ebd.). „In diesem Sinne wird Gentrifizierung als Resultat und Katalysator veränderter Lebens- und Partnerschaftsentwürfe, vor allem der zunehmenden Berufs- und Karriereorientierung von Frauen gedeutet.“ (Ebd., 39)

Aber auch junge Familien, meist ehemalige ‚Dinks‘ oder ‚Yuppies‘, zählen zu der Gruppe, die zentrale Wohnorte bevorzugt (vgl. ebd.). Diese Familien verfügen im Regelfall über ausreichendes soziales, kulturelles, aber vor allem ökonomisches Kapital, um die oft kinderunfreundlichen innenstädtischen Wohngebiete ihren Bedürfnissen entsprechend zu verändern und zu prägen. (vgl. ebd., 39f).

Den privilegierten Gewinner_innen steht meist eine einkommensschwache Bevölkerungsschicht gegenüber, die sukzessive aus ihrem ehemaligen Wohnraum verdrängt wird, da die Mietpreise der aufgewerteten Wohnungen für sie nicht mehr leistbar sind (vgl. ebd., 41).

Um den Bogen zurück zu Martina Löws (2015, 212) „Raumsoziologie“ zu spannen, die Raum als die relationale (An)Ordnung von sozialen Gütern an Orten versteht, ist daher festzustellen, dass jede Form von „Raumteilhabe“ den Zugang zu Gütern erfordert. Doch bereits dieser Zugang ist ungleich verteilt und damit auch die Möglichkeit, Räume zu verändern und zu gestalten. Soziale Güter werden primär über Reichtum organisiert und dieser ermöglicht Macht, deshalb verfügen „typischerweise höhere Klassen gegenüber niedrigeren Klassen, Männer gegenüber Frauen über bessere Möglichkeiten der Raumkonstitution.“ (Ebd., 212f)

3.2.3. Vergeschlechtlichte Räume: feministische Kritik an Stadt- und Raumforschung

„Eine feministische Stadtforschung versteht hingegen räumliche Strukturen immer als Ergebnis hierarchischer Gesellschaftsstrukturen.“ (Bauriedl/Schurr, 2014, 136)

Bevor die feministische Kritik an der Stadt- und Raumforschung skizziert wird, soll noch kurz auf die hegemoniale Zwei-Geschlechtlichkeit als soziales Konstrukt eingegangen werden. Obwohl mittlerweile aus der Queertheorie vielfach bestätigt ist, dass es nicht nur die zwei Geschlechter ‚Männlich‘ und ‚Weiblich‘ gibt (oder auch diskutiert wird, ob es Geschlecht überhaupt gibt) (vgl. Hark, 2010, 110), herrscht in der (westlichen) Gesellschaft das „System der Zweigeschlechtlichkeit als eine ‚natürliche‘ Ordnung“ (Ruhne, 2011, 113) vor. Die Infragestellung dieses gesellschaftlichen Klassifikations- und (Zu)Ordnungssystems von Geschlecht gehört zum wissenschaftlichen Kanon der Gender Studies (vgl. ebd., 114). Denn Geschlecht ist nichts essentialistisches, starres, unveränderbares, im Gegenteil:

„Geschlecht ist somit – ähnlich wie Raum – als eine soziale Konstruktion aufzufassen, die offen, dynamisch und wandelbar ist, sich aber gleichzeitig in unserem Kulturkreis immer wieder in dominanter Weise als eine zweigeschlechtliche, gesellschaftliche ‚Existenzweise‘ (Maihofer, 1994, 180) konstituiert“ (Ruhne, 2011, 115)

Die zweigeschlechtlichen Ordnungsmuster sind, ähnlich wie auch die räumlichen, historisch geprägt von einem Machtungleichgewicht (wer hat das Geld, wer hat die politischen Entscheidungsfunktionen inne, wer wird als stark und wer als schwach wahrgenommen?) (vgl. ebd., 119f). Das bedeutet in weiterer Folge, dass Raum und Geschlecht „als machtvolle gesellschaftliche (An-) bzw. (Zu-)Ordnungen anzunehmen und zu analysieren sind.“ (Ebd., 157) Die Kategorien Raum und Geschlecht sind, wie anschließend ausgeführt, in ihrer sozialen Konstruiertheit miteinander verbunden und bedingen einander gegenseitig (vgl. ebd., 140).

In der feministischen Kritik an der Stadt- und Raumforschung wurden Raumtheorien auf ihren sozial-strukturellen Charakter hin untersucht, kritisiert und durch die sozialen Strukturprinzipien Herkunft/Ethnizität, Klasse, Geschlecht erweitert. Zusätzlich werden auch emanzipatorische Gegenentwürfe ausgearbeitet und versucht, diese in die Praxis umzusetzen (vgl. Becker, 2010, 806). Es kann also

festgehalten werden, dass sowohl Geschlecht (aber auch andere Strukturprinzipien) innerhalb gesellschaftlicher Machtverhältnisse konstruiert werden. „Menschen benötigen die Kategorie Raum, um sich der Abstände zwischen Positionen zu vergewissern, und greifen dazu auf Raum als soziale Konstruktion zurück.“ (Löw, 2015, 136)

Die wohl am meisten ‚vergeschlechtlichte‘ Raumkonstruktion findet sich in der Dichotomie „öffentlich vs. privat“ wieder. Der private Raum und die dort stattfindende Reproduktionsarbeit wird Frauen zugeteilt, die Lohnarbeit, der im öffentlichen Raum nachgegangen wird, war Aufgabe der Männer und damit auch alle anderen Tätigkeiten, die im öffentlichen Raum stattfinden, wie beispielsweise Politik und Meinungs austausch. Bereits im 19. Jahrhundert wurde berechtigte Kritik an der räumlichen Verteilung von Produktions- und Reproduktionsarbeit laut. So entstanden recht früh Überlegungen, wie die Hausarbeit räumlich einfacher gestaltet werden kann, aber auch wie die Problematik der Isolierung von Hausfrauen, die mit der Hausarbeit einhergehen, umgangen werden könne (‚Einküchenhaus‘, ‚Frankfurter Küche‘) (vgl. Becker, 2010, 806). An der Stadtentwicklung der Nachkriegszeit wurde vielfach kritisiert, dass eine sogenannte ‚Funktionentrennung‘ (ebd., 808) von Wohnen, Arbeit, Erholung und Verkehr stattgefunden habe. Dabei wurde aber außer Acht gelassen, dass die Wohnung für viele Frauen nicht nur Erholung, sondern auch einen Arbeitsort darstellt (vgl. ebd.).

Aber nicht nur in den eigenen vier Wänden kommt es zu einer geschlechtlichen Arbeitsteilung, sondern auch im öffentlichen Raum, sprich in der ganzen Stadt: „Gleichzeitig sind Städte selbst vergeschlechtlicht durch alltägliche Routinen der Stadtnutzung, geschlechtliche Verhaltensweisen sowie Interaktionsformen im öffentlichen und privaten Raum.“ (Bauriedl/Schurr, 2014, 137) So führt Ruth Becker (2010, 809) an, dass viel weniger öffentliche Flächen von Frauen genutzt werden: Schon im Kindesalter sind die platzgreifenden Spiele (wie z.B. Fußball) eher als ‚Bubensport‘ gekennzeichnet, aber auch im Erwachsenenleben sind Frauen häufiger Fußgängerinnen oder Benutzerinnen öffentlicher Verkehrsmittel und beanspruchen daher weniger öffentlichen Raum.

Wenn im feministischen Raumdiskurs Geschlechterverhältnisse im öffentlichen Raum analysiert werden, liegt der Schwerpunkt meistens auf der dort ausgeübten geschlechterspezifischen Gewalt. Der Begriff der ‚Angsträume‘ hat sich allgemein

durchgesetzt (vgl. Ruhne, 2011, 11). Auch wenn die bisherige Gewaltforschung herausgefunden hat, dass die meisten gewalttätigen Übergriffe an Frauen von Tätern im sozialen Nahraum verübt werden (also durch Ehemann, Partner, Bruder, Vater), setzt die feministische Raumplanung auch auf Konzepte, den Stadtraum sicherer zu gestalten. Als Beispiel wären die sogenannte ‚Frauenparkplätze‘ zu nennen (vgl. Ruhne, 2011, 16). Das Konzept des Angstraumes und die daraus resultierenden Lösungskonzepte stoßen aber auch auf Kritik. So schreibt Renate Ruhne (2011, 12), der Begriff des ‚Angstraumes‘ wirke in seiner Bezeichnung auf die Konstruktion wie Konstitution eines für Frauen gefährlichen öffentlichen Ort mit. Darüber hinaus bestätigen geschlechterspezifische *Schutzmaßnahmen* wie Frauenparkplätze oder Frauentaxis einmal mehr die in der öffentlichen Wahrnehmung präsente angebliche Schutzbedürftigkeit von Frauen (vgl. ebd.). Dadurch wird das damit einhergehende „Meidungsverhalten und [...] die (Selbst-) Ausgrenzung von Frauen in Bezug auf den öffentlichen Raum weiter verstärkt.“ (Ebd.) Das eigentliche Problem, nämlich die Männergewalt, verschwinde hingegen aus dem Blickfeld. Ein weiterer Kritikpunkt an dem Begriff ‚Angsträume‘ ist, dass mit den verstärkten Sicherheitsmaßnahmen für Frauen auch gleichzeitig die staatliche Kontrolle zunähme und der Angstraum oft nur ein Vorwand sei, um öffentliche Überwachung zu rechtfertigen (vgl. Becker, 2010, 810). Zu dieser Kritik ist meines Erachtens zu sagen, dass weder die nach wie vor erforderlichen Schutzmaßnahmen für Frauen im öffentlichen Raum, noch die Etablierung der kritischen Buben- und Männerarbeit im Bildungssystem vernachlässigt werden dürfen. Denn wie Martina Löw (2015, 185) schon dargelegt hat: Die Veränderung von Strukturen ist langlebig und benötigt Reflexivität. Gewalt an Frauen ist eine strukturelle Machtausübung und kann daher nur mit gezielter reflexiver Bildungsarbeit erfolgen. Bis diese Wirkung zeigt, ist es durchaus sinnvoll, sichere Orte und präventive Maßnahmen in der Stadtplanung vorzusehen und zu realisieren.

3.3. Sexarbeit: Regulierung des Intimen

„Sexualität ist zutiefst vergeschlechtlicht und Ort gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Normierte Sexualitäten und hierarchisches Geschlechterverhältnis bedingen einander.“ (Lembke, 2017, 17)

Da das Kerngebiet der Arbeit nicht nur auf der Raumkonstitution liegt, sondern auch darauf, wie Sexarbeit und in allgemeinerer Form Sexualität in Räumen verhandelt werden und wie staatliche Regulierung auf dieses Themenfeld einfließt, soll dieses Kapitel sich mit genau dieser Thematik auseinandersetzen: Der Regulierung des Intimen.

Zu Beginn soll aber noch einmal klar festgehalten werden, welche Definition von Sexarbeit dieser Arbeit zugrunde liegt. Die einfache Begriffsklärung, wonach Sexarbeit als eine sexuelle oder erotische Dienstleistung gegen Geld verstanden wird, greift meines Erachtens nicht weit genug. Es gibt neben der sogenannten ‚professionellen‘ Sexarbeit noch eine Form der Sexarbeit, der aufgrund großer Armut nachgegangen wird, meist unregelmäßig und oft auch im Austausch gegen materielle Güter wie einen Schlafplatz oder Drogen. Unter Einbeziehung der sogenannten ‚Beschaffungsprostitution‘ wird Sexarbeit in dieser Forschungsarbeit „als eine Dienstleistung [verstanden], die in der Ausübung, Erduldung und Stimulation von sexuellen Handlungen gegen Entgelt oder andere materielle Güter wie z.B. Obdach oder Drogen besteht.“ (Schrader, 2006, 159)

3.3.1. Motive für die Regulierung von Sexualität

Wie bereits im Kapitel zur Kontextualisierung von Sexarbeit beschrieben, gibt es verschiedene staatliche Möglichkeiten, Sexualität beziehungsweise Sexarbeit zu regulieren. Dies wird nun genauer erörtert.

In der Rechtsgeschichte wurde lange Zeit als Aufgabe des Staates nicht nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sondern auch der Schutz von Sitte und Moral gesehen. „Vollwertiges Mitglied der Gesellschaft konnte nur sein, wer sich an bestimmte Sexualnormen halten konnte und wollte [...] und wer durch ‚produktive‘ Sexualität einen Beitrag zum Bevölkerungswachstum und damit für das Gemeinwesen leistete.“ (Lembke, 2017, 5f) Erst 1974, durch die große Reform des Sexualstrafrechts, wurde in Deutschland einverständliche Sexualität zwischen

Erwachsenen zur Privatsache erklärt. Eben dieser staatliche Rückzug aus dem privaten Schlafzimmer führte dazu, dass es noch 22 Jahre dauerte, bis Vergewaltigung in der Ehe zu einem Strafbestand wurde. Denn es wurde damit argumentiert, dass man „den Staatsanwalt im ehelichen Schlafzimmer“ (Lembke, 2017, 7f) nicht haben wolle. Daher etablierte sich der Satz ‚Das Private ist politisch‘ als einer der bekanntesten Slogans der zweiten Frauenbewegung. Hinzu kommt, dass die sexuelle Selbstbestimmung im deutschen Individualrecht ungenau bleibt (vgl. ebd., 8).

Ulrike Lembke (2017, 9) nennt in ihrer Einführung zu den Themen ‚Sexualität‘ und ‚Recht‘ fünf verschiedene Regulierungsmotive. Diese sind:

- Bevölkerungspolitiken

Natürlich hat der Staat ein Interesse am Sexualleben der Bürger_innen, wenn es um eine gelingende Bevölkerungspolitik geht. So gibt es z.B. Steuerbegünstigungen von Ehe und Familien, oder den schnelleren Nachzug von Ehegatt_innen und Familienangehörigen aus dem Ausland. Aber auch die Bestrebungen einer konservativen Regierung, Schwangerschaftsabbruch so weit wie möglich zu regulieren bis hin zum Verbot, oder die Ablehnung der sogenannte ‚Ehe für alle‘ fallen unter dieses Motiv (vgl. Lembke, 2017, 9).

- Öffentlichkeit und Staatsbezug

„Wenn der wesentliche Grund der staatlichen Zurückhaltung die ‚privateste Privatheit‘ von Sexualität ist, bildet die Herstellung eines Öffentlichkeitsbezuges grundsätzlich einen Regelungsanlass.“ (Ebd., 10) Darunter fallen vor allem Gesetze, die die sexuelle Handlung im öffentlichen Raum verbieten, um Dritte zu schützen.

- Kommerzialisierung

Durch die Kommerzialisierung von Sexualität wird diese öffentlich. Die Tatsache, dass Sexualität einerseits etwas höchst Privates ist, andererseits durch Kommerzialisierung einen Öffentlichkeitsbezug hat, macht es schwierig, eine einheitliche rechtliche Regelung zu finden (vgl. ebd., 11). Dazu kommt noch eine sehr uneinheitliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen. „Der Kampf um den ‚richtigen‘ Umgang mit kommerzialisierter Sexualität ist weder im Wettstreit nationaler Regelungsmodelle noch innerhalb der feministischen Bewegung entschieden.“ (Ebd., 11) Einzig der Jugendschutz wird als

Regelungsmotiv allgemein anerkannt, um kommerzielle Sexarbeit zu regulieren, da der Jugendschutz eines der Rechtsgüter mit höchster Legitimationskraft darstellt (vgl. Lembke, 2017, 11).

- Jugendschutz

Jugendschutz soll nicht nur Minderjährige vor gewaltsamen Übergriffen schützen, sondern auch zur einer „ungestörten sexuellen Entwicklung“ (ebd.) beitragen. Dies führt u.a. zur Regulierung der Publizität und Kommerzialisierung von Sexualität. Zu Bedenken ist allerdings, dass eine ungestörte im Sinne von unbeeinflusste Entwicklung der Sexualität in der heteronormativen Gesellschaft und ihrer einseitigen Thematisierung von Sexualität in den Medien überhaupt möglich ist (vgl. Lembke, 2017, 12)?

- Moral und Menschenwürde

Unter dieses Regelungsmotiv fallen Beispiele wie die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen zwischen Geschwistern oder des Exhibitionismus. Auch „gegen die Kommerzialisierung von Sexualität wird die Menschenwürde in einem paternalistischen Verständnis bemüht, welches den Betroffenen die Entscheidungsfreiheit teils gänzlich abspricht.“ (Ebd., 12) Es steht natürlich außer Frage, dass gegen Menschenhandel vorgegangen werden muss, doch die Gleichsetzung ‚Sexarbeit ist Frauenhandel‘ wird von Sexarbeiter_innenorganisationen zurückgewiesen (vgl. Schrader, 2006, 170).

Ulrike Lembke (2017, 281) verweist in ihrer Abhandlung „Sexualität in der Öffentlichkeit. Zwischen Konfrontationsschutz und Teilhabe am öffentlichen Raum“ auf Martha C. Nussbaums Konzept der drei Ebenen sexuellen beziehungsweise sexualbezogenen Verhaltens und auf die jeweils zulässigen rechtlichen Verbote. Auf der ersten Ebene liegt keine freiwillige sexuelle Interaktion vor, daher ist es naheliegend und essentiell, dass hier staatlich eingegriffen wird. Der Ebene zwei wären Handlungen zuzurechnen wie z.B. Küssen beziehungsweise Geschlechtsverkehr im Park, Nacktheit in der Öffentlichkeit oder öffentliches Urinieren, also Handlungen, die durchaus Belästigung bei Dritten hervorrufen können und daher die Legitimation eines Verbots nahe legen (vgl. ebd.). „Auf der dritten Ebene findet gar keine Konfrontation mit sexuellem Verhalten statt, sondern wird konstruiert, indem ein vorgestelltes sexuelles Verhalten als konfrontativ bewertet wird.“ (Ebd.) Darunter fallen homofeindliche Reaktionen beim Anblick von

gleichgeschlechtlichen Paaren, aber auch ein gewisses abwehrendes Verhalten gegenüber nicht-normativen Beziehungen (beispielsweise Polyamorie), sexuellen Vorlieben und kommerzieller Sexualität. Ebene drei kann das Eingreifen staatlicher Kontrolle rein rechtlich gesehen nicht rechtfertigen (vgl. Lembke, 2017, 281f).

Zusätzlich erschwert wird die rechtliche Regulierung durch den Umstand, dass die Definition von Sexualität keine einheitliche ist. Auch in der Sexualwissenschaft tut man sich schwer, eine einheitliche Definition festzulegen: „Im Fachdiskurs scheint das, was unter Sexualität zu verstehen ist, so evident zu sein, dass auf eine Definition vielfach völlig verzichtet wird.“ (Lenz/Funke 2005, 16 zit. in Lembke, 2017, 15)

Dies sieht man auch bei diversen Prostitutionsgesetzen: Was ist nun Prostitution? Geschlechtsverkehr gegen Geld? Was ist mit BDSM, Telefonsex oder erotischen Massagen? Müssen Dominas auch den, per Gesetz auferlegten, regelmäßigen Gesundenuntersuchung nachgehen, obwohl nie eine sexuelle Handlung im Sinne des Geschlechtsverkehrs stattfindet?

3.3.2. Vergeschlechtlichte Sexualitäten

Eine einheitliche Definition von Sexualität ist insofern schwieriger, da Sexualität immer vergeschlechtlicht ist und sich in der bürgerlichen Gesellschaft als hegemonial heteronormative, zweigeschlechtliche und monogame Sexualität wiederfindet, die den Bestand der Menschheit sichert. Diese äußert sich beispielsweise mit der Kodierung der Begriffe ‚Sexualorgane‘ oder ‚Geschlechtsorgane‘, also jener Körperteile, die im engen Zusammenhang mit Fortpflanzung und der Zuschreibung von ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ stehen. Man muss an dieser Stelle allerdings hinzufügen, dass für viele Menschen Hände, Mund oder Finger auch zu ‚Sexualorganen‘ zählen, was die Widersprüchlichkeit dieser Zuordnungen herausstreicht (vgl. Lembke, 2017, 17).

„Aus diesen koitusfixierten Sexualitätsvorstellungen werden Geschlechterrollen abgeleitet und wieder auf die Sexualität rückprojiziert, und eine biologische Grundhaltung versieht heterosexuellen Geschlechtsverkehr, Sexualorgane und komplementäre Geschlechterrollen mit dem gleichen leuchtenden Schein der Natürlichkeit.“ (Ebd., 17)

Diese Vorstellungen sind unter anderem verantwortlich dafür, dass Homosexualität (insbesondere von Männern) in Österreich wie Deutschland noch bis weit ins 20.

Jahrhundert unter Strafe stand. Hinzu kommt, dass männliche Sexualität als aktiv, weibliche Sexualität als passiv angesehen wird. Zwar wurde durch diverse homosexuelle und feministische Bewegungen „ein Weg zu einer neuen Verhandlungsmoral [geeignet] und damit die Pluralisierung und Demokratisierung von Sexualitäten“ (Lembke, 2017, 18), aber nach wie vor werden queere Sexualitäten jenseits des binären Geschlechtersystems kulturell unsichtbar gemacht. Dies zeigt sich beispielsweise beim LifeBall-Plakat 2014, auf dem eine transidente Person abgebildet wurde. Die Reaktion darauf waren diskriminierende Meinungsäußerungen von bekannten Persönlichkeiten in diversen Boulevardmedien war (vgl. ORF Wien vom 14.05.2014).

Deshalb stößt in der Debatte um Sexarbeit die Tatsache, dass es durchaus auch Frauen gibt, deren Hauptmotiv, dieser Tätigkeit nachzugehen, der Spaß und die Leidenschaft am Sex ist, oft auf Unverständnis.

„So wie normierte Sexualitäten und hierarchisches Geschlechterverhältnis einander bedingen, stehen aber auch der Wandel zur sexuellen Verhandlungsmoral, die Sichtbarkeit gleichgeschlechtlicher Intimität, die Pluralisierung von Sexualitäten, die Erschütterung geschlechtlicher Dichotomie sowie die Demokratisierung von Beziehungsformen und sexuellen Interaktionen in engem Zusammenhang.“ (Lembke, 2017, 19)

Sexarbeit stellt aus mehreren Gründen die cis-heteronormative Weltordnung in Frage: Es sind (überwiegend zugewanderte) Frauen, transgender Personen und Männer, die Sex mit Männern haben, die diese Tätigkeit anbieten und durchführen. Sie sind ein Symbol für eine Entwicklung, die mit dem Zweck ‚Fortpflanzung‘ bricht und die Lust in den Mittelpunkt stellt. Sexarbeiter_innen sind also Grenzüberschreiter_innen und „stellen [...] eine Gefahr für ein hegemoniales Frauenbild dar“ (Gurtner/Sauer, 2014, 289). Diese Infragestellung äußert sich durch abwertende Bildern und Mythen, die Teela Sanders (2005, 147) unter dem sogenannten „whore stigma“ erfasst. Sexarbeitende werden als Mitglieder einer Gruppe angesehen, die mit HIV/AIDS, Drogenabhängigkeit und anderen Krankheiten in Verbindung gebracht werden (vgl. ebd.). Diese Vorurteile lassen sich in fünf Mythen kategorisieren:

„...that they smell bad, are socially inept, diseased, are exploited sexual objects and fulfil a natural, necessary outlet for male sexual urges. Nagel (1997) contextualizes such stereotypes that define female identity as a binary

where the categories of ‚good girl‘ and ‚bad girl‘ assign an identity of either privilege or stigma.“ (Sanders, 2005, 117)

Zusätzlich werden marginalisierte sexuelle Praktiken gelebt beziehungsweise durchgeführt, die in der bürgerlichen Gesellschaft als ‚pervers‘ und ‚unnatürlich‘ konnotiert werden und daher auch räumlich reguliert werden müssen (vgl. Lembke, 2014, 289).

3.4. Zusammenhänge denken: Sexarbeit und Raum

„Die Konstruktion von Räumen ist ein zentrales Element lokaler Prostitutionspolitiken.“ (Gurtner/Sauer, 2014, 290)

Untersucht man die räumlichen Gegebenheiten im Bereich der Sexarbeit können soziale Prozesse veranschaulicht werden, „in denen über raumbezogene Regularien, Handlungspraxen, symbolische Aufladungen und ihre materiellen Ausdrucksformen eine komplexe vergeschlechtlichte und vergeschlechtlichende Praxis etabliert wird.“ (Löw/Ruhne, 2011, 10)

Wie bereits beschrieben, ist Sexualität Teil der gesellschaftlichen privaten Sphäre und findet in der Öffentlichkeit nur begrenzt bis gar keinen Platz. Deshalb sind sexuelle (oder sexualbezogene) Handlungen wie z.B. gelebte Sexualität in der Öffentlichkeit oder Exhibitionismus in Form von Nackt-Jogging in dafür nicht zugelassenen Orten verboten. Kommerzialiserte Sexualität ist in Österreich und Deutschland Teil des Wirtschaftslebens und hat somit öffentlichen Charakter. Daher ist Reizwäsche- oder Kondomwerbung völlig legitim. Anders wird mit der Thematik der Sexarbeit verfahren. Durch die uneinheitlichen Regelungen in den Bundesländern ergeben sich in der Praxis rechtliche Grauzonen (vgl. ebd., 273). Hinzu kommt: „Organisation der Sexarbeit durch staatliche Institutionen geht weit über die Regulierung von Arbeits- und Dienstleistungsverhältnissen in der Privatwirtschaft hinaus.“ (Sauer, 2008, 81)

Die Regulierung von Sexarbeit stellt einen Grundrechtseingriff der Erwerbsfreiheit dar und bedarf daher einer gesteigerten Rechtfertigung (vgl. Lembke, 2017, 275). In einigen Fällen (und wie bei den Regulierungsmotiven schon angedeutet) wird der Jugendschutz als Rechtfertigungsgrund genannt, aber auch mit dem Schutz unbeteiligter Dritter wird des Öfteren argumentiert. „Nicht wenige Regelungen gegen sexuelle und sexualbezogene Handlungen in der Öffentlichkeit rekurrieren allerdings

nicht einmal auf diesen, sondern auf allgemeine Ordnungsvorstellungen.“ (Ebd.) Auch Martina Löw und Renate Ruhne (2011, 83) kritisieren das Argument Jugendschutz, denn es werden damit auch Sperrgebietsverordnungen begründet, ohne dass die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen wissenschaftlich untersucht und belegt worden wäre.

Die Verdrängung von Sexarbeit von der Straße hinein in Häuser, benennen Martina Löw und Renate Ruhne (2011, 71f) als „Verhäuslichung“. Die beiden Autorinnen beziehen sich dabei auf Jürgen Zinnecker (1990, 143), der den Verhäuslichungsbegriff in seiner Forschung zum Verschwinden der Straßenkinder verwendet:

„Im weiteren Sinn verstehen wir Verhäuslichung als ein gesellschaftliches Gestaltungsprinzip, das darauf basiert, soziale Handlungen mit Hilfe dauerhafter Befestigung voneinander zu isolieren und auf diese Weise stabile und berechenbare Handlungsräume zu schaffen. [...] Verhäuslichung eignet sich [...] vorzüglich, um gesellschaftliches Handeln langfristig zielgerichtet, plan- und präzise wiederholbar, somit über Zeiten und beteiligte Personen hinweg berechenbar zu gestalten. Durch Verhäuslichung lassen sich Handlungs-Sequenzen jedoch auch wirkungsvoll hierarchisieren, sozial kontrollieren und mit unterschiedlichen Ressourcen ausstatten.“ (Zinnecker, 1990, 143)

Herauszustreichen ist, dass Verhäuslichung die Bewegungs- und Handlungsfreiheit von Menschen eingrenzt (vgl. ebd., 146). Eine Entwicklung der zunehmenden Verhäuslichung von Sexarbeit beobachten Löw und Ruhne (2006, 178) nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa. Dabei wird der eigentliche Versuch deutlich, „das als ‚ordinär‘ gesetzte Andere“ (ebd.) aus dem öffentlichen Raum zu vertreiben. Sexarbeit soll „privatisiert und in der Öffentlichkeit unsichtbar gemacht werden. Privatisierung bedeutet in weiterer Folge aber mehr“ (Gurtner/Sauer, 2014, 288): Damit gerät Sexarbeit auch aus dem Blick der Öffentlichkeit und damit aus der öffentlichen Debatte. Mit dieser Verhäuslichungsstrategie und damit einer Schaffung einer „Zonierung in ein Innen und ein Außen“ (Löw/Ruhne, 2011, 87) wurde ein neues soziales Ordnungsmuster effektiv etabliert. Raum im Feld der Sexarbeit stellt keine einfache Kategorie dar, sondern hat eine machtvolle Struktur, in der verschiedene Ungleichheits- und Exklusionsformen wirken (vgl. Gurtner/Sauer, 2014, 291). „Raumpolitik ist Macht- und Herrschaftspolitik, die die soziale Exklusion bestimmter Menschen, in unserem Fall Sexarbeiterinnen [...], regelt, indem sie dieses als ‚Andere‘ konstruiert und damit zugleich die Inklusion des ‚Eigenen‘

ermöglicht“ (Gurtner/Sauer, 2014, 291). Aber nicht nur Raum stellt eine machtvolle Struktur dar, auch Geschlecht ist eine Kategorie, die als ein Strukturprinzip in der gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftspolitik eine entscheidende Rolle spielt. Besonders wenn Raum und Geschlecht in Zusammenhang gebracht wird und analysiert werden, wird ein Wirkungsgefüge deutlich. Dieses Wirkungsgefüge wird, wie schon näher ausgeführt, in den sozialen Konstitutions- beziehungsweise Konstruktionsprozessen der Dichotomien Weiblichkeit und Männlichkeit, aber auch öffentliche und private Räume herausgebildet und sichtbar (vgl. Ruhne, 2011, 141). Um diese Wirkungsgefüge zu untersuchen, entwickelte Renate Ruhne (2011, 142) ein Analysemodell, das im folgenden Kapitel näher ausgeführt werden soll.

3.5. Skizzierung des Analysemodell ‚Raum und Geschlecht‘

Die Kategorien Raum und Geschlecht sind sozial konstruiert und bedingen sich in einem gemeinsamen Wirkungsgefüge gegenseitig (vgl. Ruhne, 2011, 144). Daher ist es unumgänglich, die Verwobenheit dieser beiden Kategorien und ihre mehrdimensionale Betrachtung in die Forschungsanalyse miteinzubeziehen.

Ruhne (ebd., 142) entwickelt ihr Analysemodell auf Grundlage von Dieter Lämpel, Gudrun-Alexi Knapp und Gabriele Sturm, fokussiert sich

allerdings auf beide Kategorien, nämlich Raum und Geschlecht, und nicht wie die genannten Theoretiker_innen auf jeweils nur eine. Die Analyseeinheiten werden als Komponenten oder Dimensionen räumlich-geschlechtlicher Verhältnisse bezeichnet. Die Soziologin unterscheidet zwischen vier Dimensionen: das materiell-physische Substrat/objektive Vergesellschaftung (I), das normative Regulationssystem (II), Interaktions- und Handlungsstrukturen (III) und die symbolisch-kulturelle Ordnung (IV) (vgl. Ruhne, 2011, 143). Die vier Analysedimensionen werden als eigenständige

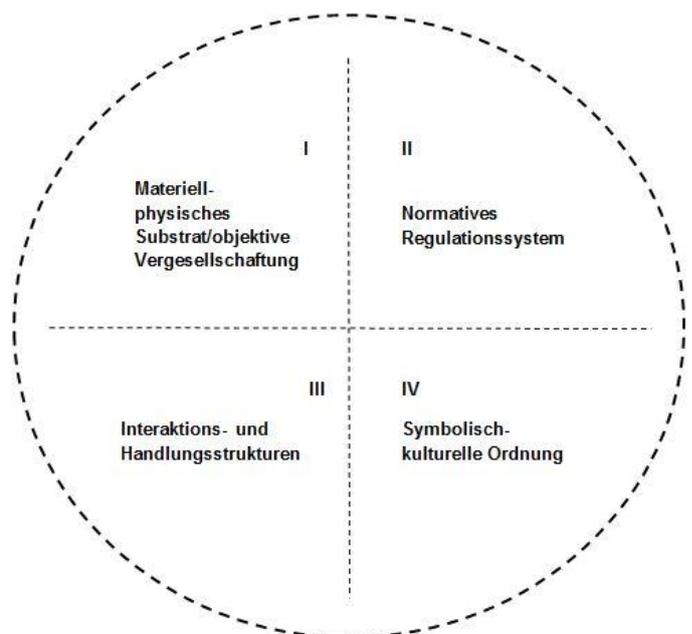


Abbildung 2

Facetten aufgefasst, die aber in Bezug auf Raum und Geschlecht gleichzeitig komplex miteinander verwoben sind (vgl. ebd., 155). Renate Ruhne (2011, 143) bezeichnet diese Analyseeinheiten als „Dimensionen‘ oder ‚Komponenten‘ räumlich-geschlechtlicher Verhältnisse“. Bei diesem Modell handelt es sich nicht um einen statischen Ansatz, sondern die Dimensionen müssen in einem komplexen und prozessualen Wirkungsgefüge gedacht werden (vgl. ebd., 144). Dieses Forschungsmodell wurde unter anderem bei der Forschung zu Sexarbeit in Frankfurt am Main, die Martina Löw und Renate Ruhne in ihrem Werk „Prostitution“ (2011) beschreiben, verwendet und eignet sich daher für die Beantwortung der Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit.

Nun folgt eine Beschreibung der vier Dimensionen. Eine genaue Beschreibung der Umsetzung dieses Analysemodells mit dem in dieser Forschungsarbeit verwendeten Datenmaterial findet sich in Kapitel 4.2.

Dimension 1: Materiell-phisches Substrat/Objektive Vergesellschaftung

Das materiell-phisches Substrat im Raumbezug bezeichnet all jene Gegenstände und Körper, die einen Raum materiell konstituieren. Wie im Kapitel 3.1. schon dargestellt, können das Häuser, Bahnhöfe oder Grenzzäune sein. In Bezug auf Geschlecht wird in erster Linie auf den Geschlechtskörper verwiesen. Sowohl Raum als auch Geschlecht sind in ihrer Körperhaftigkeit sozial konstruiert (vgl. Ruhne, 2011, 145). „Die Annahme der sozialen Konstruiertheit impliziert dabei gleichzeitig, dass das sozial konstruierte ‚materielle Substrat‘ sowohl des Raumes als auch des Geschlechts auch auf gesellschaftliche Prozesse rückwirken kann.“ (Ebd.) Raum und Geschlecht sind in Bezug auf ihre physisch-materielle Manifestation eng miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig, wie man an räumlich-geschlechtlichen Dichotomien ‚männlich/weiblich‘ und ‚öffentlich/privat‘ erkennen kann. Der Geschlechterdiskurs kann hier ergänzend anregen, dass neben den physisch-materiellen Eigenschaften der Kategorien Raum und Geschlecht auch die „sozial-strukturellen ‚objektivierten‘ Formen von Vergesellschaftung“ (ebd., 147) gemeint sind. Damit werden vor allem die Strukturdimensionen von Gesellschaft aufgefasst, die einen materiellen oder objektivierten beziehungsweise unumstößlichen Charakter aufweisen wie zum Beispiel Geschlechterrollen (vgl. Ruhne, 2011, 147). Geschlechterrollen als eine „empirische Realität [...] [können] als

objektive Wahrheit ‚materialisiert‘ beziehungsweise als eine solche verfestigt wahrgenommen“ (Ruhne, 2011, 147) werden.

Dimension II: Normatives Regulationssystem

In dieser Dimension soll der Schwerpunkt auf den Gesetzen, Normen und Werten liegen, die mit dem öffentlichen und privaten Raum, als auch mit dem hegemonialen binären Geschlechtermodell in Verbindung stehen (vgl. Ruhne, 2011, 149). Soziale Normen werden als allgemein geltende Vorschrift für jegliches menschliches Handeln und Interaktionen definiert. „Normen wirken damit ‚regelnd‘ bzw. ‚regulierend‘ auf soziale Konstruktions- und Konstitutionsprozesse ein“ (ebd.) und tragen damit zu repetitiven Regelmäßigkeiten im Handeln bei. Für das normative Regulationssystem ist das sich wechselseitig bedingende Wirkungsgefüge zwischen Raum und Geschlecht ausschlaggebend, denn diese Regularien sind „als wichtige Faktoren der hier relevanten (An)Ordnungs- bzw. dichotomen (Zu)Ordnungsprozesse von Raum und Geschlecht als idealtypisch und normative gesellschaftliche Konstruktionen“ (ebd., 150) anzusehen.

Dimension III: Interaktions- und Handlungsstrukturen

In der dritten Dimension werden Menschen als handelnde, soziale Akteur_innen erkannt, die in einem System von Beziehungen relational miteinander in Verbindung stehen (vgl. Ruhne, 2011, 151). Hier ist wieder die räumlich-geschlechtliche Wechselwirkung im Vordergrund. Für die Analyse bedeutet das, dass der Einfluss untersucht werden muss, wie das räumliche Handeln auf die Konstruktion und Konstitution von Geschlecht einwirkt, wie umgekehrt geschlechterspezifisches Handeln auf den öffentlichen und privaten Raum (vgl. ebd.). Es gilt den gemeinsamen Aushandlungsprozess in den Blick zu nehmen, der, wie in Kapitel 4.2.1. schon angeführt, von Macht geprägt ist.

Dimension IV: Symbolisch-kulturelle Ordnung

Unter der symbolisch-kulturellen Ordnung werden Symbol-, Zeichen-, und Repräsentationssysteme verstanden, die Raum und Geschlecht in ihrer jeweils dichotomen Ordnung aufgreifen (vgl. Ruhne, 2011, 152). Es geht dabei zum einen darum, soziale Prozesse der Bedeutungs- beziehungsweise Wissens- oder Sinn-

Aufladungen zu rekonstruieren, die mit den Dichotomien Raum und Geschlecht verknüpft sind, zum anderen gilt es zu hinterfragen, „wie die Wahrnehmung bzw. das ‚Wissen‘ um symbolisch-kulturelle (Be)Deutungen von Raum und Geschlecht in ihren dichotomen Ausprägungen wiederum auf soziale Prozesse rückwirken.“ (Ruhne, 2011, 153) Dabei wird die „Wirklichkeit der Alltagswelt als eine Wirklichkeitsordnung“ (ebd.) begriffen und erfahren. Diese Wirklichkeit der Alltagswelt wird als objektiv wahrgenommen, ist sozial durch gesellschaftliche Strukturen und Strukturprinzipien konstruiert und wird daher auch auf einer symbolischen Ebene hergestellt (vgl. ebd., 153f). Als Beispiele wird z.B. Sprache genannt, es können aber auch Verkehrs- und Hinweisschilder, (fotografische) Bilder oder Kleidung sein (vgl. ebd., 154).

3.6. Zwischenfazit: räumlich-geschlechtliche Ordnungsmuster

Zusammengefasst lässt sich die raumtheoretische Einbettung der vorliegenden Forschungsarbeit auf die Raumsoziologie von Martina Löw (2015) zurückführen. Löw (2015, 18) skizziert zu Beginn die beiden theoretischen Positionierungen zu dem Verständnis, was Raum ist. Die absolutistische Raumvorstellung sieht Raum als einen Behälter in dem Menschen und Dinge platziert werden, aber der auch ohne diese Platzierungen besteht. Löw kritisiert hier, dass soziale (Handlungs-)Strukturen, die auf die Konstitution von Raum einen wesentlichen Einfluss haben, nicht mitbedacht werden. Ausgehend vom zweiten Standpunkt der Raumkonstitution, der relativistischen Raumvorstellung, die die Ansicht vertritt, dass Raum immer in einer Koalition mit Körpern steht, entwickelt Löw (2015, 67) eine eigene Theorie, die sie als „relationalen Raumbegriff“ bezeichnet. Ihrem Verständnis nach sind Räume die „relationale (An)Ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern an Orten. Raum wird konstituiert durch zwei analytisch zu unterscheidende Prozesse, das Spacing und die Syntheseleistung.“ (Ebd., 271)

Spacing ist das (sich) Platzieren von sozialen Gütern und Menschen (vgl. ebd., 158). Durch die *Syntheseleistung* werden soziale Güter und Menschen durch Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Vorstellungsprozessen zu Räumen zusammengefasst. Spacing und Syntheseleistung werden unter anderem an einem Ort und in einer räumlichen Atmosphäre sichtbar. Der Ort ist das Ziel beziehungsweise Resultat einer Platzierung (Spacing). Er ist konkret benennbar und somit einzigartig (vgl. ebd., 198f). Die räumliche Atmosphäre ist jenes Phänomen,

das den Einfluss von Stimmungen und Gefühlen auf die räumliche Konstitution beschreibt (vgl. Löw, 2015, 209).

Wichtig erscheint herauszustreichen, dass nach Löw (2015, 272) Räume auch institutionalisiert sein können, indem individuelles Handeln über die (An)Ordnung hinausgeht und ein genormtes Spacing beziehungsweise Syntheseleistung mit sich bringt. Durch diese Institutionalisierung von Räumen, die in Regeln eingeschrieben und durch Ressourcen gesichert sind, kann von räumlichen Strukturen gesprochen werden. Räumliche Strukturen bilden gemeinsam mit anderen, wie rechtliche, ökonomische und soziale, Strukturen eine gesamtgesellschaftliche Struktur (vgl. ebd., 168). Strukturen allgemein sind von Strukturprinzipien wie Geschlecht, Klasse, Race/Ethnizität durchzogen. Diese Strukturprinzipien bedingen Ein- und Ausschlüsse in Räumen und auch die Möglichkeit für Veränderung. Ein räumliches Ungleichgewicht wird deutlich.

Gesellschaftliche Strukturen und Strukturprinzipien tragen dazu bei, dass es zu räumlichen Ein- und Ausschlüssen von städtischen Gruppen kommt. Dabei wird versucht hegemoniale Verhaltensweisen für ‚drinnen‘ (im Stadtleben) zu definieren und jeder Verstoß gegen diese Normen wird mit einer Zuweisung nach ‚draußen‘ sanktioniert. Hier handelt es sich primär um Verstöße gegen ästhetische Standards wie beispielsweise Alkohol- und Drogenkonsum im öffentlichen Raum. Gesellschaftliche Normen werden als Übertragung eines bestimmten Ordnungsmodells auf soziales Handeln verstanden. Dabei wird auch sichtbar, dass sich gesellschaftliche Machtkonstellationen räumlich abbilden und reproduzieren. Dies führt häufig zu Nutzungskonflikten, da auch die Handhabung und die Wahrnehmung des städtischen Ordnungsmodells unterschiedlich sind. Diese Nutzungskonflikte und das Verdrängen von unerwünschten Gruppen werden in der heutigen Zeit besonders in der Gentrifizierung von Stadtteilen sichtbar. Hierbei spielen die soziale Position und der Zugang zu Gütern wie beispielsweise Geld eine wesentliche Rolle.

Aber nicht nur der Ausschluss aus dem inneren Stadtleben, sondern auch das Zuweisen in innere Räume wirkt sich auf das gesellschaftliche Leben aus. So wurde und wird Frauen nach wie vor symbolisiert, dass ihr Platz nicht im öffentlichen, sondern im privaten Raum sei. Auf diesem Phänomen baut die Kritik der feministischen Stadt- und Raumforschung auf. In der (westlichen) Gesellschaft ist

die Erwerbs- und Hausarbeit klar voneinander getrennt und in geschlechtlichen Rollenzuschreibungen festgelegt. Die feministische Raumkritik beginnt mit emanzipatorischen Plänen positiv auf die Raumgestaltung einzuwirken und zu verändern. Beispielsweise mit Überlegungen wie die Problematik der Isolierung von Hausfrauen, die mit der Hausarbeit einhergeht, umgangen werden kann oder wie ihnen die Arbeit erleichtert werden kann. Nicht nur im privaten, auch im öffentlichen Raum ist eine vergeschlechtliche Aneignung sichtbar (vgl. Becker, 2010, 806). Verdrängungsprozesse werden aber nicht nur durch das Ausschließen von einer bestimmten Gruppe von einem Platz sichtbar, sondern auch durch Gewalt und die damit entstehenden „Angsträume“ (Ruhne, 2011, 11). Dabei hat bereits die bisherige Gewaltforschung herausgefunden, dass die meisten gewalttätigen Übergriffe an Frauen von Tätern im sozialen Nahraum verübt werden und die Betroffenen den Gewalttäter kennen (vgl. ebd., 12). Dennoch wurden Konzepte umgesetzt um den Stadtraum sicherer zu gestalten, wie beispielsweise mit ‚Frauenparkplätzen‘ (vgl. ebd.).

Verdrängungsprozesse von Frauen an öffentlichen Orten können aber auch durch gesetzliche Regelungen passieren und äußern sich beispielsweise in der Regulierung von kommerzieller Sexualität. Motive zur Regulierung von Sexualität gibt es einige, sie reichen von der Bevölkerungspolitik über ihre Kommerzialisierung bis hin zu Moral und Menschenwürde (vgl. Lembke, 2017, 9). Gerade bei sexuellen Dienstleistungen ist der „Kampf um den ‚richtigen‘ Umgang mit kommerzialisierter Sexualität [...] weder im Wettstreit nationaler Regelungsmodelle noch innerhalb der feministischen Bewegung entschieden.“ (Ebd., 11) Denn sexuelle Dienstleistungen gegen Geld werden dem (öffentlichen) Wirtschaftssektor zugeschrieben und stellen daher eine Grauzone bei der Regulierung im öffentlichen Raum dar (vgl. ebd., 281). Im Moment tendieren die verschiedenen Gesetze im deutschsprachigen Raum aber eher zu einer „Verhäuslichung“ (Löw/Ruhne, 2011, 72) von kommerzieller Sexualität. Mit „Verhäuslichung“ ist nach Löw und Ruhne (ebd.) die Strategie der Verdrängung von Sexarbeiter_innen aus dem öffentlichen Raum, hin in geschlossene Häuser, gemeint. Dabei wird sichtbar, dass Sexarbeiter_innen in der Gesellschaft die Rolle der ‚Anderen‘ übernehmen und aus dem städtischen öffentlichen Raum verdrängt werden sollen, da sie gegen die hegemonialen Verhaltensmuster verstoßen. Raum ist daher eine machtvollere Kategorie, in der Ausschluss- und Ungleichheitsformen

wirken. Bei der räumlichen Exklusion und gesellschaftlichen Stigmatisierung von Sexarbeiter_innen spielt vor allem das Erhalten des vergeschlechtlichten, hegemonialen Verhaltensmusters eine entscheidende Rolle. Sexarbeiter_innen brechen mit dem heterosexuellen, monogam normierten Beziehungskonzept und haben in der Gesellschaft und damit im öffentlichen Raum keinen Platz. Um diese Wirkungsgefüge zwischen den Kategorien Raum und Geschlecht, das im Themenfeld Sexarbeit deutlich wird, zu analysieren, wurde Renate Rühnes (2011, 142) Analysekonzept verwendet. Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, wie das erhobene Datenmaterial mit den vier Dimensionen (materiell-physisches Substrat/objektive Vergesellschaftung, regulatives System, Handlungs- und Interaktionsstrukturen und symbolisch-kulturelle Ordnung) ausgewertet wurde.

4. Methodische Vorgangsweise

Im folgenden Kapitel soll neben einem kurzen Exkurs in die vergleichende Politikwissenschaft auf die Erhebung des Datenmaterials eingegangen und das methodische Auswertungsverfahren erläutert werden. Es wurden insgesamt sechs Interviews mit informierten Außenstehenden geführt, drei in Berlin und drei in Wien, die anschließend transkribiert und darauffolgend mit der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) ausgewertet wurden. Zusätzlich wurden noch zwei Radiointerviews und Zeitungsartikel hinzugezogen. Als abschließende Kategorienzuzuordnung wurde das Analysemodell für räumlich-geschlechtliche Prozesse nach Renate Ruhne (2011, 141ff) verwendet, das bereits in Kapitel 3.5. erläutert wurde. Nun soll eine genaue Beschreibung folgen, wie das Datenmaterial dem Analysemodell zugeordnet wurde.

4.1. Methodik der vergleichenden Politikwissenschaft

Bei der vorliegenden Forschungsarbeit handelt es sich um eine politikwissenschaftliche Vergleichsstudie. Vergleiche dienen in der Politikwissenschaft dazu, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von bestimmten Untersuchungsfällen beziehungsweise Situationen zu erkennen und zu analysieren (vgl. Lauth et al., 2009, 17):

„Erst der Blick auf andere Länder kann dieses Erkenntnisinteresse nach Besonderem und Allgemeinem befriedigen. Es handelt sich dabei nicht um die Suche nach normativen Leitbildern [...], sondern um die Erfassung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden.“ (Ebd.)

Ein wichtiger Anwendungsbereich der vergleichenden Methode ist jener, der sich mit unterschiedlichen Politikfeldern beschäftigt, die sogenannte „Policy-Forschung“ (ebd., 24). Diese untersucht (unter anderem) verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Wirtschafts- und Finanzpolitik, der Sozialpolitik oder, wie es in dieser Arbeit der Fall ist, der Sexarbeitspolitik (vgl. ebd.). „Sie versucht zu klären, welche Strategien zu welchen Ergebnissen führen oder unter welchen Umständen sich Maßnahmen als kontraproduktiv erweisen.“ (Ebd.) In der vorliegenden Arbeit wurden zwei Länder mit ähnlicher Sexarbeitspolitik herangezogen und zwei Städte beziehungsweise Bundesländer mit unterschiedlicher Gesetzeslage verglichen. Sowohl in Deutschland, als auch in

Österreich obliegt die räumliche Regulierung den einzelnen Bundesländern. Berlin und Wien unterscheiden sich in der Tatsache, dass in Berlin keine Sperrgebietsverordnung vorhanden ist, in Wien aber eine in Wohngebieten gültig ist. Wie sich dieser Unterschied auswirkt und ob sich noch andere unterschiedliche oder gemeinsame räumlich-geschlechtliche Ordnungsmuster aufzeigen lassen, gilt es herauszufinden.

4.2. Erhebung des Datenmaterials

Interviews mit informierten Außenstehenden

Um eine möglichst genaue Darstellung des Ländervergleichs zu geben, wurden zur Beschaffung des Datenmaterials primäre Expert_inneninterviews als Erhebungsmethode gewählt. Wie in der Einleitung schon beschrieben, werden die Interviewpartner_innen in dieser Arbeit als informierte Außenstehende bezeichnet, da die eigentlichen Expert_innen die Sexarbeiter_innen selbst sind. Da in der Theorie zur qualitativen Sozialforschung der Begriff *Expert_innen* für diese Form des Interviews verwendet wird, wird dieser in weiterer Folge mit dem der *informierten Außenstehenden* gleichgesetzt. „ExpertInnen sind Personen, die über besondere Wissensbestände auf das jeweilige Forschungsinteresse und langjährige Erfahrung in ihrem Bereich sowie über einen übergeordneten Zugang zu fachspezifischen Informationen verfügen.“ (Bobens, 2006, 319)

Wichtig ist hier hervorzuheben, dass nicht die Person selbst das Interessante für die vorliegende Forschung ist, sondern ihr Wissen zu einer bestimmten Thematik (vgl. Meuser/Nagel, 1991, 442). Gerade das Thema ‚Sexarbeit‘ weist aufgrund seiner hohen Stigmatisierung und Tabuisierung in den deutschen und österreichischen Gesellschaften eine gewisse Undurchsichtigkeit und Komplexität auf. Im Rahmen von Forschungsarbeiten sind daher Interviews mit Fachexpert_innen ein wichtiges Instrument zur Informationsgewinnung und zur Klärung der jeweiligen Fragestellungen (vgl. Bobens, 2006, 327). Sexarbeiter_innen stellen aufgrund der hegemonialen gesellschaftlich stigmatisierenden Meinung eine vulnerable Gruppe dar, viele NGOs bieten daher auch keine Interviews mit Sexarbeiter_innen an. Somit bieten informierte Außenstehende als Beteiligte ein bestimmtes Insiderwissen an (vgl. ebd.).

„Im anderen Fall repräsentieren die ExpertInnen eine zur Zielgruppe komplementäre Handlungseinheit, und die Interviews haben die Aufgabe, Informationen über die Kontextbedingungen des Handelns der Zielgruppe zu liefern. Die Beispiele hierfür findet man typischerweise in der sogenannten Betroffenen-, in der Soziale-Probleme- und in der Ungleichheitsforschung.“ (Meuser/Nagel, 1991, 445)

Bei den geführten Interviews wurde ein Leitfaden mit vorbereiteten Fragen ausgearbeitet und den Interviewpartner_innen vorab zugesendet. Der Leitfaden dient einerseits zur besseren Vorbereitung sowohl für die Interviewerin als auch für die informierten Außenstehenden. So kann das thematische Interesse eingegrenzt werden und die Gefahr sich in anderen Themen zu verlieren minimiert werden (vgl. Meuser/Nagel, 1991, 448). Dennoch war es möglich, bei gewissen Antworten nachzufragen. „Durch die Arbeit am Leitfaden macht sich die Forscherin mit den anzusprechenden Themen vertraut, und dies bildet die Voraussetzung für eine ‚lockere‘ unbürokratische Führung des Interviews.“ (Ebd., 449)

Bei der vorliegenden Forschungsarbeit handelt es sich um eine Vergleichsstudie. Daher wurden allen informierten Außenstehenden ähnliche Fragen vorgelegt (auf die unterschiedliche Stadtsituation zugeschnitten), um so ein klares Bild der Ist-Situation zu skizzieren. Für Berlin war in erster Linie interessant, wo und in welchem Rahmen Sexarbeit angeboten wird, wie die Situation am Straßenstrich Kurfürstenstraße aktuell aussieht, welche Akteur_innen in welcher Art und Weise im öffentlichen Raum aufeinandertreffen und wie sich die gemeinsame Nutzung des öffentlichen Raums gestaltet. Außerdem interessierte mich der Ablauf des Diskussionsprozess zum geplanten Umbau des Erotikgeschäfts ‚Love-Sex-Dreams‘ in ein Stundenhotel. In Wien lag der Fokus auf der räumlichen Entwicklung seit der Einführung des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 (WPG 2011), die räumliche Verlagerung der Sexarbeitsszene, unter welchen Bedingungen Sexarbeiter_innen nun arbeiten, mit welchen Schwierigkeiten Sexarbeiter_innen seither konfrontiert sind, aber auch die Entwicklungen vor dem WPG 2011 wie z.B. die Bürger_inneninitiativen der Anwohner_innen des ehemaligen Straßenstrichs Felberstraße und im Stuwerviertel. Gemeinsam hatten alle Interviewleitfäden, die Frage, wie die informierten Außenstehenden das Konzept der Verrichtungsboxen finden und welche Verbesserungsvorschläge beziehungsweise Forderungen sie hätten.

- **Berlin**

Die ersten Interviews wurde bereits Anfang April 2017 in Berlin geführt. Das erste fand mit Dipl.-Soz.ⁱⁿ und Forscherin Christiane Howe in einem Café nahe dem Straßenstrich Kurfürstenstraße statt. Sie arbeitet unter anderem an der Humboldt-Universität Berlin und an der Universität Leipzig. Neben zahlreichen Eigenpublikationen ist hervorzuheben, dass Christiane Howe bereits mit Martina Löw und Renate Ruhne an Forschungsprojekten gearbeitet hat, wie an der Publikation „Prostitution. Herstellungsweisen einer anderen Welt“ (2011). Außerdem, und das war der entscheidende Grund sie als Interviewpartnerin auszuwählen, brachte Christiane Howe ebenfalls 2011 gemeinsam mit Milena Sunnus eine Studie über die Berliner Straßenprostitution heraus. Wie sich aus dem Titel „Nachbarschaften und Straßen-Prostitution. Konfliktlinien und Lösungsansätze im Raum rund um die Kurfürstenstraße in Berlin“ bereits schließen lässt, skizzierten Howe und Sunnus (2011) die Situation im Viertel Kurfürstenstraße, die bestehenden Konflikte zwischen Anwohner_innen, Sexarbeiter_innen, Kunden und Polizei, aber sie nennen auch Lösungsvorschläge, die von Anwohner_innen erarbeitet wurden, um die Situation für alle Raumnutzer_innen zu verbessern.

Das zweite Interview wurde mit Petra Kolb geführt, Sozialpädagogin, sowie bei der Beratungsstelle des Vereins ‚Hydra e.V.‘ tätig. *Hydra* setzt sich für die Rechte, sowie bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter_innen ein „und kämpft gegen ihre Diskriminierung und gesellschaftliche Stigmatisierung.“ (Hydra e.V., o.J., o.S.) Der Vorstand besteht hauptsächlich aus ehemaligen oder aktiven Sexarbeiter_innen. Neben Interessenvertretung und öffentlicher Sensibilisierungsarbeit bietet der Verein auch eine Beratungsstelle, einen Sozial- und Rechtshilfefonds für Sexarbeiter_innen an (vgl. ebd.). Frau Kolb war bereits vor ihrem Einstieg bei der Beratungsstelle *Hydra* in der Präventionsarbeit für Drogenkonsument_innen, die Beschaffungssexarbeit nachgehen, in der Kurfürstenstraße tätig. Das Interview fand in den Räumlichkeiten von *Hydra* statt.

Das dritte Interview fand in Form eines Telefongesprächs über den mobilen Kommunikationsdienst Whatsapp mit Andreas Guggenberger, Sozialarbeiter bei der Beratungsstelle für männliche Sexarbeiter ‚*Subway*‘, statt und wurde handschriftlich mitgeschrieben und anschließend digitalisiert. *Subway* ist eine niederschwellige Beratungsstelle mit tagesstrukturierenden Angeboten wie Essen, Wäsche waschen

und Duschen. Zusätzlich sind Mitarbeiter_innen mehrmals die Woche in der aufsuchenden Sozialarbeit in Form von Streetwork tätig (vgl. Subway o.J., o.S.). *Subway* war insbesondere für die vorliegende Forschungsarbeit interessant, weil es eine eigenständige Beratungsstelle ist, die sich des Themas männliche Sexarbeit annimmt. In Wien gibt es keine eigene Anlaufstelle für männliche Sexarbeiter, diese werden von der Beratungsstelle *Courage*, die vor allem für queere Paare und Familien Angebote setzt, betreut. Dies wird von Andreas Guggenberger als problematisch angesehen, da viele männliche Sexarbeiter sich nicht als homosexuell definieren würden und daher die Schaffung einer eigenständigen Beratungsstelle als sinnvoller erachtet wird (vgl. Int. 3).

- **Wien**

In Wien fanden die Interviews Anfang Juli, Anfang August und Anfang November 2017 statt. Das erste Interview wurde mit Mag.^a Eva van Rahden, Leiterin der Beratungsstelle ‚*SOPHIE-BildungsZentrum für Sexarbeiterinnen*‘ der Volkshilfe Wien, SPÖ-Bezirksrätin und Frauenvorsitzende der SPÖ Frauen im 15. Wiener Gemeindebezirk, geführt. Aufgrund ihrer Funktionen konnte mir Eva van Rahden einen ausführlichen Überblick über die aktuelle Situation der Wiener Sexarbeitsszene, aber auch einen Einblick in den Reformprozess des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 geben. *SOPHIE* bietet unter anderem Streetwork und Krisenintervention an, aber auch Sozial- und Rechtsberatung sowie Workshops und Fortbildungsangebote für Sexarbeiter_innen (vgl. *SOPHIE*, o.J., o.S.). Das Interview fand in den Räumlichkeiten von *SOPHIE* statt.

Das zweite Interview wurde mit Sophia Shivarova vom Verein *LEFÖ* geführt. *LEFÖ* setzt sich für Migrantinnen in der Sexarbeit ein und bietet allgemeine Sozialberatung sowie Streetwork an und betreut Betroffene von Frauenhandel. Sophia Shivarova selbst ist Mitarbeiterin in der Abteilung „TAMPEP – Informations-, Beratungs- und Gesundheitspräventionsarbeit für Migrantinnen in der Sexarbeit“. Sie hielt am 11.05.2017 einen Vortrag auf der Universität Wien zum Thema „(Migrantische) Sexarbeiter*innen zwischen Verdrängung, Marginalisierung und Ausschluss“ im Rahmen der Ringvorlesung „Stadt für Alle?! Zwischen lokalen Grenzpraktiken und Urban Citizenship“. Dieser Vortrag wurde transkribiert und ihr mit dem Leitfaden zugeschickt. So konnten während des Interviews daran angeschlossen, offene

Fragen geklärt und manche Thematiken vertieft werden. Es wurde ein kritischer Abriss über die Veränderungen und aktuelle Situation von Sexarbeiter_innen in Wien gegeben.

Das dritte Interview mit Christian Knappik, vom Forum *sexworker.at*, wurde in Form einer acht-stündigen Rundfahrt durch die Wiener Rotlichtszene geführt. Diese Gespräche und Besichtigungen wurden anschließend in einem Gedächtnisprotokoll festgehalten. Christian Knappik ist für das Forum auch in Form von Streetwork tätig und nimmt auf Anfragen interessierte Studierende und Journalist_innen mit, um einen Einblick in die Wiener Sexarbeitsszene zu ermöglichen. So besuchten wir ein Bordell am Währingergürtel bei dem auch ein Gespräch mit einem Betreiber möglich war, die ehemaligen Straßenstriche Felberstraße und Auhof, sowie die aktuellen auf der Brunnerstraße im 23. Bezirk und auf der Einzingerstraße im 21. Bezirk. Zum Schluss besuchten wir noch ein Stundenhotel im 14. Bezirk und ein Bordell im 16. Bezirk. Da sich Christian Knappik wirklich viel Zeit für mich und meine Fragen genommen hat, ist an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön auszusprechen.

Aufgrund des Hinweises von Eva van Rahden und Sophia Shivarova, dass sie in ihrer alltäglichen Arbeit kaum bis gar keine Frauen haben, die der Beschaffungssexarbeit nachgehen und jene von den einschlägigen Drogenberatungsstellen betreut werden, wurde DSA Stefan Hofner, Leiter der Stabstelle „Beratung, Betreuung, Wohnen“ der Suchthilfe Wien eine Anfrage zur Beschaffungssexarbeit per E-Mail geschickt, die in das Datenmaterial mitaufgenommen wurde.

Zum Wiener Datenmaterial wurden zusätzlich noch zwei Radiointerviews transkribiert, die von Mitarbeiter_innen der ‚Lustwerkstatt‘ geführt und durch Radio Orange gesendet wurden. Die ‚Lustwerkstatt‘ ist ein Medienprojekt, das unter anderem Radiosendungen aufnimmt, Interviews führt, Textcollagen gestaltet und Soundspaziergänge entwickelt mit und für Sexarbeiter_innen, informierten Außenstehenden und möchte so eine Sensibilisierung- und Informationsarbeit zum Thema Sexarbeit leisten (vgl. Lustwerkstatt, o.J., o.S.).

Die Interviews wurden mit Dr.ⁱⁿ Helga Amesberger zum Thema „Sexarbeit in Österreich“ (gesendet am 26. Juni 2017) und mit Dr.ⁱⁿ Marion Gebhart, Abteilungsleiterin der MA 57 Frauenservice der Stadt Wien und Mag.^a Alina Zacher

vom Referat für Grundlagenarbeit zum Thema „Aus der Sicht des Frauenreferates“ (gesendet am 22. August 2016) geführt.

Textmaterial: Zeitungsartikel

Zusätzlich zu den Expert_inneninterviews wurden auch Zeitungsartikel hinzugezogen. Bei einigen Expert_inneninterviews wurde ich auf Zeitungsartikel verwiesen. Gerade in Deutschland hat sich seit den Sommermonaten 2017 viel in der Sexarbeitspolitik getan, ein neues Gesetz trat in Kraft und der grüne Bezirksbürgermeister von Berlin Mitte forderte ein Sperrgebiet. Daher boten die Medien während der Erstellung dieser Arbeit einen aktuellen und laufenden Überblick der Ist-Situation. Aber auch in Österreich berichteten die Zeitungen über das erneute Aufleben des Stuwerviertels. Es wurden von den deutschen Medien drei Artikel aus der Tageszeitung ‚taz‘ und ein Artikel aus der ‚B.Z.-Berlin‘ ausgewählt. Aus den österreichischen Zeitungen wurde ein Artikel aus der Tageszeitung ‚derStandard‘ und ein Artikel aus der online Berichterstattung vom ‚ORF‘ als Datenquelle hinzugezogen. Mit Ausnahme der ‚taz‘ waren die Zeitungen zufällig und nicht nach einem bestimmten Grund ausgewählt. Es wurde mehr nach einem bestimmten Thema gesucht, das in den Interviews angesprochen, aber nicht weiter vertieft wurde, ungenau war oder zu dem (noch) keine genauen Informationen vorlagen. Die ‚taz‘ wurde bewusst ausgewählt, weil sie einerseits regelmäßig über Sexarbeit berichtet, dabei eine sexarbeitsbefürwortende Haltung einnimmt, bei Interviews mit Politiker_innen kritische Fragen stellte, aber auch Sexarbeiter_innen selber in Interviews zu Wort kommen lässt. Besonders die taz-Journalistin Plutonia Plarre berichtete über die Entwicklungen um die Sperrgebietenforderung im Viertel Kurfürstenstraße ab August 2017 bis April 2018 in drei Artikeln, die für die Arbeit herangezogen wurden.

4.3. Auswertungsmethode

„Anders als bei der Einzelfallanalyse geht es hier nicht darum, den Text als individuell-besonderen Ausdruck seiner allgemeinen Struktur zu behandeln. Das Ziel ist vielmehr, im Vergleich mit den anderen ExpertInnen-texten das Überindividuell-Gemeinsame herauszuarbeiten.“ (Meuser/Nagel, 1991, 452)

Um das „Überindividuell-Gemeinsame“ (ebd.) herauszuarbeiten wurde die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) als Auswertungsmethode gewählt.

Philipp Mayring (2015, 11) hält gleich zu Beginn seines Werkes „Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken“ fest, dass eine genaue Definition aus unterschiedlichen Gründen schwierig festzulegen ist. Für Mayring (ebd., 12f) ist die qualitative Inhaltsanalyse viel mehr eine kategoriengeleitete Textanalyse, die einerseits Inhalte von Kommunikationen analysiert, aber auch andere Quellen wie Musik, Videomaterial oder Bilder können mittels dieser Methode wissenschaftlich untersucht werden. Zudem ist diese Form des Auswertens eine „schlussfolgernde Methode. [...] Sie will durch Aussagen über das zu analysierende Material Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation ziehen.“ (ebd., 13) Wichtig ist, dass bei der qualitativen Inhaltsanalyse systematisch, theoriegeleitet und nach einem bestimmten Regelwerk vorgegangen werden sollte (vgl. ebd.).

Bei der *zusammenfassenden* qualitativen Inhaltsanalyse ist das Ziel, das Material soweit zu reduzieren, dass nur mehr der wesentliche Inhalt erhalten bleibt und „durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist.“ (Ebd., 67) So wurden bei jedem einzelnen Interviewtranskript Paraphrasen, die nicht zum Forschungsthema gehören beziehungsweise einen anderen Aspekt der Sexarbeit ansprachen, gestrichen und anschließend generalisiert beziehungsweise verallgemeinert. Im nächsten Schritt wurden die generalisierenden Darstellungen reduziert (Reduktion I), sich aufeinander beziehende Paraphrasen zusammengefasst und durch eine neue Aussage wiedergegeben (vgl. ebd., 71). Anschließend wurden alle Reduktionen I aus Wien oder Berlin ausgedruckt, inhaltlich geordnet, in einem zweiten Schritt erneut zusammengefasst und damit auch wieder reduziert (Reduktion II). Die Aussagen aus den zwei Dokumenten ‚Reduktion II‘ (je eines mit Material aus Berlin und Wien) wurden dem bereits in Kapitel 3.5. skizzierten Analysemodell nach

Renate Ruhne (2011, 144) zugeordnet und auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede verglichen.

Der **Dimension I** ‚physisch-materielles Substrat/objektive Vergesellschaftung‘ wurden all jene Paraphrasen zugeordnet, die räumliche Materialität der verschiedenen Arbeitsorte wie Straßenstrich oder verschiedene Arten von Bordellen beschreiben. Dazu zählen die physische (An)Ordnung von (Wohnungs-)Bordellen, Laufhäusern, Studios und Beschreibung der Anbahnungs- und Ausübungsorte der sexuellen Dienstleistung der Straßenstriche in Wien und Berlin. Weiters wurden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arbeitsorte, die Konzeption der Verrichtungsboxen, die räumliche Ansiedlung der männlichen Sexarbeit und der Beschaffungssexarbeit, Veränderungen und Auswirkungen der lokalen Gentrifizierungsprozesse, sowie Überlegungen der öffentlichen Raumgestaltung für die Sexarbeit in dieser Dimension erfasst.

Dimension II ‚Regulatives System‘ umfasst vor allem die stattgefundene Gesetzesnovellierung zum Wiener Prostitutionsgesetz 2011 und das neue Prostitutionsschutzgesetz. Dabei wurden aber auch der ‚7-Punkte-Plan‘ der Stadt Wien, die (möglichen) Auswirkungen der Bordellauflagen in beiden Städten und der Berliner Diskurs zur Sperrgebietsverordnung zugeordnet.

In **Dimension III** „Interaktions- und Handlungsstrukturen“ wurden jene Paraphrasen eingeordnet, die zwischenmenschliche Atmosphäre und Sozialverträglichkeit in den Gebieten, in denen Straßenstriche angesiedelt sind, beschreiben. Dazu gehören in erster Linie Meinungen von Anwohner_innen, Konflikte, die zwischen Sexarbeitenden und Anwohner_innen entstanden sind, Bürger_inneninitiativen für und gegen Sexarbeit, aber auch Verbesserungsvorschläge um diese Konflikte zu lösen. Weiters zählen dazu die Positionierung und Handlungsaktionen, die die Bezirksvertretung und Stadtregierung in den beiden Städten verfolgten, die Interaktionen der Stadtreinigung von Berlin und Wien um die vermehrte Müllproblematik einzudämmen und welche Rolle die Quartiersmanagements in Berlin bei verschiedenen Streitfragen einnahmen. Hinzu kommen auch die Interaktions- und Diskussionsprozesse, die während der Novellierung des Wiener Prostitutionsgesetzes entstanden sind.

Der **Dimension IV** „symbolisch-kulturelle Ordnung“ wurden jene soziale Prozesse zugeordnet, die sich auf einer symbolisch-kulturellen Ebene im räumlichen Bezug der Sexarbeit äußern, wie die Veränderung der Sexarbeitsszene und der Atmosphäre in den verschiedenen Stadtvierteln durch die EU-Osterweiterung, symbolisch-kulturelle Konflikte, die durch eine Veränderung des Kleidungsstils von Sexarbeitenden entstehen und die Tatsache, dass die Lokalisierung von Sexarbeit die Gentrifizierungsprozesse verhindere. Außerdem fällt in diese Dimension noch die Angst der Politiker_innen, vor Verlust von Wählerstimmen wenn sie sich für Sexarbeitende einsetzen.

Abschließend ist zu sagen, dass ebenso wie Raum und Geschlecht als offene und dynamische Kategorien erfasst werden können, dieses Analysemodell nicht-starr betrachtet werden muss (vgl. Ruhne, 2011, 142). Viele Inhalte lassen sich nicht klar einzelnen Dimensionen zuordnen, sondern sie weisen einen multidimensionalen Charakter auf. Um Wiederholungen in der Forschungsarbeit zu vermeiden, wurde im Vorfeld der primäre Dimensionscharakter herausgearbeitet und zugeordnet. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Inhalt auch andere Komponenten aufweist.

5. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der räumlichen Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin – Analyseergebnisse

Dieses Kapitel stellt den Hauptteil der vorliegenden Arbeit dar. Das erhobene Datenmaterial wurde den vier, in Kapitel 3.5. beschriebenen Dimensionen zugeordnet und die daraus entstandenen Analyseergebnisse sollen nun dargestellt werden. Dabei steht die zentrale Frage, welche räumlich-geschlechtlichen Ordnungsmuster die Regulierung der Sexarbeit in Wien und Berlin prägen und welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten sich aufzeigen lassen, im Vordergrund. Das erste Kapitel beschreibt das jeweils in Wien und Berlin wirkende regulative System der Sexarbeit. Gesetze und polizeiliche Verordnungen tragen maßgeblich zur Materialität von vergeschlechtlichten Räumen bei. Darauf folgt die Analyse der physisch-materiellen Gegebenheiten, bei der auch auf verschiedene räumlich-geschlechtliche Ordnungsmuster, die zu einer „objektiven Vergesellschaftung“ (Ruhne, 2011, 145) führen, eingegangen wird. Im dritten Kapitel sollen Interaktions- und Handlungsstrukturen dargestellt werden, die sich in räumlichen Aushandlungsprozessen, in denen Strukturprinzipien wie Geschlecht oder Klasse wirken, äußern. Anschließend wird die symbolisch-kulturelle Ordnung skizziert, die durch Sprache, Vorstellungen und Wahrnehmungen hergestellt wird. Im Schlusskapitel sollen nochmals die zentralen Ergebnisse der räumlich-geschlechtlichen Analyse zusammengefasst und verdeutlicht werden, wie Räume der Sexarbeit in der Gesellschaft verhandelt werden.

5.1. „Alles ist regulierbar“ – Regulatives System in Wien und Berlin

Der allgemeine europäische Trend der Regulierung von Sexarbeit geht Helga Amesberger (RadioInt. 2) zufolge in eine politisch repressive Richtung. Österreich hatte schon immer eine reglementierende Sexarbeitspolitik verfolgt, Deutschland hat mit dem ProstSchG 2017 ein deutlich repressiveres Gesetz verabschiedet. Der wohl größte Unterschied der Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin ist die Sperrgebietsverordnung. In Berlin besteht der Straßenstrich Kurfürstenstraße schon seit 1885 (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 5). Die Frage, die sich hier aufdrängt, ist, warum Berlin als einziges deutsches Bundesland keine Sperrgebietsverordnung hat. Dieses Phänomen erklärt Petra Kolb (Int. 2) von der Beratungsstelle *Hydra* wie folgt: Durch die Vergangenheit als sogenannte „*Mauerstadt*“ (Int. 2) kam es während der Teilung

Berlins immer mehr zu Abwanderungen aus der Stadt. So musste West-Berlin Anreize schaffen, um Zuzug zu fördern und die Bewohner_innen in der Stadt zu halten. Neben steuerlichen Vergünstigungen und der Schaffung von Arbeitsplätzen wurde Berlin bekannt für seine Nachtszene.

„Wir sind ja auch eine Stadt, die hat keine Sperrstunde. Ich glaube, es muss eine Stunde irgendwann zugemacht werden in den meisten [Lokalen], damit gereinigt werden kann. Aber in München oder in anderen Städten ist um zwei Uhr Schluss und nur eine Disco darf man höchstens bis um vier Uhr offen halten, aber selbst dann ist da irgendwann Feierabend. Das gibt es hier ja gar nicht. Hier ist ja immer Nachtleben und so war das sicherlich mit dem Rotlicht auch, dass man ein bisschen so etwas hatte, womit eine Stadt auch geworben hat.“ (Int. 2)

Obwohl Sexarbeit historisch gewachsen ist und seit so vielen Jahrzehnten im Viertel der Kurfürstenstraße existiert (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 5), wird von den Bezirken Berlin Mitte und Tempelhof-Schöneberg, in denen die größten Straßenstriche existieren, vermehrt eine stärkere Regulierung der Sexarbeit im öffentlichen Raum gefordert. Gerade während des Bundestagswahlkampfes im Sommer 2017 wurde die Forderung nach einer Sperrgebietsverordnung vom grünen Bezirksbürgermeister von Berlin Mitte, Stephan von Dassel, erneut aufgegriffen. Dieser Vorstoß wurde in der Tageszeitung ‚taz‘ mit „Tabubruch“ (Plarre, 2017, o.S.) betitelt. Stephan von Dassel gab in einem Interview an:

„Mein Vorstoß für eine Verbotszone mag rabiat klingen, aber so wie bisher geht das nicht weiter. Die Zustände auf dem Straßenstrich sind den Politikern schließlich seit Jahren bekannt. [...] Alle lügen sich in die Tasche. Aus meiner Sicht könnte ein Verbot durchaus eine Lösung darstellen, weil es die Straßenprostitution erst mal zurückdrängt.“ (Ebd.)

Eine Sperrgebietsverordnung zu veranlassen, ist für die Vertreter_innen der Bezirkspolitik allerdings nicht so leicht umsetzbar. Dies hat mehrere Gründe: Erstens obliegt das Erlassen von Sperrgebietsverordnungen und Definieren von Toleranzzonen der Landesregierung und nicht der Bezirkspolitik. Die rot-rot-grüne Landesregierung hat aber aus mehreren Gründen wenig Interesse an einer Sperrgebietsverordnung, wie Christiane Howe (Int. 1) ausführt: Die Landesregierung würde damit eine große Debatte eröffnen, die auf dieser Ebene vermieden werden soll. Die Regierung müsste sich ein Gesamtkonzept für eine Sperrgebiets- und

Toleranzzonenregelung überlegen, bei der auch etliche andere tangierte Interessen und Rechtsmaterien (Tourismus, Kasernierungsverbot, ...) mitzubersichtigen wären (vgl. Int. 1). Dabei eine Einigung zu finden, ohne Proteste bei den Bezirksvertretungen und Anwohner_innen auszulösen, würde sich schwierig gestalten, vermutet Christiane Howe (Int. 1). Zweitens weist laut Petra Kolb (Int. 2) die Berliner Sexarbeitsszene bezüglich der „Rotlichtkriminalität“ wenig Straftaten auf. Die Wohnungsbordelle seien kaum sichtbar, erregen wenig Aufmerksamkeit und die Straßenstriche seien überschaubar. Deshalb ist die Notwendigkeit einer Sperrgebietsverordnung nicht gegeben (vgl. Int. 2). Zudem seien Bordelle ohnehin stark kontrolliert: Die Polizei hatte auch schon vor der Einführung des ProstSchG aufgrund einer Regelung im ASOG Zutritt zu Wohnungen, wenn der Verdacht der Sexarbeit vorliegt. Der dritte Grund ist, dass es in Berlin eine starke Sexarbeiter_innenbewegung gibt, die sich gegen die Sperrgebietsverordnung ausspricht, wie Christiane Howe (Int. 1) ausführt:

„Und in Berlin ist die Hurenbewegung, der BSD, sehr stark und es gibt auch genug Grüne und SPDler und auch Linke, die dies nicht mittragen würden. Da gäbe es eine richtige Debatte. Da gäbe es dann echt Zoff. Ich weiß nicht, ob das durchsetzungsfähig wäre. Aber es wird trotzdem nicht besser.“

Die Situation ändert sich daher nicht, weil die Stadtregierung die politische Entscheidung getroffen hat, lieber mit ordnungsrechtlichen Vorgehensweisen wie beispielsweise einem Platzverweis durch die Polizei vorzugehen, als einen breit angelegten Gestaltungsprozess zur gemeinsamen Nutzung des öffentlichen Raumes im Viertel Kurfürstenstraße zu initiieren, kritisiert Christiane Howe (Int. 1). Wie diese gemeinsame Raumnutzung aussehen kann, wird in Kapitel 5.3.1. näher erläutert.

Durch das Inkrafttreten des ProstSchG im Juli 2017 könnten vor allem die darin enthaltenen Auflagen für Bordelle etwas an den räumlichen Gegebenheiten ändern. Bisher wurden Betriebsstätten der Sexarbeit gesetzlich nicht anders geregelt als andere Gewerbe- und Gaststätten (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 36).

„So erhoffte man sich mit der Anwendung des Gaststätten- und Gewerberechts und den damit verbundenen Anforderungen an Betreiber [sic!] und Betriebsstätten eine ‚Aufhellung des Milieus‘ und damit langfristig auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Prostituierten.“ (Ebd.)

Welche Veränderungen die neuen Auflagen des ProstSchG nach sich ziehen werden, konnte zum Zeitpunkt der Erhebungsphase des Datenmaterials noch nicht genannt werden. Sowohl Christiane Howe (Int. 1) als auch Petra Kolb (Int. 2) vermuten, dass die Auflagen für kleine Betriebsstätten schwieriger zu erfüllen sein werden als für größere Bordelle. Beispielsweise sei das Erfordernis einer bestimmten Anzahl an Toiletten einfacher zu erfüllen, wenn der Platz dafür gegeben ist. Damit werden Arbeitsstätten wegfallen, die bisher von mehreren Sexarbeiter_innen gemeinsam als Team betreiben wurden und ihnen ein selbstständiges Arbeiten ermöglicht haben (vgl. Int. 1, Int. 2). Selbstständiges Arbeiten, jenseits der Straßensexarbeit wird dann nur mehr im Escort- und Internetbereich möglich sein, vermuten die informierten Außenstehenden (vgl. Int.1; Int. 2). Der Escortbereich ist aber auch nur für eine gewisse Gruppe von Sexarbeiter_innen ein möglicher Arbeitsort, wie in weiterer Folge noch ausgeführt wird. Eine weitere offene Frage war zum Zeitpunkt der geführten Interviews, wie die zahlreichen Wohnungsbordelle, die sich davor auch an die Gaststätten- und Gewerberechts hielten, in Berlin von der Verwaltung erfasst werden.

In Wien ist das umstrittene „Wiener Prostitutionsgesetz“ (WPG 2011) am 01.11.2011 in Kraft getreten. Neben den gesetzlichen räumlichen Einschränkungen durch die Sperrgebiete im Wohngebiet, die Sophia Shivarova (Int. 5) als die größte Verschlechterung für Sexarbeitende ansieht, kritisiert sie weiters, dass der Gesetzgeber die Anliegen der Anwohner_innen über die der Sexarbeiter_innen stellte. Ursprünglich war geplant, dass in jedem Bezirk Erlaubniszonen definiert werden, um die bisher am stärksten frequentierten Bezirke, den 2. und den 15. Bezirk, zu entlasten. Dies wurde jedoch durch den Widerstand der Bezirksvertreter_innen verhindert. Der Versuch, einen Straßenstrich auf der Wienzeile, eine Hauptverkehrsader der Stadt, zu etablieren, scheiterte hingegen daran, dass Sexarbeiter_innen diesen nicht annahmen: *„Es war dann geplant, dass man versucht, auf der Wienzeile Anbahnung zuzulassen. Da hat sich aber nie eine einzige Frau hingestellt.“* (Int. 4)

Außerdem enthält das WPG 2011 keine Rechte für Sexarbeiter_innen, auch die Stärkung zu mehr Autonomie fehlt gänzlich, kritisiert Helga Amesberger (Radioint. 2). Den Sexarbeiter_innen wurde eine selbstständige Entscheidung über ihren Arbeitsort genommen, damit die Arbeitsausübung erschwert, die Abhängigkeit von

Bordellbetreiber_innen, aber auch von vermeintlichen Beschützern, die gegen finanzielle Gegenleistung die Sexarbeitenden am Straßenstrich vor gewalttätigen Kunden schützen, gestärkt. Sophia Shivarova meint dazu:

„Durch das WPG 2011 wurde den Frauen, die sich bewusst für die Arbeit auf der Straße entschieden haben, diese Möglichkeit genommen und sie müssen nun unter viel schlechteren Bedingungen arbeiten. Es wurde ihr Wohlbefinden, ihre Gesundheit und teilweise sogar ihr Leben gefährdet.“ (Int. 5)

Diese Aussage unterstreicht die These von Jürgen Zinnecker (1990, 143), dass Verhäuslichung die Bewegungs- und Handlungsfreiheit von Menschen eingrenzt. Die freie Wahl der Arbeitsorte stellt für Sexarbeitende eine große Selbstbestimmungsmöglichkeit dar. Eva van Rahden (Int. 4) und Sophia Shivarova (Int. 5) stimmen darin überein, dass je nach Lebenslage die unterschiedlichen Bereiche Vor- und Nachteile bieten. Laufhäuser beispielsweise sind besonders für Pendler_innen geeignet, die sich für ein oder zwei Wochen einmieten, dort auch übernachten können und dann wieder nach Hause oder weiter in andere Städte beziehungsweise Länder fahren. Dafür müssen aber höhere Mieten in Kauf genommen werden. In Bordellen ist oft Konversation mit dem Kunden und Alkoholkonsum gefordert. Dies kann zum Vor- und Nachteil werden: Einerseits können die Sexarbeiter_innen am Gewinn des Alkoholverkaufes mitverdienen, andererseits schadet ein übermäßiger Konsum auch ihrer Gesundheit, wie Sophia Shivarova (Int. 5) anmerkt. Außerdem ist in Bordellen und im Escortbereich eine Konversation mit dem Kunden essentiell. Gute Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch sind dafür erforderlich. Diese Sprachkenntnisse sind beim Arbeiten auf der Straße eher weniger gefragt. Der Straßenstrich bildet nach Ansicht der Wiener Interviewpartnerinnen (Int. 4-6) einen sehr autonomen Arbeitsort. Er hat, wenn nicht anders polizeilich verordnet, wie dies bei den aktuellen Straßenstrichen in Wien der Fall ist, keine fixierten Öffnungszeiten, keine zusätzlichen Kosten für Miete oder Werbung und es ist nicht unbedingt Konversation erforderlich, weil die Sexarbeitenden mit den Kunden meist nur eine kurze Zeitspanne verbringen, erklärt Sophia Shivarova (Int. 5). Das Arbeiten in Studios ermöglicht besonders jenen Frauen, die auch Kinderbetreuungspflichten haben, einen gewissen zeitlichen Spielraum, da diese oft auch schon am Vormittag geöffnet haben beziehungsweise Termine vereinbart werden können (vgl. Int. 4). So hat jede_r Sexarbeiter_in die

Wahl, wie, wann und wo er_sie seiner_ihrer Tätigkeit nachgeht. Die politisch Verantwortlichen unterstreichen oft, wie wichtig es sei, dass Sexarbeiter_innen frei von Gewalt und Zwang ihre Arbeit verwirklichen können (vgl. derStandard, 19.05.2010). Insoweit Sperrgebietsverordnungen die freie Entscheidung über den Arbeitsort einschränken, be- oder verhindern sie die Ausbildung unterschiedlicher Arbeitsformen innerhalb der Sexarbeit. Dies führt zu schlechteren Arbeitsbedingungen und Abhängigkeitsverhältnissen für jene Sexarbeiter_innen, die die Straße als Arbeitsort vorziehen. Der Verein LEFÖ (2011, 2) kritisiert, dass eine bewusste Einschränkung von Arbeitsorten der Anerkennung von Sexarbeit als legale Tätigkeit widerspricht.

Das WPG 2011 hat eine Verschärfung des Kontrollsystems mit sich gebracht. Der Polizei wurden Rechte eingeräumt, die, nach Meinung von Helga Amesberger (ebd.), unverhältnismäßig sind, berücksichtigt man, dass Übertretungen gegen das WPG 2011 nur ein Verwaltungsdelikt darstellen. Als Beispiel nennt Helga Amesberger (ebd.) den Zugang der Polizei zu Privatwohnungen und die Einsetzung eines polizeilichen Provokateurs. Diese regulativen Ansätze führen zu einer Logik der kompletten Regulierbarkeit und Kontrollierbarkeit von Sexarbeit: „*Alles ist regulierbar.*“ (Radioint. 2) LEFÖ (2011, 3) spricht in einer Stellungnahme sogar von einer Grund- und Menschenrechtsverletzung und kritisiert, dass mit diesem Kontrollsystem Sexarbeit automatisch mit Kriminalität in Verbindung gebracht wird.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenservice (MA 57) der Stadt Wien (Radioint. 1) wehren sich gegen diese Vorwürfe und argumentieren, dass vor der Einführung des WPG 2011 die Situation auch nicht ideal war. Das Gesetz habe Verbesserungen gebracht, insbesondere seien durch die Auflagen im Indoorbereich die Arbeitsqualität und -standards gehoben worden. Aber auch die Abschaffung der 150-Meter-Abstandsregelung von schutzbedürftigen Gebäuden⁵, die in vielen österreichischen Bundesländern nach wie vor gültig ist, habe besonders für Betreiber_innen von Bordellen eine Erleichterung gebracht. Diese Verbesserungen würden auch von den Beratungsstellen anerkannt. Ein Idealzustand könne nach Marion Gebhart (Radioint. 1) beim Thema der Sexarbeit aber nie erreicht werden, da die Stadtregierung nicht alles regulieren kann.

⁵ Darunter fallen Kindergärten, Schulen, Spitäler, Friedhöfe und religiöse Gebäude.

„Sie kann einen bestimmten Rahmen geben, ob der Rahmen angenommen wird und wie er angenommen wird, hängt von vielen Faktoren ab. Ein Gesetz allein zu machen, ist nicht der Weg, wie wir gesehen haben und wie auch alle anderen Städte gesehen haben, die mit diesem Thema zu tun haben und sich dort um Regelungen bemühen.“ (Radioint. 1)

Den Mitarbeiterinnen der MA 57 (Radioint. 1) zufolge brachte das WPG 2011 gewisse Erleichterungen für Sexarbeiter_innen, die selbstständig eine Betriebsstätte betreiben wollen. Dies steht im Widerspruch zu den Erfahrungen, die LEFÖ in ihrer täglichen Arbeit gemacht hat. Sophia Shivarova (Int. 5) meint, es sei in Wien immer schon schwierig gewesen, sich als Sexarbeiterin selbstständig zu machen. Einfacher sei es, wenn ein bereits lizenziertes Lokal übernommen werden kann.

Diese befürchteten Probleme, die durch die Auflagen für kleine Betriebsstätten entstehen könnten, sind in Wien bereits Realität. Durch die im WPG 2011 festgelegten Auflagen sei es für kleine Bordelle schwieriger geworden, diese zu erfüllen. Dadurch komme es zu einer Monopolisierung der Bordelle, wie Sophia Shivarova (Int. 5) ausführt:

„Das einzig negative daran war, dass für manche kleine Lokale die Auflagen zu hoch waren und diese kleinen Bordelle wurden dann gezwungen zu schließen. So hat sich das wieder monopolisiert und nur diesen Betreibern, die sich die Auflagen leisten konnten, war es möglich die Lizenz zu bekommen.“

Dazu kommt, dass die Kontrolle der Auflagen im Ermessen der Polizei liegt. In Wien wurde beispielsweise ein Bordell aus geringfügigen baulichen Mängeln (hängende Türklinke, eine Toilettentüre, die sich nicht zu Gänze öffnen lässt) vorübergehend geschlossen, was bei Betreiber_innen den Eindruck von polizeilicher Schikane hinterlässt (vgl. Int. 6). Auch Eva van Rahden (Int. 4) und die Mitarbeiterinnen von SOPHIE sind in der täglichen Beratungsarbeit mit hohen Strafen von Sexarbeitenden, die kleine Lokale betreiben, konfrontiert, weil diese die Auflagen nicht erfüllt haben. Zum Beispiel kann das Nichtfunktionieren des Feueralarms mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro Strafe geahndet werden. Interessant ist, dass die Begutachtung von Bordelleinrichtungen von der Polizei durchgeführt wird und nicht von der Bau- oder Gewerbebehörde. Damit wird der Sexarbeit erneut ein potentieller krimineller Charakter verliehen.

Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass der größte Unterschied im regulativen System der Sexarbeit in Wien und Berlin der ist, dass Berlin keine Sperrgebietsverordnung hat und die Landesregierung derzeit auch kein Interesse daran hat, diese Debatte zu eröffnen. Auch hat Berlin eine starke, medienpräzente „Hurenbewegung“, welche in Wien nur minimal vorhanden ist (vgl. Waldenberger, 2016, 137). In Berlin gibt es bis dato keine 150-Meter-Abstandsregelung zu Schulen, Kindergärten und religiösen Gebäuden. Diese Abstandsregelung wurde allerdings auch in Wien mit dem WPG 2011 abgeschafft. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in Wien die Durchführung der sexuellen Dienstleistung in der eigenen Wohnung des_der Sexarbeiter_in sowie im Auto gesetzlich untersagt ist. In Berlin gibt es diese Verbote nicht. An dem Wiener Prostitutionsgesetz wurde viel Kritik von Seiten der NGOs und anderen informierten Außenstehenden geübt. Es fand einerseits eine Verhäuslichung der Sexarbeiter_innen statt, indem man die Anbahnung und Ausübung der sexuellen Dienstleistung stark einschränkte. Andererseits kam es durch diese Einschränkung zu einer Verdrängung der Sexarbeit an den Stadtrand, Sexarbeiter_innen wurden in der Wahl des Arbeitsorts stark eingeschränkt.

Gemeinsamkeiten bestehen darin, dass in beiden Städten derzeit eher links-liberale und progressiv eingestellte Parteien⁶ regieren, bei denen auf der Landesebene eine grundsätzlich sexarbeitsbefürwortende Positionierung (mit unterschiedlicher Handhabung der Maßnahmenregelungen) vorliegt (vgl. derStandard, 19.05.2010). Trotzdem ist die Herangehensweise im Umgang mit der räumlichen Regulierung von Sexarbeit eine unterschiedliche. Hier wird deutlich: „Der Kampf um den ‚richtigen‘ Umgang mit kommerzialisierter Sexualität ist weder im Wettstreit nationaler Regelungsmodelle noch innerhalb der feministischen Bewegung entschieden“ (Lembke, 2015, 11). In beiden Städten obliegt die allgemeine Verordnung von Sperrgebieten der Landesregierung und nicht den Bezirken, in Wien können die Bezirke aber nach dem WPG 2011 Erlaubniszonen definieren oder zeitliche und örtliche Beschränkungen einführen (vgl. § 9f WPG 2011). Auch ist der Polizei in beiden Städten der Zugang zu Privatwohnungen gestattet, falls der Verdacht der Sexarbeit vorliegt.

⁶ Berlin: SPD, DIE LINKE, DIE GRÜNEN;
Wien: SPÖ, DIE GRÜNEN

Sowohl in Wien als auch in Berlin gibt es Auflagen für Bordelle. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung (April 2017) gab es in Berlin keine speziellen gewerberechtlichen Auflagen für Betriebsstätten der Sexarbeit. Die Auswirkungen des im Juli 2017 in Berlin eingeführten ProstSchG konnten noch nicht verifiziert werden. Es ist aber anzunehmen, dass die Entwicklung ähnlich sein wird wie in Wien (Schließung von kleinen Bordellen, Monopolisierung). Marion Gebhart (Radioint. 1), Leiterin der Magistratsabteilung 57 der Stadt Wien, ist der Ansicht, dass die Politik nicht alles regeln kann, sondern nur einen bestimmten Rahmen vorgeben kann. Daher wurde mit der Verhäuslichungsstrategie das Ziel verfolgt, stabile und berechenbare Handlungsräume und somit einen Rahmen für die Sexarbeit zu schaffen (vgl. Zinnecker, 1990, 143). „Verhäuslichung eignet sich [...] vorzüglich, um gesellschaftliches Handeln langfristig zielgerichtet, plan- und präzise wiederholbar, somit über Zeiten und beteiligte Personen hinweg berechenbar zu gestalten.“ (Ebd.) Auch wurde mit einer Sperrgebietsverordnung eine „Zonierung in ein Innen und ein Außen“ (Löw/Ruhne, 2011, 87) verstärkt, die eine neues soziales Ordnungsmuster etabliert hat. Wie sich diese sozialen Ordnungsmuster in der Praxis verwirklichen, wird im folgenden Kapitel näher ausgeführt.

5.2. „Der Straßenstrich ist tot – Es lebe der Straßenstrich“ – Physisch-materielles Substrat/objektive Vergesellschaftung

5.2.1. „Das sind alles keine schönen Orte“ – Räumliche (An)Ordnung der Sexarbeit in Wien und Berlin

Wie Christiane Howe (Int. 1) und Petra Kolb (Int. 2) in ihren Interviews ausführten, gab es während der Teilung Berlins viel Leerraum in Form von leerstehenden Wohnungen und unbebauten Flächen, die als Rückzugsorte für die Sexarbeit dienten. In den 1980er Jahren bildeten sich in den Bezirken Tempelhof und Schöneberg Rotlichtbezirke. Sexarbeitende standen zur Anbahnung vor den Hoteltüren und gingen dann zur Ausübung der sexuellen Dienstleistung in die Hotels (vgl. Int. 2). Diese Art der Rotlichtbezirke löste sich nach 1989 allmählich auf, wie Petra Kolb (Int. 2) erzählt. Auch hat sich in den 1980er Jahren die Berliner Sexarbeitsszene verändert, da die Beschaffungssexarbeit vermehrt sichtbar wurde (Stichwort: Christiane F. „Wir Kinder vom Bahnhofszoo“) (vgl. Int. 2). Nach der

Wende wurde der Berliner Wohnungsleerstand für die Sexarbeit genutzt und es entstanden die ersten Wohnungsbordelle, die bis heute bestehen.

Die Indoor-Sexarbeit findet laut Christiane Howe (Int. 1) aktuell in Berlin weiterhin überwiegend in Wohnungen, Saunaclubs, Bars und vereinzelt in Laufhäusern statt. Wohnungsbordelle befinden sich, wie der Name schon sagt, im Wohngebiet, werden aber nach Einschätzung von Christiane Howe (Int. 1) nicht als Störfaktor angesehen: „Die [Wohnungsbordelle] sind ja zum Teil in Wohngebieten, stören keine Socke, weil da nicht viel los ist. Da kommen Leute mit einem Termin hin, so ähnlich wie in Anwaltskanzleien oder Arztpraxen.“ Die Anbahnung von männlichen Sexarbeitern findet nach Angaben von Andreas Guggenberger (Int. 3) in sogenannten „Stricherkneipen“ oder im Internet statt, die Ausübung der sexuellen Dienstleistung im Regelfall in der Wohnung des Kunden.

Der bekannteste und traditionellste Straßenstrich befindet sich im Viertel Kurfürstenstraße (vgl. Int.1, Int. 2). Dieser Straßenstrich liegt im Grenzgebiet zwischen den Bezirken Berlin Mitte und Berlin Tempelhof-Schöneberg, wobei die Kurfürstenstraße (s. Abb. 3, rot markiert) die Bezirksgrenze bildet. Im Frühjahr 2017 wurde laut Christiane Howe (Int. 1) größtenteils auf der Potsdamerstraße/Ecke Lützowstraße (1), am Magdeburgerplatz (2), auf der Bülowstraße (3), in der Genthinerstraße (4) (auch als „Hausfrauenstrich“ (Int. 1) bekannt) und auf der Froberstraße (5), wo sich der sogenannte ‚Transgender-Strich‘ befindet, angebahnt.



Abbildung 3

Die Beschaffungssexarbeit ist auch im Viertel Kurfürstenstraße anzutreffen, führt Petra Kolb (Int. 2) aus:

„Dann hat sich das irgendwann natürlich ein bisschen verändert und in den 80er Jahren kam dann diese ganze Christiane F. Geschichte, der Babystrich und das war

natürlich dann auch der Drogenstrich. Das hat sich auch gehalten, das heißt viele Frauen, die der Beschaffungsprostitution nachgehen oder die mehr eine Drogenproblematik haben, die sind natürlich auch auf diesem Straßenstrich zu finden. Da sind dann natürlich auch die dementsprechenden Beratungsstellen.“

In diesem Zitat wird eine Verlagerung der Beschaffungssexarbeitsszene sichtbar: Christiane F. und die Sexarbeitsszene der 1980er Jahre befanden sich um den Bahnhof Zoologischer Garten („Bahnhof Zoo“) und liegt im angrenzenden Bezirk Charlottenburg. Die aktuelle Beratungsstelle für drogenkonsumierende und anschaffende Frauen ‚OLGA‘ befindet sich im Viertel der Kurfürstenstraße. Petra Kolb (Int. 2) berichtet weiters von einem Straßenstrich auf der Oranienburgerstraße, der aber kaum mehr vorhanden ist und ein anderes Preis- und Leistungsverhältnis hat. *„Es gibt noch andere kleinere Straßenstriche. Der Straßenstrich in der Oranienburgerstraße, der eigentlich hatte noch mal eine ganz andere ‚Klasse‘ von den Frauen. Auch war dort ein anderes Preis-Leistungsverhältnis.“* (Ebd.) Auch am Stuttgarterplatz wird noch vereinzelt angebahnt. Die männliche Outdoor-Sexarbeit ist in Berlin im Tiergarten angesiedelt (vgl. Int. 3).

Was mit einer „anderen Klasse von Frauen“ gemeint ist, wurde im Interview nicht weiter ausgeführt. Offenbar sind auch innerhalb der Sexarbeitsszene Klassenunterschiede vorhanden. Eva van Rahden (Int. 4) berichtet von *„High-Class-Bordellen“*, in denen nicht nur das körperliche Aussehen, sondern auch der Bildungsgrad und Sprachkenntnisse eine Rolle spielen. Zu der unteren Klasse der Sexarbeitenden zählen jene Sexarbeiter_innen, die der Beschaffungssexarbeit nachgehen, weil dies für sie weniger eine echte Lohnarbeit darstellt, als vielmehr der Finanzierung ihres Drogenkonsums und der Schlafplatzbeschaffung dient. Dass diese Gruppe nicht als ‚vollwertige‘ Sexarbeiter_innen wahrgenommen wird, äußert sich beispielsweise in Wien dadurch, dass Sophia Shivarova (Int. 5) sie nicht zum Klientel ihrer Beratungsstellen zählt: *„Sie machen das nicht so erwerbstätig wie unsere Klient_innen. Nicht so regelmäßig und nach anderen Regeln.“* In Berlin gibt es eigene Beratungsstellen, die für drogenkonsumierende Sexarbeiterinnen zuständig sind, wie etwa die Beratungsstelle ‚OLGA‘ (vgl. Int. 1).

Obwohl es keine Sperrgebietsverordnung gibt, ist die Situation am Straßenstrich Kurfürstenstraße für die Sexarbeiter_innen suboptimal. Durch die Verdichtung des Stadtgebiets gehen immer mehr Ausübungsorte verloren. Stundenhotels sind sehr

begehrt. Auch die früher viel genutzten Parkplätze sind wegen später eingeführter Parkverbote weggefallen. Dies erschwert die Arbeitsbedingungen. Sexarbeiter_innen sind gezwungen, auf öffentliche Toiletten und ins Erotikkino auszuweichen oder vollziehen die Dienstleistung in einsehbarer Umgebung. „Das sind alles keine schönen Orte für die Frauen und das ist natürlich einfach schwierig.“ (Int. 2) Auch sind zu wenige Mülltonnen aufgestellt, was die Vermüllung der Gehsteige und Grünanlagen durch Kaffeebecher, Zigarettenstummel oder gebrauchte Kondome zur Folge hat. Diese Gesamtsituation führt zu sozialen Spannungen und unangenehmen Situationen zwischen den Sexarbeitenden und den Anwohner_innen. Petra Kolb (Int. 2) von der Beratungsstelle *Hydra e.V.* meint zu den einsehbaren Ausübungsorten:

„Und das ist eigentlich schlimm für die Frauen, weil eigentlich möchte das keine Frau und es ist auch schlimm für die Anwohner_innen: Niemand möchte das sehen – gut, es gibt Menschen die schauen gern zu – aber ich würd mal sagen in der Regel, der Normalbürger, der möchte das nicht.“

In der Konnotation des Wortes ‚Normalbürger‘ in dieser Ausführung von Petra Kolb (Int. 2) findet sich die beschriebene Grenzziehung zwischen den ‚(Normal)Bürgern‘ und den ‚Anderen‘ (vgl. Lauen, 2011, 108) wieder, die einen gesellschaftlichen und damit auch räumlichen Ausschluss rechtfertigt. Der Kategorie ‚die Anderen‘ werden sowohl Sexarbeiter_innen beziehungsweise Kunden, aber auch jene Menschen, die gerne bei sexuellen Handlungen im öffentlichen Raum zusehen und damit ein normwidriges Verhalten aufweisen, zugeordnet. Darüber hinaus ist die räumlich-geschlechtliche (Zu)Ordnung hervorzuheben, die in der Aussage von Petra Kolb (Int. 2) sichtbar wird. Die Betonung, dass *keine* Frau an öffentlichen und einsehbaren Orten Sex haben möchte, zeigt die hegemoniale räumliche (Zu)Ordnung von weiblicher Sexualität. Weibliche Sexualität gehört nicht in öffentliche, einsehbare, sondern in private, nichteinsehbare und vor allem geschützte Räume. Dieser Standpunkt, dass Sexarbeitende im Indoor-Bereich geschützt wären, prägte unter anderem auch die Regulierung durch eine Sperrgebietsverordnung in Wien (vgl. Radioint. 1). Dieser allein auf Frauen ausgerichtete Schutzgedanke belegt das geschlechtliche (Zu)Ordnungsmuster der Frauen in den privaten Raum. Dem entspricht auch, dass die Perspektive der Männer weder als Sexarbeiter noch als Kunden berücksichtigt wurde. An dieser Stelle könnte natürlich argumentiert werden,

dass Kunden mehr Spielraum haben, welche Arbeitsorte der Sexarbeit sie aufsuchen und sich die Problematik daher bei Kunden nicht stellt. Zu bedenken ist aber, dass es möglicherweise auch den Kunden unangenehm ist, sexuelle Dienstleistungen im öffentlichen Raum in Anspruch zu nehmen. Andererseits bringt der Straßenstrich auch für Kunden bestimmte Vorteile. So wie es für Sexarbeiter_innen eventuell anonym ist, auf der Straße anzubahnen, weil sie dort von keinem_r Bordellbetreiber_in abhängig sind, aber auch keine Werbung über das Internet schalten müssen, um an Kunden zu kommen, so hat der Straßenstrich, obwohl er öffentlich und damit einsehbar ist, auch für den Kunden einen anonymen Charakter. Vor dem Hintergrund der vorherrschenden gesellschaftlichen Ächtung von Kunden und der immer wieder geforderte Kriminalisierung, bietet der Straßenstrich Kunden die Möglichkeit, sich im Schutze der Nacht und des eigenen Autos vorsichtig an eine Kontaktaufnahme heranzutasten. Er braucht keinen Termin und die Dienstleistung ist auf der Straße schneller vollzogen. Daher ist der Preis auch günstiger als in einem Bordell, denn der Kunde bezahlt auf dem Straßenstrich nicht nach Zeit, sondern nach angebotener Dienstleistung. Der Straßenstrich stellt ein sehr niederschwelliges Tätigkeitsfeld in der Sexarbeit dar, das den Bedürfnissen vieler Kunden entgegenkommt.

Christiane Howe (Int. 1) verdeutlicht, dass für die Anbahnung auf der Straße klare Regeln der Kommunikation zwischen Kunden und Sexarbeiterin gelten. Die Sexarbeiterin steht meist unübersehbar am Straßenrand, zwischen Gehsteig und Fahrbahn. Macht sie einen Schritt nach vorne, ist dies das Zeichen für Kontaktaufnahme. Macht sie einen Schritt zurück, dann arbeitet sie gerade nicht, schildert Christiane Howe (Int. 1) weiter. Langsam entlangfahrende Autos sind im Regelfall Kunden. Hier wird Löws (2015, 160) These, dass Raum eine relationale (An)Ordnung von Lebewesen oder sozialen Gütern ist, die durch die Prozesse des Spacing und der Syntheseleistung konstituiert werden, ersichtlich. Sexarbeiterin und Kunde positionieren sich zueinander und stellen durch dieses Handeln einen Raum her. Dieser ist dadurch geprägt, dass sich die Sexarbeiterin in einem bestimmten Abschnitt der Straße platziert (Spacing), und durch ihre physische Positionierung den Raum zum Straßenstrich macht, der auch vom Ortsfremden als solcher wahrgenommen wird (Syntheseleistung). Hier könnte fast von einer ‚Institutionalisierung des Raumes‘ (vgl. Löw, 2015, 162) gesprochen werden, denn

natürlich gibt es auch Abweichungen (z.B. durch neue Sexarbeiter_innen) von dieser Abfolgeregelung, die sich am Straßenstrich etabliert hat.

In Wien wurde vor der Einführung des WPG 2011 in Bordellen, aber auch auf der Straße angebahnt. Vor allem entlang des Wiener West-Gürtels (eine zentrale Verkehrsstraße, die die Grenze zwischen den Außenstadtbezirken 15. bis 19., und den Innenstadtbezirken 6. bis 9. bildet), auf der Felberstraße/Linzerstraße (15. und 14. Wiener Gemeindebezirk) und am ältesten Straßenstrich in Wien, dem Wiener Prater (2. Wiener Gemeindebezirk), wurde nach Angaben von Sophia Shivarova (Int. 5) angebahnt. Am Wiener West-Gürtel standen, ähnlich wie in Berlin, die Sexarbeiter_innen vor den Bordelleinrichtungen zur Kontaktaufnahme und gingen danach mit den Kunden in die Lokale (vgl. Int. 6). Christian Knappik (Int. 6) problematisierte die Tatsache, dass vor der Ausübung der sexuellen Dienstleistung oft noch gemeinsam Alkohol konsumiert wurde. Dies führte häufig dazu, dass die Kunden so stark alkoholisiert waren, dass sie die sexuelle Dienstleistung nicht mehr in Anspruch nehmen konnten. Im Endeffekt profitierten dann nur die Betreiber_innen der einschlägigen Lokale, auch wenn es Abkommen zwischen Betreiber_in und Sexarbeiter_in gab, bei denen die Sexarbeitenden an dem Konsumgewinn beteiligt waren. Der eigentliche Lohn blieb aber aus. *„Immer mehr Sexarbeiterinnen haben beschlossen auf der Felberstraße anzubahnen und dann einfach in ein Stundenhotel zu gehen ohne Alkohol trinken zu müssen. So hat sich dann die Szene selbstständig verlagert.“* (Int. 6)

Die Felberstraße war vor der Sperrgebietsverordnung einer der am stärksten frequentierten Straßenzüge für Sexarbeitende im öffentlichen Raum. Auch auf der angrenzenden Linzerstraße wurde angebahnt: *„Früher war hier viel los und das hat auch zu einem gewissen Sicherheitsgefühl beigetragen. Heute ist die Linzerstraße um die Zeit ausgestorben.“* (Int. 6) Aktuell befindet sich auf der Felberstraße nur mehr ein containerartiges Stundenhotel, der ‚Club 28‘ und ein Bordell. Die Kundschaft im Club 28 ist stark zurückgegangen seit es den Straßenstrich nicht mehr gibt. Die Stadt wollte dieses Stundenhotel auflösen, doch es besitzt einen langen Pachtvertrag, erklärt Christian Knappik (Int. 6).

Nach dem Inkrafttreten der Sperrgebietsverordnung im Wohngebiet war zu Beginn ungewiss, wohin sich die Outdoor-Sexarbeit verlagern werde. Fest steht, dass ein deutlicher Rückgang der Anbahnung im öffentlichen Raum zu verzeichnen ist (vgl.

Int. 5). Während früher 200 bis 400 Sexarbeiter_innen auf der Straße aktiv waren, werden heute 20 bis 40 Personen geschätzt (vgl. Int. 6; Radioint. 2). Es kam zu einer Verlagerung in den Indoor-Bereich, in den virtuellen Raum des Internets und ins Ausland (vgl. Radioint. 2). Der Straßenstrich auf der Felber- und Linzerstraße verlagerte sich an den westlichen Stadtrand, nach Wien Auhof in Hietzing (13. Wiener Gemeindebezirk), angrenzend an den Lainzer Tiergarten.

Dort, neben der Wientalstraße, gibt es einen großen, weitläufigen Parkplatz auf dem sich aktuell ‚Lenas West Hotel‘ (s. Abb. 4, Nr. 1) befindet. Außerdem steht auf dem Parkplatz noch eine mittlerweile geschlossene Tankstelle (2).



Abbildung 4

Auf diesem Parkplatz befand sich für drei Jahre der Straßenstrich Auhof. Dieser wurde von allen informierten Außenstehenden als der unangenehmste und gefährlichste Ort der Wiener Outdoor-Sexarbeit wahrgenommen (vgl. Int. 4 bis 6). Aufgrund der Abgeschlossenheit des Ortes werden außerdem der Kontakt und die Unterstützungsleistung der aufsuchenden Sozialarbeit zu den Sexarbeitenden erschwert. Neben der schlechten Anbindung gab es auch keine Sanitäreinrichtungen, keine nahegelegene Polizeistation oder Stundenhotels. Das nächstgelegene Stundenhotel, bei dem der Zimmerpreis um die zehn Euro lag, befand sich circa 20 Autominuten entfernt. Alle anderen Hotels, die zwischen diesem Stundenhotel und dem Straßenstrich lagen, waren weitaus teurer. Die einzige ‚öffentliche‘ Toilette befand sich bei der Tankstelle und die durfte „je nach Laune von den Tankstellen-Mitarbeitern“ (Int. 5) benutzt werden. Die Vertreter_innen von sexwork.at drückten es so aus, dass die Toilettenbenutzung nur durch eine gewisse sexuelle Gegenleistung am Tankstellenwart gestattet wurde (vgl. Int. 6). Bei der ‚Rundfahrt‘ mit Christian Knappik wurde der Parkplatz, auf dem sich der ehemalige

Straßenstrich Auhof befand, aufgesucht. Er wurde von mir als sehr unangenehm erlebt:

„Hinter dem Hotel macht die Straße eine Windung [s. Abb. 4; Nr. 3]. Es war stockdunkel. Von der Straße gehen noch 15 Meter Grünfläche bis zur Mauer des Lainzer Tiergartens. Dort waren früher Büsche gewesen, wo nach Einführung des Gesetzes Christian Knappik vier Betroffene von Vergewaltigungen aufgelesen hat.“
(Int. 6)

Hier findet sich ein weiteres vergeschlechtlichtes (Zu)Ordnungsmuster, das im Diskurs der ‚Rape Culture/Vergewaltigungskultur‘ und des ‚Slut-shaming‘ verankert ist. Im deutschen Sprachgebrauch existieren bis heute keine adäquaten Ausdrücke für strukturelle sexuelle Gewalt an Frauen und es gibt nach wie vor eine (Un-)Kultur, die in Frage zu stellt, wie Frauen sexuelle Übergriffe erleben. Daher werden dafür Begriffe aus dem Englischen übernommen. Rape Culture äußert sich besonders in der öffentlichen und medialen Auseinandersetzung, wo eine gesellschaftliche Trennung und Stigmatisierung zwischen der ‚normalen, gesitteten Frau‘ und der ‚ordinären Hure‘ sichtbar wird. Bei sexuellen Gewaltvorfällen wird den betroffenen Frauen auch vermittelt, dass sie selbst Schuld an ihrem Übergriff tragen, denn sie sind in der Nacht alleine auf der Straße gewesen oder haben sich angezogen ‚wie eine Schlampe oder Hure‘. Die Aussage tätigte ein kanadischer Polizist und gab Frauen den Ratschlag, sie sollen sich nicht wie Schlampen kleiden, dann würden sie nicht belästigt werden. Daraufhin gab es internationale Proteste und die „SlutWalk“-Bewegung gründete sich (vgl. Der Tagesspiegel, 2011, 1). Dieser Umgang mit sexueller Gewalt symbolisiert, dass Sexarbeiter_innen als Freiwild angesehen werden. Sexuelle Übergriffe an ihnen werden als weniger gravierend wahrgenommen. Aus meiner Sicht entstand für Sexarbeiter_innen durch die Verdrängung an den Stadtrand ein unsicherer Raum, geprägt von der Abgeschlossenheit und der dunklen Atmosphäre des Ortes. Durch diese verstärkte Unsicherheit in der Outdoor-Sexarbeit wurden Sexarbeiter_innen von dritten Personen abhängig, die als Bewacher und Beschützer fungierten. Für diese ergab sich eine günstige Gelegenheit, Sexarbeiterinnen auszubeuten und sie zu kontrollieren, wie Eva van Rahden (Int. 4) als auch Sophia Shivarova (Int. 5) angaben.

Etwa 200 Meter neben dem Hotelparkplatz, beim Eingang ‚Pulverstampf‘ des Lainzer Tiergartens, befindet sich die Hofjagdstraße (s. Abb. 4, Nr. 4). Die Hofjagdstraße verläuft parallel zur Wientalstraße. Zwischen den beiden Straßen ist ein Grünstreifen mit vielen Bäumen und Büschen. Auf der anderen Seite der Hofjagdstraße befinden sich in der Nacht dunkle, verlassene Gebäude. Eine Beleuchtung fehlt gänzlich. Christian Knappik (Int. 6) erzählte, dass hier auch zeitweise angebahnt wurde, die Sexarbeitenden suchten aber aufgrund der dortigen Abgeschlossenheit und Dunkelheit bald wieder andere Standorte auf.

Der zweite und einzige zentrale Straßenstrich unmittelbar nach der Einführung des WPG 2011 befand sich im Stuwerviertel auf der Perspektivstraße (s. Abb. 5, Nr. 1) bis zu einem Kreisverkehr (2) unmittelbar vor dem Wiener Prater in der Leopoldstadt (2. Wiener Gemeindebezirk).

Dieser Straßenstrich stellte bis 2013 die älteste Anbahnungszone in Wien dar und der Bezirk wies die höchste Dichte an Sexarbeitslokalen von ganz Wien auf (vgl. Laimer, 2009, 29).

Dieser Straßenstrich wurde von Eva van Rahden (Int. 4) auch als zu später Stunde unangenehm beschrieben, aber nicht in dem Ausmaß unangenehm wie die Atmosphäre am Straßenstrich Auhof. Denn im Umfeld des Praters waren mehr Menschen auf der Straße unterwegs. Durch die zentralere Lage kam es zu einer stärkeren Verdichtung der dort aktiven Sexarbeitenden. *„Und das hat zu sehr vielen Konkurrenzkämpfen geführt, zu Gewaltsituationen unter den Sexarbeiterinnen selber und wir haben auch wahrgenommen, dass viel mehr Securities, Hintermänner, Zuhälter präsenter waren als früher.“* (Int. 5) Ein weiteres Problem stellte das Fehlen von direkten Ausübungsorten dar. So waren die Sexarbeitenden sowohl in Auhof als auch im Prater gezwungen, zu den Stundenhotels zu fahren, die im Sperrgebiet lagen. Dies führte immer wieder zu Problemen mit der Polizei (vgl. Int. 5; Int. 6).

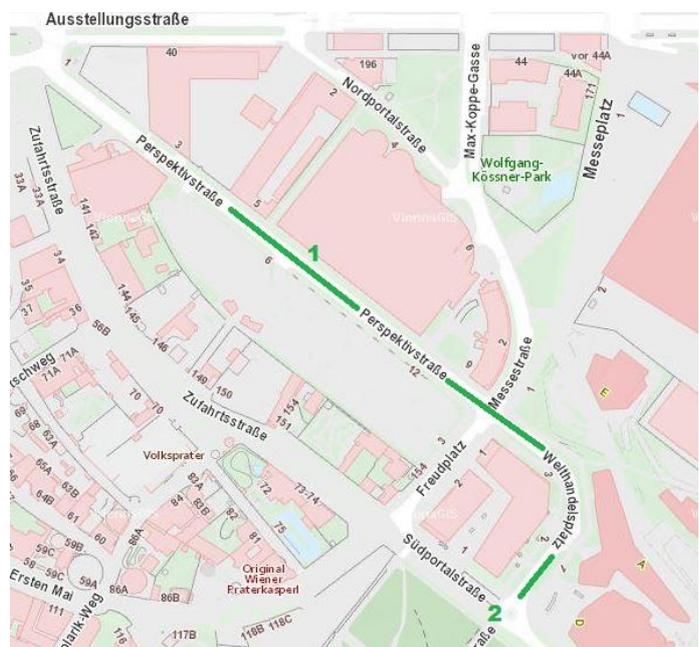


Abbildung 5

Aktuell findet die Indoor-Sexarbeit in Wien überwiegend in kleinen Bordellen mit maximal fünf Zimmern statt, von denen einige von Frauen betrieben werden, die selbst der Sexarbeit nachgehen oder nachgegangen sind, wie Marion Gebhart, Leiterin des Frauenservice der Stadt Wien (MA 57) bestätigt:

„Es ist zwar in der öffentlichen Wahrnehmung meistens die Rede von Laufhäusern oder von anderen sehr großen Einrichtungen, aber 80 Prozent der Lokale in Wien, wo Sexarbeit ausgeübt wird, sind wirklich kleine Lokale, die maximal fünf Zimmer haben, meistens sogar weniger. Und da werden auch etliche dieser Lokale von Frauen betrieben, die entweder selbst der Sexarbeit nachgehen oder früher nachgegangen sind.“ (Radioint. 1)

Die Bordelle sind in der ganzen Stadt verteilt, traditionell aber vermehrt im 2., 14., 15. Bezirk und entlang des Wiener West-Gürtels (vgl. Int. 5). Die großen Laufhäuser und Saunaclubs sind eher in den Außenbezirken angesiedelt, kleinere Clubs und Studios in den Innenbezirken.

Die wenigen Sexarbeiterinnen, die noch auf der Straße arbeiten, verteilen sich um die Einzingergasse (s. Abb. 6) in Floridsdorf (21. Wiener Gemeindebezirk), nahe der Straßenbahnstation Strebersdorf und auf der Brunnerstraße in Liesing (23. Wiener Gemeindebezirk), welche stadtauswärts ins angrenzende Bundesland Niederösterreich führt. Beide Straßenstriche befinden sich im Industriegebiet. Der Straßenstrich in Floridsdorf verfügt nur über eine mäßige Beleuchtung und eine Tankstelle (s. Abb. 6, Nr. 1). Bei der Rundfahrt mit Christian Knappik (Int. 6) waren nur drei Sexarbeiterinnen vor Ort, eine von ihnen bahnte aus einem Kleinbus heraus an. In Liesing ist der Straßenstrich weitaus besser beleuchtet, da viele beleuchtete Industriebauten die Brunnerstraße säumen. Doch gibt es dort kaum Hygieneeinrichtungen oder Orte, an denen man sich umziehen kann, abgesehen von einer Tankstelle. Dort standen in etwa zehn Sexarbeiterinnen



Abbildung 6

Die wenigen Sexarbeiterinnen, die noch auf der Straße arbeiten, verteilen sich um die Einzingergasse (s. Abb. 6) in Floridsdorf (21. Wiener Gemeindebezirk), nahe der Straßenbahnstation Strebersdorf und auf der Brunnerstraße in Liesing (23. Wiener Gemeindebezirk), welche stadtauswärts ins angrenzende Bundesland Niederösterreich führt. Beide Straßenstriche befinden sich im Industriegebiet. Der Straßenstrich in Floridsdorf verfügt nur über eine mäßige Beleuchtung und eine Tankstelle (s. Abb. 6, Nr. 1). Bei der Rundfahrt mit Christian Knappik (Int. 6) waren nur drei Sexarbeiterinnen vor Ort, eine von ihnen bahnte aus einem Kleinbus heraus an. In Liesing ist der Straßenstrich weitaus besser beleuchtet, da viele beleuchtete Industriebauten die Brunnerstraße säumen. Doch gibt es dort kaum Hygieneeinrichtungen oder Orte, an denen man sich umziehen kann, abgesehen von einer Tankstelle. Dort standen in etwa zehn Sexarbeiterinnen

auf der Straße, meist zwischen parkenden Autos, einige standen auch in Bushaltestellen, um sich vor dem Wind zu schützen (vgl. Int. 6).

Transidente Personen haben in Wien – anders als in Berlin – keinen eigenen Straßenabschnitt, denn nur ein sehr geringer Teil arbeitet auf der Straße, wie Sophia Shivarova (Int. 5) angibt. Die männliche Sexarbeit erfolgt wie in Berlin in einschlägigen Lokalen und im Schweizer Garten im 3. Wiener Gemeindebezirk Landstraße, nahe dem Wiener Hauptbahnhof. Dieser Straßenstrich ist aber für Außenstehende nicht sichtbar und wird nicht als störend empfunden, da wenige Sexarbeiter dort ihre Dienstleistungen anbieten, die Anbahnung diskreter erfolgt und ihre eigenen Regeln hat.

Besonders bemerkenswert ist, dass es keine sichtbare Beschaffungssexarbeit in Wien gibt. Anders als in Deutschland gibt es weder einen eigenen Straßenstrich, noch eine eigene Beratungsstelle für drogenkonsumierende und anschaffende Frauen und/oder Männer. SOPHIE und LEFÖ (Int. 4; Int. 5) geben an, dass drogenkonsumierende Sexarbeitende nicht zu ihrer Zielgruppe gehören, da sie ihrer Tätigkeit nicht professionell und erwerbsmäßig nachgehen und für dieses Klientel die Drogenberatungsstellen zuständig sei. Aber auch in der Suchthilfe Wien (Email 2) ist die Beschaffungssexarbeit in der alltäglichen Beratung in den Hintergrund gerückt.

„Es wird von Seiten der KlientInnen nur sehr selten thematisiert und gelangt somit auch wenig in die Beratung. Auch in der Nacht haben wir, in Relation zu früher, selten mit Personen zu tun, die sich z.B. mit Safersex-Material eindecken oder offensichtlich der Prostitution nachgehen.“ (Email 2)

Diese Form der Sexarbeit ist nach Angaben von Sophia Shivarova (Int. 2) um die einschlägigen Drogenberatungsstellen herum angesiedelt, nahe dem Westbahnhof und dem Praterstern. Diese räumliche (An)Ordnung kann Stefan Hofner (email 2) nicht bestätigen. Genaue Angaben, wo es in Wien Straßenzüge gibt, die von drogenkonsumierenden Sexarbeiter_innen aufgesucht werden, können aktuell nicht gemacht werden (vgl. ebd.). Meine Vermutung, dass die verpflichtende Gesundenuntersuchung für Sexarbeiter_innen dazu beiträgt, dass Beschaffungssexarbeit in Wien kaum sichtbar ist, beantwortet Stefan Hofner (email 2) mit einem klaren Ja. Für drogenkonsumierende Sexarbeiter_innen ist es schwieriger, die Gesundenuntersuchung mit einem positiven Ergebnis zu bestehen, das eine Voraussetzung für registrierte Sexarbeiter_innen ist. Ohne diese

Bestätigung („Deckel“) arbeiten Sexarbeiter_innen im illegalisierten und daher kaum sichtbaren Bereich.

In den Sommermonaten 2017 tauchten weiters vermehrt Schlagzeilen in Boulevardmedien auf, die von einem illegalen „Kinderstrich“ im Stuwerviertel sprachen. Hier sollen von der Polizei drei Mädchen kontrolliert worden sein, die noch unter 16 Jahre alt waren (vgl. Int. 5; ORF Wien vom 09.08.2017).

Der grundsätzliche Mangel an Ausübungsorten in Wien wird von allen informierten Außenstehenden als Problem bezeichnet (vgl. Int. 4-6). Sexarbeiter_innen sind gezwungen, in das Auto von Kunden einzusteigen, und sind so gewalttätigen Kunden eher ausgeliefert. Die Magistratsabteilung 57 der Stadt Wien (Radioint. 1) sieht sich hier allerdings nicht in der Verantwortung, da es, wie Marion Gebhart (ebd.) argumentiert, keine staatliche Aufgabe sei, Ausübungsorte zu schaffen, sondern jene von privaten Betreiber_innen. Warum es keine privaten Investor_innen gibt, erklärt sich Sophia Shivarova (Int. 5) so:

„Es ändert sich die Situation dort so schnell: Wenn da wer investiert, dort baut und es einrichtet, aber nach einem Jahr gesagt wird, die Sexarbeit dort wird doch verboten, dann bleibt man mit einem Stundenhotel sitzen mit dem du nicht mehr viel machen kannst. Sehr viele trauen sich nicht, das zu machen.“

In der Schweiz und in Deutschland wurde von staatlicher Seite versucht, die Problematik, die durch die fehlenden Ausübungsorte entstand, mit dem Konzept der Verrichtungsbox zu lösen und somit Räume für Sexarbeitende im öffentlichen Raum zu schaffen.

5.2.2. Konzept „Verrichtungsbox“ – die Lösung aller Probleme?

Verrichtungsboxen sind auch unter dem Begriff „betreuter Straßenstrich“ bekannt. Weder in Berlin noch in Wien gibt es Verrichtungsboxen, daher war eine zentrale Frage, welche Meinung die interviewten informierten Außenstehenden von diesem Konzept haben und ob sie diese Maßnahme als sinnvoll erachten. Alle informierten Außenstehenden bezogen sich auf die Verrichtungsboxen in Köln, Dortmund und/oder Zürich. Alle haben sich in einer dieser Städte den betreuten Straßenstrich persönlich angesehen.

In Zürich und Köln wurde das Konzept genutzt, um den Straßenstrich, insbesondere die Beschaffungsprostitution, aus dem Zentrum der Städte zu verlagern. Dieses Ziel

der Verlagerung macht das Konzept der Verrichtungsbox auch kritisierbar, denn damit können die politischen Verantwortlichen die Verdrängung einer für sie unerwünschten Gruppe aus dem Stadtleben und damit auch aus der Wahrnehmung der Gesellschaft bewirken. Der Weg an den Stadtrand wurde von Christiane Howe (Int. 1) und Petra Kolb (Int. 2) als dunkel und mühsam beschrieben, da es nur eine schlechte Ortsanbindung zu den Verrichtungsboxen in Zürich gibt. Weiters beschrieben die Informierten Außenstehenden (Int. 1, Int. 2, Int. 4, Int. 5) das Konzept der Verrichtungsbox wie folgt: Beim betreuten Straßenstrich selbst gibt es meist einen großen Platz, auf dem die Boxen, die optisch wie Carboards aussehen, aneinandergereiht sind. Vor den Boxen gibt es einen Anbahnungsweg und nach einer erfolgreichen Anbahnung fährt das Auto in eine Box hinein, die durch Pfeiler so konzipiert ist, dass die Fahrertür so nahe an der Wand ist,



Abbildung 7

dass sie nicht geöffnet werden kann (s. Abb. 7, eine Verrichtungsbox in Zürich). Der/Die Sexarbeiter_in steigt über die Beifahrertür ein und wieder aus. Für den Notfall befindet sich auf ihrer Seite ein Alarmknopf. Dieses Schutzsystem wird gut angenommen. Zusätzlich gibt es einen Container mit einer Beratungsstelle, einem Aufenthaltsraum und Spritzentauschmöglichkeiten. In Dortmund liegt der Schwerpunkt bei den migrantischen Sexarbeiter_innen, in Köln und Zürich stammen die Beratungskonzepte aus der Drogenprävention. In Zürich gibt es auch Verrichtungsboxen für Fußgänger.

Dieses Konzept bringt unterschiedliche Vor- und Nachteile. Zum Beispiel werden als Vorteile genannt, dass die Verrichtungsboxen stärker überwacht sind als ein gewöhnlicher Straßenstrich, dass es relativ günstig ist sich einzumieten (um die zehn Euro) und, dass die notwendige Infrastruktur und Serviceeinrichtungen in der Nähe sind. Es ist ein anderes Arbeiten, das eine geordnetere und damit institutionalisierte räumliche Aufstellung mit sich bringt (vgl. Int. 1). Will man mit dem

Aufstellen von Verrichtungsboxen eine räumliche Veränderung auslösen, gilt wie Eva van Rahden (Int. 4) meint: *„Natürlich je besser hier die Angebote sind, die ich setze, desto stärker wird dieser Lenkungseffekt einen Erfolg zeigen.“* (Int. 4) Ein Nachteil ist die beschränkte Anzahl an Arbeitsplätzen. All jene, die sich nicht mehr einmieten konnten, müssen weiterhin an prekären und teilweise nicht erlaubten Orten arbeiten, wie Sophia Shivarova (Int. 5) anmerkt. Dem könnte man aber vorbeugen, indem man z.B. in mehreren Stadtteilen Verrichtungsboxen aufstellt. Es müsste auch nicht überall eine Beratungsstelle eingerichtet werden, da dies natürlich einen laufenden Kostenpunkt darstellt. Christian Knappik (Int. 6) sieht die Verrichtungsboxen nicht uneingeschränkt positiv: Als Nachteil sieht er die stärkere Überwachung. Denn es finden auch häufig größere polizeiliche Kontrollen statt. Damit verleiht man Sexarbeit einen kriminellen Charakter. Außerdem würden Verrichtungsboxen Spanner anziehen, die für eine unangenehme Arbeitssituation sorgen und dem Straßenstrich seinen anonymen Charakter nehmen, der für viele Sexarbeitenden und Kunden ja der Grund ist, warum sie dieses Setting des Straßenstrichs wählen (vgl. Int. 6). Für Wien hält Christian Knappik die Verrichtungsboxen für keine gute Idee: *„Der Straßenstrich ist tot. Der auf der Felberstraße hätte so bleiben sollen, ohne Straßensperren.“* (Int. 6)

Für Berlin erachtet Christine Howe (Int. 1) das Aufstellen von Verrichtungsboxen als durchaus überlegenswert, denn es fehlt der Raum zur Ausführung der sexuellen Dienstleistung und im Moment wird häufig auf ruhige Wohnstraßen ausgewichen. Ihrer Meinung nach müsste nur ein Ausübungsort geschaffen werden, denn die Anbahnung findet ohnehin auf der Straße statt (vgl. ebd.). Die Box müsste so konzipiert werden, dass mit dem Auto hineingefahren werden kann. Christiane Howe (Int. 1) geht davon aus, dass die Kunden bereit wären, vier Euro zu zahlen. Zweitens müssten dort Toiletten geschaffen werden, denn Hygieneeinrichtungen fehlen am Straßenstrich sehr. Drittens könnte man eventuell noch Kaffee anbieten und Sozialarbeiter_innen anstellen, die gelegentlich vorbei kommen. Sozialarbeiter_innen wären eine Kostenfrage, auf die theoretisch auch verzichtet werden könnte. Denkbar wäre nach Christiane Howe (Int. 1) eine Selbstverwaltung der Verrichtungsbox durch die Sexarbeiter_innen. Auf den leerstehenden Flächen in Berlin würden Verrichtungsboxen den Vorteil mitbringen, dass sie Sichtschutz bieten. Auch die Müllverschmutzung würde eingedämmt werden. Wichtig ist für

Christiane Howe (Int. 1) in Berlin, aber auch für Sophie Shivarova (Int. 5) von LEFÖ in Wien, dass dieses Konzept gut durchdacht werden muss. Mit dem bloßen Aufstellen von Verrichtungsboxen ist es nicht getan. Eine Tatsache, die in dem Diskurs zur Verrichtungsbox nicht vergessen werden darf, hält Eva van Rahden (Int. 4) fest:

„Aber es muss die Bereitschaft natürlich vorhanden sein, dass ich es bejahe, dass ich Geld in die Hand nehme um einen betreuten Straßenstrich zu installieren. Also diese Bereitschaft muss ich politisch quasi übernehmen beziehungsweise tragen können. Das ist ein Faktum. Und bei anderen Straßenstrichen gibt es keine Kosten.“

In Wien liegt die Vermutung nahe, dass die Stadt dafür kein Geld ausgeben würde, mit dem Argument, die Anbahnung im öffentlichen Raum sei so gering, dass der Kosten-Nutzen-Faktor nicht gegeben sei. In Berlin gab es im April 2018 für die Bezirke Mitte und Tempelhof-Schöneberg Förderungsgelder von 100.000 Euro für ‚Platzmanagement‘, um die konfliktreiche Situation am Straßenstrich, die durch die fehlenden Ausübungsorte entstanden ist, zu beruhigen (vgl. Plarre, 2018b, o.S.). *„Auch sogenannte Verrichtungsboxen, in die Freier mit dem Auto fahren könnten, könne man erproben, sagte der Bürgermeister.“* (Ebd.) Es bleibt abzuwarten, wie die Politik dieses Geld investieren wird, wie Räume dadurch gestaltet werden und wie diese angenommen werden.

5.2.3. „Edelschöner-Wohnbau“ – Gentrifizierung als Bedrohung für die Sexarbeit im öffentlichen Raum

Eine Gemeinsamkeit in beiden Städten ist das Problem der Gentrifizierung. Wie in Kapitel 3.2.2. schon festgehalten, finden in Städten soziale Ein- und Ausschlüsse statt. Ausgeschlossene Menschen oder Gruppen werden meistens mit Begriffen konnotiert wie ‚unsauber‘, ‚unerwünscht‘, ‚abweichend‘, also all jenen Begriffen, die mit dem bürgerlichen Sauberkeits- und Sicherheitsgefühl brechen (vgl. Lauen, 2011, 107). Denn städtische Aufwertungsprozesse werden durch all jene Menschen konterkariert, die mit ihrer Anwesenheit, ihrer Tätigkeit und ihrem Erscheinungsbild dem Bild des bürgerlichen, aufgewerteten, modernen Viertels widersprechen. Dies wird in Berlin und Wien deutlich, wo Gentrifizierung in den Vierteln mit Straßenstrichen zu einer Verlagerung oder Verdrängung der Sexarbeitsszene geführt hat beziehungsweise führt.

Im Quartier Kurfürstenstraße findet aktuell ein starker Gentrifizierungsprozess statt. Es herrscht dort wie allgemein in Berlin ein Wohnungsmangel, Gewerbemietverträge laufen aus und Wohnungsmieten steigen an. Zusätzlich ist ein Zuzug durch Menschen mit Kindern in teure Eigentumswohnungen bemerkbar und im April 2017 fand der Bau von drei Neubauten statt, an denen fremde Finanziere beteiligt waren, wie Christiane Howe (Int. 1) und Petra Kolb (Int. 2) berichteten. Damit ist eine Veränderung des Quartiers und somit auch des Straßenstrichs bemerkbar: *„Es wird enger. Es wird faktisch materiell, räumlich enger, es wird auch sozial enger in vielen Bezügen.“* (Int. 1) Durch die zunehmende Bebauung wird es räumlich für die Anbahnung und Ausübung der sexuellen Dienstleistung schwieriger. Wie schon beschrieben, gab es früher in dem Quartier viele freie Flächen, die für die Sexarbeit genutzt wurden. Durch die Bebauung fallen diese Orte weg. Es kommt zu einer Verlagerung der Szene in Richtung des Potsdamerplatzes. Die Verlagerung bringt das Problem mit sich, dass es zu einer räumlichen, wie auch zwischenmenschlichen Verdichtung unter den Sexarbeitenden kommt.

„Aber dadurch, dass da direkt an der Kurfürstenstraße zwei, drei richtig große Gebäude entstehen, die noch dazu recht gut ausgestattet sind, dann wird's langsam schwierig. Es ist nicht nur die Prostitution, sondern es sind auch die Gewerbetreibenden, die Anwohner_innen betroffen, die Sozialstrukturen sozusagen des gesamten Viertels.“ (Int. 1)

Auch in Wien musste die Sexarbeit aufgrund der Gentrifizierung im Stuwerviertel weichen, wie die informierten Außenstehenden berichteten (vgl. Int. 4; Int. 5). Wo einst der traditionellste und nach Einführung des WPG 2011 zentralste Straßenstrich war, wurde 2013 der neue Campus der Wirtschaftsuniversität (WU) eröffnet. Es fand eine allgemeine Aufwertung des Bezirks statt und Anwohner_innen waren von Mieterhöhungen betroffen. Diese Gentrifizierung wurde als eine große Veränderung für das Stuwerviertel beschrieben, das zu einem Ort wurde, an dem Sexarbeiter_innen unerwünscht waren, wie Sophia Shivarova (Int. 5) ausführt: *„Nachdem die WU gebaut wurde, wurde der [Straßenstrich Prater] geschlossen. Und auch der ganze Bezirk wurde aufgewertet und dann war es nicht mehr erwünscht, dass dort Sexarbeiterinnen sind.“*

Meines Erachtens sind Sexarbeiter_innen unerwünscht, da sie mit ihrem ‚devianten‘ Verhalten in der neoliberalen Gesellschaft der Leistungsträger_innen und

Erfolgsmenschen einen besonderen Unordnungsfaktor darstellen. Dass Sexarbeiter_innen dem neuen Campus der *Wirtschaftsuniversität* weichen mussten, ist dafür besonders aussagekräftig: Denn nur wer das Kapital und die (zukünftigen) Machtpositionen innehat, kann sich Raum nehmen, wie in Kapitel 3.2.2. schon ausgeführt:

„Soziale Missbilligung generalisiert, sie stabilisiert, und reproduziert gesellschaftliche Macht und die mit ihr verwobene hegemoniale Moral, die als Ausdruck des Wissens tief in der sozialen Praxis einer urbanen Gesellschaft verankert ist. [...] Soziale Kontrolle wird zusehends Raumkontrolle.“ (Lauen, 2011, 146f; 152)

Sexarbeiter_innen sind keine Wähler_innengruppe, da viele von ihnen Migrationshintergrund haben und daher gar nicht wählen dürfen. Aber sie sind auch keine großen Steuerzahler_innen im Vergleich zu den zukünftig gutausgebildeten Absolvent_innen der *Wirtschaftsuniversität*. Es wird zielgerichtet bestimmt, welche Formen gesellschaftlich unerwünschten Verhaltens verhindert werden müssen und welches erwünschte Verhalten gefördert werden soll (vgl. ebd., 141).

5.2.4. Räume nutzen, Räume gestalten – Überlegungen, neue Räume der Sexarbeit zu schaffen

Insbesondere Christiane Howe (Int. 1) hat im Gespräch Überlegungen angestellt, wie der Raum im Berliner Viertel Kurfürstenstraße gestaltet werden könnte, um mehr Ausübungsorte zu schaffen. Dabei wurde mehrmals das Konzept der Verrichtungsboxen genannt, die an verschiedenen Orten aufgestellt werden könnte, ohne dass die Stadt große Kosten übernehmen müsste. Beispielsweise wurde ein Parkhaus mit einer Geschäftsebene in den unteren Etagen geplant. Dies hätte sich für die Sexarbeit angeboten, indem man im obersten Stockwerk eine Art Verrichtungsbox konzipieren hätte können (vgl. Int. 1). Das Parkhaus wurde schlussendlich zwar nicht gebaut, aber die Bezirkspolitik hat schon im Vorfeld überlegt, welche Maßnahmen getroffen werden könnten, um gegen die mögliche räumliche Nutzung durch Sexarbeit vorzugehen. Dies wird von Christiane Howe (Int. 1) sehr kritisiert: *„Und da hatten sie auch schon wieder von Politikseite überlegt, wie man das verhindern kann, dass die Prostituierten mit ihren Freiern da das Parkhaus nutzen. Anstatt sich zu überlegen: ‚Wie kann man das gestalten‘.“*

Eine andere Idee, um Räume für Sexarbeit zu nutzen und zu gestalten, betraf den Platz unter den Hochbahnen nahe dem Nollendorfplatz. Dort befinden sich Parkplätze, wo auch Anbahnung und Ausübung erfolgt. Die Idee wäre gewesen, einen Abschnitt mit beispielsweise Pflanzen abzugrenzen, damit von außen nicht hineingesehen werden kann und dadurch eine Art Verrichtungsbox entstehen zu lassen (vgl. Int. 1). Der Denkmalschutz bremste das Vorhaben frühzeitig ab. Wäre allerdings der politische Wille da gewesen, hätten sich Wege finden lassen, dessen ist sich Christiane Howe sicher (Int. 1). Auch Anwohner_innen hätten diese Idee begrüßt, wie in weiterer Folge noch ausgeführt wird.

Christiane Howe (Int. 1) erzählte weiters, dass sie mit einer Architektin der Polizei für städtebauliche Kriminalprävention bei einem Kaffee „rumgesponnen“ hat, das Birkenwäldchen mit Büschen nahe der polnischen Botschaft so zu gestalten, dass dort eine Art „Lustgarten“ für Fußgänger entsteht. Hier wäre kein großer Kostenpunkt für die Stadt entstanden. Nur die Sicherheit für die Frauen müsste in irgendeiner Form gewährleistet werden.

Aber auch Anwohner_innen brachten gute Ideen ein. Als Beispiel kann hier die Konzeption eines Laufsteges genannt werden. Einige Anwohner_innen meinten, dass das Geräusch der Schuhabsätze der Sexarbeiter_innen auf dem Asphalt sehr laut zu hören sei und sie beim Schlafen störe. Daher kam die Anfrage, ob der Gehsteig, auf dem die Frauen anbahnen, materiell verändert werden könnte: *„Kann man da nicht so etwas wie auf Spielplätzen, was so weich ist, hin bauen? Ist auch sicher besser für die Knie der Frauen. Und das kann man farblich kennzeichnen, dann wissen das die Freier: Hier kann man parken. Also quasi der Laufsteg für Frauen.“* (Int. 1) Da von der Bezirksverwaltung eine überdachte Bushaltestelle abmontiert worden war, weil diese von Sexarbeitenden als Unterstand gedient hatte, lautete ein anderer Vorschlag, diese überdachte Busstation wieder aufzubauen, damit sich die Frauen ausruhen können (vgl. Int. 1). Diese Ideen können als ein kreatives und partizipatives Miteinander gewertet werden, das zeigt, dass Anwohner_innen bereit wären, mit der Sexarbeit im Quartier zu leben und gemeinsam den öffentlichen Raum zu gestalten und zu nutzen.

In Wien gab es bei den geführten Interviews kaum Überlegungen, wie die Sexarbeit aktuell im öffentlichen Raum gestaltet werden könnte. Nur Christian Knappik (Int. 6) meinte, der Straßenstrich Felberstraße hätte so bleiben sollen, ohne durch

Straßensperren verkürzt zu werden. Die informierten Außenstehenden wirkten bei den Interviews auf mich, als hätten sie die Hoffnung aufgegeben dass sich dahingehend noch für Sexarbeiter_innen positive Veränderungen herbeiführen ließen.

Abschließend kann zu diesem Kapitel, wie aus der Überschrift schon hervorgeht, gesagt werden, dass die Outdoor-Sexarbeit in Wien durch die Verdrängung an den Stadtrand kaum mehr existent ist und für die wenigen Sexarbeiter_innen, die den Straßenstrich nutzen, dieser einen unangenehmen Arbeitsplatz darstellt. In Berlin floriert der Straßenstrich zwar, aber kann dennoch nicht als Vorzeigebispiel dienen. Denn gemein haben beide Städte, dass die Ausübungsorte direkt am Straßenstrich fehlen und die Ausübung daher an „*keinen schönen Orten*“ (Int. 2) stattfinden muss. Zumindest machen sich die Berliner Sexarbeiter_innen – im Gegensatz zu den Wiener Kolleg_innen – nicht strafbar, wenn sie die sexuelle Dienstleistung im Auto vollziehen. Dass insbesondere weibliche Sexarbeitende nicht an öffentlichen, einsehbaren und damit ungeschützten Orten arbeiten sollen, stellt ein räumlich-geschlechtliches Ordnungsmuster dar, das die Regulierung der Sexarbeit in Wien beeinflusst hat. Auch fehlen in beiden Städten direkt am Straßenstrich gelegene, öffentlich zugängliche Sanitäreinrichtungen. Es wurde in Wien, wie auch in Berlin das Fehlen von Mülltonnen beklagt. Gemeinsam haben auch beide Städte, dass sie keine Verrichtungsboxen haben. In Berlin werden aktuell welche geplant, wie diese aber konzipiert werden, ist noch unklar. In Wien wird es von den informierten Außenstehenden als unwahrscheinlich eingeschätzt, dass zukünftig Verrichtungsboxen geplant und errichtet werden (vgl. Int. 4 und 5).

Einen großen Unterschied gibt es auch in der Zusammensetzung und Positionierung der Sexarbeiter_innen: In Berlin gibt es eigene Straßenzüge für transidente Sexarbeiter_innen und auch eine sichtbare Beschaffungssexarbeit. Beides gibt es in Wien nicht. Nur ein sehr geringer Teil der transidenten Sexarbeiter_innen arbeitet auf der Straße und die Beschaffungssexarbeit ist in Wien nicht sichtbar und auch wenig Thema für die einschlägigen Beratungsstellen (vgl. email 2). Dass die Beschaffungssexarbeit in Wien nicht sichtbar ist, kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass drogenkonsumierende Sexarbeiter_innen sich weniger häufig registrieren lassen, da sie die Gesundheitsuntersuchung vermutlich nicht bestehen würden (vgl. email 2). Gemeinsamkeiten gibt es in der männlichen

Sexarbeit: In beiden Städten existieren sogenannte ‚Strickerkneipen‘, die zur Anbahnung beziehungsweise als Kontaktstelle dienen; die Ausübung findet dann meist in Wohnungen der Kunden statt. Auch gibt es einen kleinen Straßenstrich, aber nicht auf der Straße, sondern in Parks.

Sowohl in Wien als auch in Berlin gab es früher Straßenzüge, auf denen die Sexarbeiter_innen vor den Lokalen beziehungsweise Hotels anbahnten und anschließend in diesen Räumlichkeiten die Ausübung der sexuellen Dienstleistung vollzogen haben. In beiden Städten hat sich die Sexarbeitsszene zunächst selbstständig auf andere Straßenzüge verlagert. Die unfreiwillige Verdrängung der Sexarbeitenden an den Stadtrand durch die Wiener Stadtregierung führte dazu, dass Sexarbeitende an sehr abgelegenen und dunklen Orten anbahnen mussten, bei denen sie nicht nur von Dritten abhängig waren, sondern ihnen auch Gewalt widerfahren ist, wie Petra Kolb (Int. 5) und Christian Knappik (Int. 6) erzählten. Im Vergleich zu Berlin, wo sich der Straßenstrich auf ein Viertel konzentriert, war in Wien vor und nach der Einführung des WPG 2011 die Outdoor-Sexarbeit auf zwei Orte verteilt. Der Straßenstrich Kurfürstenstraße ist nach wie vor der historisch traditionellste Straßenstrich in Berlin. In Wien war es der Wiener Prater, der nach dem Inkrafttreten des WPG 2011 noch eine Zeit lang weiterbestand, aber schließlich der Gentrifizierung durch den Bau des neuen Campus der Wirtschaftsuniversität zum Opfer fiel. Eine Verdrängung durch Gentrifizierung droht aktuell auch der Berliner Straßensexarbeit. Anders als in Wien, wird hier aber nicht mit einer polizeilichen Verordnung vorgegangen, sondern es wird zu einer selbstständigen Verlagerung kommen, da die bisher für die Sexarbeit genutzten Flächen verbaut werden. Es gibt zwar laut Christiane Howe (Int. 1) einige Überlegungen, den Straßenraum gemeinsam so zu gestalten, dass sich die Anwohner_innen weniger gestört fühlen, und gleichzeitig die Sexarbeit nicht aus dem Quartier vertrieben wird. Dazu war die Bezirksverwaltung von Berlin Mitte beziehungsweise Berlin Tempelhof-Schöneberg aber noch nicht bereit, wie Christiane Howe (Int. 1) kritisierte. Daher weichen Sexarbeiter_innen immer mehr auf einsehbare Orte wie Hauseingänge oder Spielplätze aus, was zu sozialen Spannungen im Quartier führt, wie im nächsten Kapitel ausführlich beschrieben wird.

5.3. „Wie kann Sexarbeit gemeinsam mit dem und im Quartier mitgedacht werden?“ – Interaktions- und Handlungsstrukturen

Martina Löw (2015, 154) zufolge kann Raum nur durch die (An)Ordnung sozialer Güter und Körper entstehen. Damit geht aber auch immer ein sozialer Aushandlungsprozess einher. Dieser wird besonders deutlich, wenn Anwohner_innen, Sexarbeiter_innen und andere Gewerbetreibende zur Klärung der öffentlichen Raumnutzung in Interaktion treten.

5.3.1. „Ist doch alles ganz nett hier. Ich weiß überhaupt nicht, worüber sich die Leute heute noch aufregen“ – Berlin zwischen Akzeptanz und Verdrängung

In Berlin hat Christiane Howe gemeinsam mit Milena Sunnus (2011) über mehrere Jahre im Rahmen einer Forschungsarbeit diese Interaktions- und Handlungsstrukturen zwischen den verschiedenen Raumnutzer_innen im Quartier Kurfürstenstraße untersucht. Dabei stand die Frage im Vordergrund, wie Sexarbeit gemeinsam mit dem und im Quartier gesellschaftlich, wie räumlich verortet werden kann, im Vordergrund. Im Zuge dieses Forschungsprojekts, das nicht nur als Forschungs- sondern auch als Nachbarschaftsprojekt gesehen werden kann, waren Veränderungen des gesellschaftlichen Umganges miteinander bemerkbar, die aber nur geringfügig die Grundproblematik veränderten, da nach wie vor zu wenig Raum für die Ausübung von sexuellen Dienstleistungen zur Verfügung steht, wie Christiane Howe (Int. 1) im Gespräch anmerkte.

Generell können die Anwohner_innen in zwei Gruppen geteilt werden: In jene, für die die Sexarbeit als Teil des Stadtviertels dazugehört, und jene, die eine Sperrgebietsverordnung fordern. In Gesprächen, die Christiane Howe (Int. 1) mit den Anwohner_innen führte, wurde deutlich, dass für viele die Sexarbeit zur Nachbarschaft gehört:

„Die eine Frau hat zu mir gesagt: ‚Na ich hab überhaupt keine Probleme damit. Da stehen immer drei Frauen an einer Ecke. Und die kenn ich auch schon und wir nicken uns zu und wenn die eine mal später kommt, fang ich schon an mir Sorgen zu machen‘.“

Manche Anwohner_innen leben schon seit vielen Jahrzehnten im Viertel Kurfürstenstraße. Für sie ist die Sexarbeit ein historischer Bestandteil des Quartiers.

Manche vertreten die Ansicht, dass im Vergleich zu den 1970 und -80er Jahren die aktuelle Szene „ganz nett“ (ebd.) ist und sie nicht nachvollziehen können, „*worüber sich die Leute heute noch aufregen.*“ (Int. 1) Denn in diesen Jahren, als es zu einer Vermischung der Drogen- und Sexarbeitsszene kam, mussten die Anwohner_innen teilweise über am Boden liegende, intoxikierte Menschen steigen, um aus ihren Wohnungen zu kommen. Erzählungen wie diese bildeten in den organisierten Diskussionsrunden mit Anwohner_innen ein Gegengewicht zu den gewohnten lauten Unmutsäußerungen (vgl. Int. 1). Christiane Howe (Int. 1) erachtete es als positiv, dass Anwohner_innen von diesem „*Eifern und Geifern*“ (ebd.) abrückten. Der Umgang und das Verständnis verbesserten sich, ein Aushandlungsprozess auf Augenhöhe fand statt und Christiane Howe (Int. 1) fand es spannend, den Menschen abseits der Affektebene, die das Thema Sexarbeit in der Nachbarschaft auslöst, zu begegnen und mit ihnen Ideen zu entwickeln, wie z.B. den Laufsteg für Sexarbeitende.

In diesen Gesprächen zeigte sich für Christiane Howe (Int. 1) auch, dass, obwohl viele Anwohner_innen der Sexarbeit nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden, es doch Konfliktpunkte gab, die als sehr störend empfunden wurden. Das waren vor allem die Begleiterscheinungen wie Müll, herumliegendes Spritzenmaterial, öffentliches Urinieren und nächtliche Unruhe. Diese Begleiterscheinungen, aber auch eine allgemeine Anspannung der Atmosphäre auf den Straßenstrichen, verstärkten sich, je mehr Sexarbeiter_innen durch die EU-Osterweiterung nach Berlin kamen, wie die Berliner informierten Außenstehenden in den Interviews angaben (vgl. Int. 1-3). Die Müllproblematik im öffentlichen Raum, welche auch in Wien vorhanden war, wurde in Berlin unter anderem auch dadurch verstärkt, dass die Berliner Stadtreinigung am Sonntag nicht arbeitet (vgl. Int. 1). Für die Reinigung von Park- und Grünflächen ist das Berliner Grünflächenamt zuständig, das nach Angabe von Christiane Howe (Int. 1) personell stark unterbesetzt ist. Es wurden der Stadtreinigung Lösungsvorschläge vorgestellt, die in Christiane Howes Forschungsprojekt entwickelt wurden, und die Verantwortlichen der Stadtreinigung zeigten sich in der Umsetzung kooperativ. Zu den vorgeschlagenen Lösungsansätzen gehörte beispielsweise die Entwicklung eines Müllleitsystems, das zur besseren Müllentsorgung beitragen soll. Zum Beispiel wäre es vorteilhaft, wenn die Abfallbehälter im Gebiet der Straßenprostitution nicht mehr, im sonst gängigen

Farbton ‚Orange‘, sondern optisch auffallender gestaltet werden könnten, mit der Hoffnung, dass sie dadurch besser angenommen werden würden. Auch an Orten, an denen vermehrt Sexarbeit in Autos durchgeführt wird, sollten Abfallbehälter aufgestellt werden. Schließlich wurde ein Piktogramm von einem Kondom entwickelt, das auf Abfallbehältern darauf hinweist, dass Kondome hier entsorgt werden sollen. Schließlich wurde ein Piktogramm von einem Kondom entwickelt, das auf Abfallbehältern darauf hinweist, dass Kondome hier entsorgt werden sollen. Diese Maßnahmen sorgten im Bereich des Straßenstrichs für eine Entspannung der Müllproblematik (vgl. Int. 1).

Obwohl diese Maßnahmen Teil des Konfliktmanagements sind, können sie nur minimal zu einer Beruhigung beitragen. Denn ein weiteres Konfliktpotential stellt der Umstand dar, dass in Ermangelung von Ausübungsorten und öffentlichen Toiletten zum Urinieren, aber auch zum Ausführen der sexuellen Dienstleistung in Hauseingänge ausgewichen wird, berichtet Christiane Howe (Int. 1). Zudem gibt es den Vorwurf der unsensiblen Anbahnung. Manche Kunden sprechen Frauen, die keine Sexarbeiterinnen sind, auf der Straße an. Christiane Howe (Int. 1) versteht zwar, dass es dadurch zu unangenehmen Situationen für Frauen kommen kann, ihrer Einschätzung nach wird aber diesem Argument zu viel Gewicht beigemessen:

„Also wenn man sich da wirklich mal auf den Straßenstrich da gestellt hat und sich angeschaut hat wie die Kommunikation zwischen Prostituierten und Freier da abläuft. Das ist ne Angstfantasie. [...] Ich hatte das schon mal, beim Straße überqueren. Und dann guckt er mich an und ich hab nur so gemacht [Kopfschüttel] und dann ist er weitergefahren. Ich mein, Hallo? Muss ich mich da jetzt aufregen, weil er vielleicht gedacht hat ...?“

Unsensible Anbahnung gibt es aber auch von Seiten der Sexarbeiter_innen. So gab ein Anwohner an, dass er regelmäßig auf dem Weg in die Arbeit angesprochen wird. Es ärgert ihn, dass er nicht als Anwohner wahrgenommen wird. Er wünsche sich einen sensibleren Blick von den Sexarbeiterinnen, so dass sie erkennen, wer Anwohner ist und wer nicht. Dann könnten sich sogar nachbarschaftliche Gespräche entwickeln. Trotzdem gab es auch Anwohner_innen, die sehr beharrlich die Forderung der Sperrgebietsverordnung verfolgen. Christiane Howe (Int. 1) beschrieb diese Haltung als „Lustekef“: „Das waren solche, die so obsessiv von dem Thema

besessen waren. Ganz schlimm. So ein Lustekel. Da steckt da so viel Lust drinnen und so viel Faszination und Abwehr und Ekel. Also ganz komisch.“

Auch kam es gerade auf der Froberstraße, in der die transidenten Sexarbeitenden anbahnen, vermehrt zu verbalen, aber auch körperlichen Übergriffen von Seiten der Anwohner_innen, Passant_innen, aber auch Kunden (vgl. Int. 3). Einmal wurde eine Sexarbeiterin sogar mit Säure beschüttet, *„zum Glück ist nichts Schlimmeres passiert“* (ebd.). Hier fehlt es an polizeilicher Unterstützung, kritisiert Andreas Guggenberger von der Beratungsstelle Subway (vgl. ebd.). Der Umgang mit solchen Formen von Gewalt ist schwierig, da mehr Sicherheit meist mit mehr Kontrolle einhergeht.

Um bei anderen sozialen Spannungen zu intervenieren, wurde von NGOs und der Polizei versucht, Konfliktmanagement durch Sprachvermittlung zu betreiben, und auch Lösungsvorschläge der Anwohner_innen wurden gesammelt.

Diese Vorschläge wurden am Ende des Forschungsprojekts von Christiane Howe und Milena Sunnus (2011) im Rahmen einer Bürger_innenausstellung an die Politik und die Verwaltung übergeben. Es wurde sogar ein Treffen initiiert zwischen den Zuständigen der beiden Bezirke Berlin Mitte und Tempelhof-Schöneberg, das aber nicht sehr konstruktiv war. Die Verwaltung lehnte viele der Vorschläge ab: *„und da war wieder dieses: ‚geht nicht, haben wir schon, geht nicht, machen wir nicht, haben wir schon, geht nicht ...‘ und ich fand das ziemlich schade.“* (Int. 1) Dieser Widerstand der Behörden war Christiane Howe (Int. 1) zufolge umso bedauerlicher als die Anwohner_innen ihrer Meinung nach sehr gute Ideen eingebracht hatten (s. Kapitel 5.2.4.).

Der Groll gegen die Untätigkeit der Stadt wird lauter. Bei Vernetzungstreffen sagten manche Anwohner_innen: *„Neee, es sind nicht die Frauen. Sondern alles drum rum. Der ganze Mist. Also das ist irgendwie doof. Für die Frauen ist es doof. Für uns ist es doof. Für alle möglichen Leute.“* (Int. 1) Das fehlende Engagement der Stadt führte zu einer allgemeinen Resignation, wie Christiane Howe (Int. 1) bemerkte. Anwohner_innen fühlten sich mit ihren Anliegen durch die Bezirksvertretung nicht ernstgenommen und beteiligten sich daraufhin auch nicht länger an dem gemeinsamen Gestaltungsprozess, der durch das Forschungsprojekt initiiert worden war. In der Folge wurde auch die Forderung nach einem Sperrgebiet wieder lauter. Diese Forderung wurde auch von den Mitarbeiter_innen des Quartiersmanagements

Tiergarten-Süd und Schöneberg-Nord mitgetragen. Quartiersmanagements sind aus dem Programm ‚Soziale Stadt‘ entstanden und haben den Auftrag, benachteiligte Stadtteile aufzuwerten beziehungsweise sie zu stabilisieren und Anwohner_innen und Gewerbetreibende aktiv in die Gestaltung des Viertels miteinzubeziehen (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 16). Besonders das Quartiersmanagement in Tiergarten-Süd wird als polarisierend beschrieben (vgl. Int. 1), während das Quartiersmanagement in Schöneberg-Nord „sozialer positioniert“ sei. Dies äußere sich darin, dass die Vertreter_innen des Quartiersmanagements Schöneberg-Nord der Polizei Unterstützungsstrukturen gaben und allgemeine partizipative Projekte für Anwohner_innen entwickelten. Das Quartiersmanagement Tiergarten-Süd hingegen arbeite ohne Konzept und Ideen und entwickle nur halbherzige Projekte, wie Christiane Howe (Int. 1) offen kritisiert:

„Das hab ich ihnen dann auch irgendwann mal gesagt, wir haben auch heftig diskutiert zum Teil: ‚Ihr kommt da an als Stadtplaner – das sind alles Stadtplaner – macht da irgendwie rum und habt hier irgendeine Idee von ich-weiß-nicht-was, von Bürgerbeteiligung und von wir tun da jetzt mal bisschen gärtnern mit den armen Frauen mit türkischem Migrationshintergrund und gucken, dass wir hier die Jugendlichen ein bisschen beschäftigt bekommen. Und ihr habt überhaupt keine Idee ...“

Hinzu kommt, dass das Quartiersmanagement Tiergarten-Süd einen Gentrifizierungsplan verfolgt, der das Quartier in ein gut-bürgerliches Viertel umgestalten soll. Die Sexarbeit verhindert diesen Aufwertungsprozess, *„als wäre die Prostitution sozusagen eine Stellschraube, die das ein bisschen verhindert, dass dieses Quartier sich überhaupt in so Eins-A-Quartiersmanagement-positiv entwickeln könnte.“* (Ebd.)

Der grüne Bezirksbürgermeister von Berlin Mitte, Stephan von Dassel, nahm sich, wie schon näher ausgeführt, der Forderung nach einem Sperrgebiet im Sommer 2017 im Zuge des Wahlkampfes an. Als weitere Entwicklung dieser Forderung kündigte er eine Bürger_innenbefragung an, die zu Beginn des Jahres 2018 durch die Universität Potsdam in Form eines vierseitigen Fragebogens durchgeführt wurde (vgl. Plarre, 2018b, o.S.). Dieser Fragebogen wurde an 7.000 Haushalte entlang des Quartiers Kurfürstenstraße und an jene die weiter nördlich liegen, also an jene in Berlin Mitte geschickt (vgl. ebd.). Obwohl, wie Stephan von Dassel betonte, es nicht

nur um das Thema Sexarbeit geht, sondern beispielsweise auch um Verkehr, Müll und Baustellen, könne man *„erstmal[s] [...] einen seriösen Überblick haben, wie viele Bewohner sich durch Auswirkungen des Rotlichtmilieus belästigt fühlten“* (ebd.), wie er auf einer Pressekonferenz angab. Die Bezirksverwaltung aus Berlin Schöneberg lehnte diese Bürger_innenbefragung ab. Einerseits wurde, nach Angabe von SPD-Bezirksbürgermeisterin Angelika Schötter, sie selbst mit einem ausformulierten Fragebogen von Stephan von Dassel vor vollendete Tatsachen gestellt. Andererseits seien die Fragen so suggestiv formuliert, dass es gerade zu einem restriktiven Aussprechen gegenüber der Sexarbeit einlade (vgl. Plarre, 2018, o.S.). Die eigentlichen Anliegen können nicht formuliert werden. Im April 2018 lagen die Ergebnisse der Umfrage vor: Auf den Fragebogen haben 1.100 (17,7 Prozent) Anwohner_innen schriftlich oder online geantwortet, 60 Prozent davon sprechen sich für eine Sperrgebietsverordnung aus (vgl. ebd., 2018b, o.S.). Der größte Störfaktor sei die Ausübung an öffentlich einsehbaren Orten (35,3 Prozent). Fast genauso hoch ist jedoch der Anteil jener, die sich davon nicht gestört fühlen, nämlich 30,2 Prozent. *„Bei keinem anderen Störfaktor gibt es so eine starke Polarisierung“* (ebd.), gab Matthias Döring von der Universität Potsdam bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Stephan von Dassel an. Danach folgten in absteigender Reihenfolge die Störfaktoren Müll (33,7 Prozent), öffentliches Urinieren und Fäkalisieren (29,2 Prozent) und das Ansprechen von Anwohner_innen durch Sexarbeitende (29 Prozent) (vgl. Plarre, 2018b, o.S.).

Dies deckt sich mit den Ergebnissen, die Christiane Howe und Milena Sunnus schon 2011 in ihrer Studie präsentiert haben. Daher ist die Aussage von Stephan von Dassel, dass „erstmal[s]“ ein seriöser Überblick geboten wird, nicht nachvollziehbar. Meines Erachtens ist eine quantitative Studie über einen sozialen Prozess, wie den hier vorliegenden, nicht ausreichend. Es wäre sinnvoll, in einem weiteren Schritt eine weitere qualitative Studie, angelehnt an jene Forschungsarbeit von Howe und Sunnus (2011), durchzuführen. Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, mit Anwohner_innen ins Gespräch zu kommen und Lösungsvorschläge zu ermitteln. Es wäre sehr wünschenswert, wenn diese Lösungskonzepte zu Umsetzungsmaßnahmen der Bezirksverwaltung führen. Es ist nachvollziehbar, dass Anwohner_innen sich nach all den Jahren, in denen von Seiten der Politikvertretung und -verwaltung wenig verändert haben, für eine Sperrgebietsverordnung

aussprechen. Trotzdem sollte der Aushandlungsprozess nicht nach dem Motto geführt werden: ‚Wer am lautesten schreit, gewinnt‘.

5.3.2. „Rotlicht statt Blaulicht“ – Interventionen und Aushandlungsmaßnahmen im Novellierungsprozess des WPG 2011

Eva van Rahden (Int. 4) kann sich in Wien an keine Nachbarschaftsprojekte vor 2011 erinnern, die sich für ein gemeinsames Gestalten des öffentlichen Raums mit Sexarbeitenden einsetzten. Im Gegenteil: Die Novellierung des Prostitutionsgesetzes und die Forderung nach einer Verdrängung wurden maßgeblich durch Bürger_inneninitiativen der Anwohner_innen auf der Felberstraße und zum Teil auch im Stuwerviertel mitgetragen wurden, wie alle informierten Außenstehenden im Interview mitteilten (vgl. Int. 4-6). Eva van Rahden (Int. 4) beschreibt diese Zeit als eine sehr angespannte und aufgeschaukelte Situation mit hohem Eskalationsrisiko in beiden Bezirken. Die großen Konfliktpunkte waren dieselben wie in Berlin: Das Ansprechen von Unbeteiligten durch Kunden oder Sexarbeitende, Lärmbelästigung in der Nacht, die Verschmutzung und das Nutzen von Privatgeländen für die Ausübung sexueller Dienstleistungen (vgl. Int. 4). Durch den öffentlichen Druck war die Stadtregierung gezwungen, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Die Stadt Wien versuchte im Frühjahr 2010 mittels eines ‚7-Punkte-Plans‘, der mit 140.000 Euro finanziert wurde und deeskalierende Steuerungsinstrumente enthielt, zu intervenieren (vgl. derStandard, 19.05.2010). Damals wurde von einem Verbot des Straßenstrichs noch explizit abgesehen, so gab die damalige Stadträtin Sandra Frauenberger (SPÖ) bei einer Presseaussendung an: *„Solang es Freier gibt, wird es die Straßenprostitution geben, daran wird auch ein Verbot nichts ändern.“* (Ebd.) Zum Zeitpunkt dieser Presseaussendung hatte die SPÖ auch noch die absolute Mehrheit in der Stadtregierung inne, bevor sie diese bei der Wahl im Herbst 2010 verlor und eine Koalition mit den Grünen einging. Eva van Rahden (Int. 4) berichtete, dass die Beratungsstelle SOPHIE beispielsweise im Rahmen des ‚7-Punkte-Plans‘ eine Förderung erhielt, um eine Beschwerdeline einzurichten. Außerdem sollten die Mitarbeiterinnen vermehrt, für Anwohner_innen sichtbar, unter dem Namen SOPHIE MOBIL im Bezirk und auf der Felberstraße Informationsarbeit leisten. Die Beschwerdeline wurde gut angenommen, genauso wie die Gespräche auf der

Straße, wie Eva van Rahden (Int. 4) im Interview angibt. Es ging vor allem um eine Versachlichung der Thematik. Hier wurde versucht praktisch zu vermitteln und zu informieren. Auch die Zahl der Mülltonnen wurde erhöht und die Wiener Straßenreinigung (MA 48) war täglich in den Gebieten der Outdoor-Sexarbeit aktiv (vgl. Int. 4). Aber auch wenn es Beschwerden bezüglich der Flächennutzung für die Ausübung von sexuellen Dienstleistungen auf Privatgelände gab, wurde Unterstützung von SOPHIE MOBIL gegeben:

„Also es heißt, dort haben wir sehr wohl sehr praktisch versucht, zu vermitteln und zu informieren und zu sagen: ‚Okay, ja die Verschmutzung hat sicher was damit zu tun, weil hier halt kein Mistkübel ist beziehungsweise die Ausübung sich anbietet. Es ist ein sehr dunkler, uneinsichtiger Ort, natürlich fahren sie dann da hin. Es ist halt illegal und wenn sie das nicht wollen, müssen Sie die Lichtgestaltung ändern.‘“ (Int. 4)

Hier wird das sogenannte ‚doppelte Mandat‘ der Sozialarbeit sichtbar. Einerseits sind die Beraterinnen von SOPHIE in erster Linie für ihre Klientinnen, also für die Sexarbeiterinnen zuständig. Andererseits haben sie mit dem ‚7-Punkte-Plan‘ einen Auftrag bekommen, nämlich zu deeskalieren und mit Anwohner_innen in Kontakt zu treten. Mit dem Ratschlag, die Lichtgestaltung zu verändern, haben sie für die Sexarbeitenden nicht unbedingt für eine Verbesserung gesorgt, andererseits haben sie möglicherweise dazu beigetragen, dass die angespannte Situation am Straßenstrich zu einem gewissen Grad deeskaliert wurde. LEFÖ bildete im Rahmen dieses ‚7-Punkte-Plans‘ Multiplikatorinnen unter den aktiven Sexarbeiterinnen aus, die mit den Mitarbeiterinnen von LEFÖ auf dem Straßenstrich intervenierten und andere Sexarbeiter_innen berieten (vgl. Int. 5). Für diese vielfältigen Interventionen gab es auch positive Rückmeldungen.

Trotz der vielen Interventionen wurden von den Beratungsstellen SOPHIE und LEFÖ auch Anfeindungen und Gewalttaten auf Sexarbeiter_innen durch Anwohner_innen und junge, alkoholisierte Männern verzeichnet (vgl. Int. 4, Int. 5). Dies äußerte sich durch einen Fackelzug gegen die Sexarbeiter_innen, organisiert von der Bürger_inneninitiative Felberstraße, aber auch durch Handlungen wie Wasser aus dem Fenster auf Sexarbeiter_innen zu schütten oder sie mit Eiern zu bewerfen. Sophia Shivarova (Int. 5) von LEFÖ hat damit schon selbst Erfahrungen gemacht:

„Wasser wurde aus dem Fenster geschüttet. Das ist mir selber einmal passiert, als ich gerade mit ein paar Sexarbeiterinnen gesprochen habe und im Prater wurden wir

einmal mit Eiern beworfen. Und da haben die Frauen dort erzählt, dass das alltäglich ist.“

Besonders häufig waren Schwarze Sexarbeiterinnen Opfer von Übergriffen, teilweise wurden diese Gewaltdelikte angezeigt und der beziehungsweise die Täter konnten auch gefasst werden (vgl. Int. 4). Aber auch die Polizei war nicht immer respektvoll gegenüber den Sexarbeiter_innen, wie Sophia Shivarova (Int. 5) kritisierte. Manche Polizist_innen verhielten sich den Sexarbeitenden gegenüber grob und geringschätzig. Besonders dann, wenn Sexarbeitende mit den Kunden vom legalen Straßenstrich zu den Stundenhotels fuhren, die im Sperrgebiet lagen, bestand oft der Verdacht der illegalen Anbahnung im Sperrgebiet. Es war für die Sexarbeiter_innen meist schwierig das Gegenteil zu beweisen, und es kam zu hohen Strafen.

Teil des ‚7-Punkte-Plans‘ waren außerdem auch Gesprächsrunden mit den Anwohner_innen, der Polizei und der Bezirkspolitik als Versuch der Deeskalation. Beispielsweise räumte die Polizei auch positive Aspekte am Straßenstrich ein, wie die erhöhte Sicherheit durch die erhöhte Polizeipräsenz. Trotzdem gab es bei den Anwohner_innen ein großes Unsicherheitsgefühl und ein rationaler Diskurs war kaum möglich, wie Eva van Rahden (Int. 4) ausführt. Neben den Gesprächsrunden mit Anwohner_innen wurden auch Sexarbeiter_innen zu einem Austausch mit politischen Entscheidungsträger_innen eingeladen. Eine Tatsache, die von Eva van Rahden (Int. 4) als sehr positiv gesehen wird. Sophia Shivarova (Int. 5) sah dies nicht nur positiv. Für dieses Gespräch haben SOPHIE, LEFÖ und das STD Ambulatorium⁷ interessierte Sexarbeiterinnen angefragt. Dabei machte LEFÖ (Int. 5) die Erfahrung, dass migrantische Sexarbeiterinnen, die am Straßenstrich arbeiten, daran nicht teilnehmen wollten. Als Grund wurden sprachliche Barrieren genannt. Schließlich nahmen eine ehemalige Sexarbeiterin von LEFÖ und ein paar österreichische Sexarbeiterinnen von SOPHIE und dem STD Ambulatorium an dem Gespräch mit den Politiker_innen teil (vgl. Int. 5). Bei dem Treffen nahm Sophia Shivarova (Int. 5) allerdings ein unsolidarisches Verhalten seitens der österreichischen Sexarbeiterinnen gegenüber den migrantischen Sexarbeiterinnen wahr:

⁷ Im STD Ambulatorium werden die verpflichtende Gesundenuntersuchung alle sechs Wochen durchgeführt. Neben der Untersuchung, gibt es auch Beratungsangebot.

„Bei diesem Treffen muss ich allerdings dazu sagen, dass sich die Sexarbeiterinnen selber sich sehr schlecht über die rumänischen und bulgarischen Sexarbeiterinnen ausgesprochen. Sie haben ihnen die Schuld an der Situation gegeben und waren nicht sehr solidarisch.“

Zusätzlich gab es auch noch die Hinzuziehung von Expert_innen im Rahmen einer Steuerungsgruppe. Trotz der vielen Interaktionen, Gesprächsrunden und positiven Maßnahmen kam es schlussendlich doch zu einer Verdrängung des Straßenstrichs und damit zu einer Verhäuslichung der Wiener Sexarbeiter_innen. Eva van Rahden (Int. 4) meinte dazu: *„Ja, also ich denke mir, das ist eine politische Entscheidung gewesen. Ich denke mir, das ist ein Thema, das politisch sehr, sehr schwierig zu händeln ist.“*

Nach der Einführung des WPG 2011 gab es von 2013 bis 2014 die Initiative „Rotlicht statt Blaulicht – SexarbeiterInnen haben Lust auf ihre Rechte“ im Stuwerviertel. Anwohner_innen und politische Aktivist_innen schlossen sich gegen die Vertreibung und Diskriminierung der Sexarbeiter_innen in ihrer Nachbarschaft zusammen und bezogen Stellung (vgl. Stuwerkomitee, o.J., o.S.). Das Stuwerkomitee organisierte Diskussionsveranstaltungen mit allen Beteiligten, dokumentierte die Geschehnisse im öffentlichen Raum des Bezirkes und machte sich gegen die Gentrifizierung stark.

Aus einer mehr theoretischen Perspektive kann zusammenfassend gesagt werden, dass anhand dieser Aushandlungsprozesse um räumliche (An)Ordnung die von Löw (2015, 195) beschriebene Syntheseleistung deutlich wird. Wahrnehmungs- und Erinnerungsprozesse, die durch alle Sinnesorgane unterstützt werden, sind maßgeblich an der Herausbildung von Räumen beteiligt. Beispielsweise markiert die laute, nächtliche Anbahnung den öffentlichen Raum als Straßenstrich. Der nichtentsorgte Müll wird als störend wahrgenommen und lässt so einen Raum entstehen, in dem man nicht leben möchte. Es wird deutlich: *„Die alltägliche Konstitution von Räumen geht mit Wahrnehmungen einher, die sowohl auf der Außenwirkung der sozialen Güter und anderer Menschen basieren als auch auf der Wahrnehmungsaktivität des Konstituierenden.“* (Ebd., 197)

In dieser Überlegung wird Löws (2015, 205) These zu Atmosphäre und Raum sichtbar. Das Erleben von Atmosphären entsteht aus Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Raumnutzer_innen und ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich, je nachdem in welcher Lebensrealität sich jede_r einzelne befindet.

Berlin und Wien wiesen überwiegend Gemeinsamkeiten in den Interaktions- und Handlungsstrukturen auf. In beiden Städten gab beziehungsweise gibt es soziale Konflikte bezüglich der gemeinsamen Raumnutzung von Anwohner_innen, Sexarbeiter_innen und anderen Gewerbetreibenden. Gemein haben Wien und Berlin vor allem die Problematik der Begleiterscheinungen wie Müll, nächtliche Unruhe, unsensible Anbahnung, öffentliches Urinieren und Ausüben von sexuellen Dienstleistungen. Lösungsorientiertes Arbeiten war und ist in beiden Städten durch die Stadtreinigung vorhanden, um gegen das Müllproblem vorzugehen. In beiden Städten wurden vermehrt Mülltonnen aufgestellt, aber im Vergleich zu Berlin, wo die Stadtreinigung sonntags nicht arbeitet, hat die MA 48 diese Strukturen schon und wurde durch den ‚7-Punkte-Plan‘ dazu angewiesen, in den Gebieten des Straßenstrichs täglich zu reinigen. Der Umgang mit den Anliegen der Anwohner_innen war ähnlich und doch auch unterschiedlich: Die Forderung nach einer Sperrgebietsverordnung gab beziehungsweise gibt es sowohl in Berlin als auch in Wien. In Berlin haben Howe und Sunnus 2011 eine ausführliche qualitative Studie durchgeführt: Sie sprachen mit allen Beteiligten, nicht nur mit Anwohner_innen, sondern auch Sexarbeiter_innen, anderen Gewerbetreibenden, Mitarbeiter_innen von NGOs und Politiker_innen. Aus dem Interview mit Christiane Howe (Int. 1) konnten drei Gruppen von Anwohner_innen mit unterschiedlichen Standpunkten zu Sexarbeit, die von „ganz nett“ (Int. 1) bis zur Sperrgebietsforderung reichten, herausgearbeitet werden. In den Interviews mit den Wiener informierten Außenstehenden konnten unterschiedlichen Standpunkte der Anwohner_innen nicht klar eruiert werden. Bei Eva van Rahden (Int. 4) entstand der Eindruck, dass in Wien eine sehr aufgeladene, eskalierende Situation vorherrscht, die eine rationale Behandlung des Themas verhinderte. Obwohl die Maßnahmen des ‚7-Punkte-Plans‘ teilweise gut angenommen wurden (beispielsweise die Beschwerdhotline oder SOPHIE MOBIL) und viele Gesprächsrunden stattfanden, konnte kein gemeinsamer Lösungsweg gefunden werden, sodass dem Anliegen der Anwohner_innen bezüglich des Sperrgebietes nachgegeben wurde. In Wien gab es zudem auch ein Gespräch mit Sexarbeiterinnen und Politikvertreter_innen. Dies führte in der Wahrnehmung von Sophia Shivarova (Int. 5) zu einem unsolidarischen Verhalten der österreichischen Sexarbeiterinnen, die den migrantischen Sexarbeiterinnen die Schuld an dem Konflikt mit den Anwohner_innen gaben (vgl. Int. 5). Auch in Berlin berichteten alle drei informierten Außenstehenden (vgl. Int. 1-3) über eine

Veränderung der Atmosphäre am Straßenstrich durch die EU-Osterweiterung. In Berlin fand erst kürzlich eine Anwohner_innenbefragung, die durch den grünen Bezirksbürgermeister von Berlin Mitte Stephan von Dassel initiiert wurde, statt. 60 Prozent der Befragten gaben an für eine Sperrgebietsverordnung zu sein. Sexarbeiter_innen wurden (noch) nicht befragt. In beiden Städten gab es Anfeindungen und gewalttätige Übergriffe, die teilweise auch auf rassistische Motive schließen ließen. Das Anfeindungsmotiv Rassismus findet sich auch in einer anderen Art und Weise wieder, die sich in der symbolisch-kulturellen Ordnung widerspiegelt und im folgenden Kapitel analysiert wird.

5.4. „Sexarbeit ist auf der Straße sichtbar, in den Lokalen nicht“ – Symbolisch-kulturelle Ordnung

Die symbolisch-kulturelle Ordnung ist jene Dimension, in der die räumlich-geschlechtlichen Ordnungsmuster am sichtbarsten werden. In Berlin wurde von allen drei informierten Außenstehenden die Veränderung der Atmosphäre des Straßenstrichs durch die EU-Osterweiterung angesprochen (vgl. Int. 1-3). Petra Kolb (Int. 2) schilderte, dass viele Frauen aus osteuropäischen Staaten in der Hoffnung nach Berlin kamen, hier bessere Berufsaussichten vorzufinden als in ihren Heimatländern. Tatsächlich fanden sich viele von ihnen in sehr prekären Arbeitsverhältnissen wieder. Hinzu kommt, dass das Bewusstsein für den Wert der Währung fehlt, dadurch haben die Frauen ihre sexuellen Dienstleistungen zu einem sehr niedrigen Preis angeboten und es war schwierig, den Preis später wieder anzuheben, nachdem sich eine gewisse Stammkundschaft gebildet hat (vgl. Int. 2). Die große Konkurrenz drückt den Preis zusätzlich. Dazu kommen noch die hohen Lebenshaltungskosten in Berlin. So sind die Sexarbeiter_innen gezwungen, freizügiger und aggressiver anzubahnen (vgl. ebd.).

Diese Freizügigkeit und das aggressivere Anbahnen beeinträchtigen die Sozialverträglichkeit im Quartier. Neben den bereits beschriebenen Ressentiments, die manche Anwohner_innen Sexarbeitende gegenüber empfinden, beobachtet Christiane Howe (Int. 1) auch noch Rassismus- und Antiziganismuselemente in den Äußerungen mancher Anwohner_innen. Es gibt große Vorurteile gegenüber Roma-Frauen und Bulgarinnen. Diese werden als sehr laut beschrieben und ihnen wird

mangelndes Wissen über die Gepflogenheiten und Verhaltensregeln in Deutschland vorgeworfen. Christiane Howe (Int. 1) kann sich diese Vorwürfe so erklären:

„Was zum Teil auch stimmt. Die sind auch laut, die benehmen sich anders. Die haben eine andere Vorstellung davon, was jetzt Straßenstrich ist. Da sind drumrum keine Wohnungen, so benehmen sie sich auch. Da kommen so Männern da lang, selbst mit der Frau am Arm und die krabbeln die dann an.“

Von Anwohner_innen wurde auch vorgebracht, dass der Straßenstrich früher „*eher deutsch*“ (ebd.) war. Dies könne so pauschal nicht gesagt werden, stellt Christiane Howe (Int. 1) klar. Sie hatte den Eindruck, dass der Straßenstrich früher auch schon diverser war, aber er war angepasster (vgl. ebd.). Eine ukrainische Sexarbeiterin erzählte ihr, dass sie über die große Zunahme an migrantischen Sexarbeiter_innen auch verärgert sei. Zu ihrer Zeit musste man sich erst einmal von den dort länger arbeitenden Frauen die Abläufe erklären lassen (vgl. ebd.):

„Und das fand ich noch mal interessant, dass das jetzt schwieriger ist und zwar mit den Bulgarinnen und Rumäninnen. Inzwischen wird das auch wieder unterschiedlich sein. Es gibt Bulgarinnen, die sind auch länger da und haben sich schon anders aufgestellt. Und es war halt sichtbarer, hörbarer, fühlbarer, spürbarer. [...] Die Frauen, die länger auf dem Strich sind, haben eine bessere Einschätzung, wie die sich da aufstellen.“

Unter ‚sich aufstellen‘ wird hier weniger das räumliche „sich Positionieren“ gemeint, sondern mehr die unterschiedlichen Geschäftsmodelle (vgl. Int. 1). Einige Sexarbeiter_innen haben sich eine Stammkundschaft aufgebaut, andere bedienen lieber mehrere Kunden zu niedrigeren Preisen (vgl. Int. 1). Aufgrund dieser Tatsache unterscheiden Christiane Howe und Milena Sunnus (2011) in ihrer Studie zwischen professionellen und weniger professionellen Sexarbeiter_innen. Dies zeigt eine symbolisch-kulturelle Ordnung innerhalb der Sexarbeitsszene auf.

Wie schon erwähnt gibt es Bestrebungen der Beratungsstelle OLGA in Berlin, ähnlich wie SOPHIE MOBIL in Wien die Sexarbeiterinnen auf Verhaltensregeln hinzuweisen und rücksichtsvolles Verhalten anzuregen (vgl. Int. 1; Int. 2; Int. 4). Bei Konflikten wird versucht zwischen Anwohner_innen und Sexarbeiter_innen zu vermitteln. Interessant sind die verschiedenen Bilder, die in der Vorstellung mancher Anwohner_innen entstehen: Eine Anwohnerin in Berlin erzählte Christiane Howe (Int. 1), dass sich zwei Sexarbeiterinnen in einer nicht-deutschen Sprache laut vor

ihrem Fenster unterhalten haben. Die Anwohnerin hatte Angst, dass dieses lautstarke Gespräch in einer Messerattacke endet: *„Und dann ist die eine Frau nur zur anderen hinüber, um ihr eine Zigarette zu geben. Da hat sie das erste Mal drüber nachgedacht, warum sie gedacht hat, dass sie sie gleich absticht ...“* (Int. 1)

Dies zeigt deutlich, dass Sexarbeit nach wie vor mit Kriminalität und Gewalt in Verbindung gebracht wird. Keine andere legal ausgeübte und bezahlte Tätigkeit hat so stark mit Stigmatisierung zu kämpfen wie die Sexarbeit. Hier spiegelt sich ein vergeschlechtlichtes (Zu)Ordnungsmuster wieder: Kriminalität ist gesellschaftlich männlich konnotiert, selten werden Frauen darin mitgedacht. Sexarbeit ist dahingehend zwiespältig: Entweder sind Frauen Opfer von männlicher Kriminalität beziehungsweise Gewalt in Form der erzwungenen Sexarbeit oder sie sind selbst Täterinnen, tragen zu einem Unsicherheitsgefühl im öffentlichen Raum bei, sind potentiell gewaltbereit und stellen die kulturelle Ordnung damit symbolisch auf den Kopf.

Eine andere Berliner Anwohnerin berichtete Christiane Howe (Int. 1) von einem nächtlichen Erlebnis, bei dem sie von ihrem Fenster aus sah, wie unter der Berliner Hochbahn eine Sexarbeiterin mit einem Kundengerade eine sexuelle Dienstleistung vollzog. Vor Schreck zog die Anwohnerin die Vorhänge zu.

„... und sie ist echt so zurück und hat sich gedacht ‚Oh Gott‘ und hat schnell die Vorhänge zugezogen von ihrem Schlafzimmer. Das ist ja wie umgedreht. Ich mein, sie steht in ihrem Schlafzimmer, guckt nach draußen in den öffentlichen Raum, sieht eine sexuelle Handlung direkt aus dem 3. Stock und zieht das zu, weil sie das nicht sehen will [...] Eigentlich ist es auch ok, dass man das nicht sehen will. Aber es war so lustig, denn normalerweise schaut man, dass von außen nicht ins Schlafzimmer geguckt wird.“ (Int. 1)

Durch die Handlung wird ersichtlich, dass Sexualität eigentlich keinen Platz im öffentlichen Raum hat, sondern dem privaten zugewiesen wird. Es gibt Mittel wie beispielsweise Vorhänge, damit Sexualität weiterhin ein privates Erleben bleibt und keine Außenstehenden zusehen können. Diese Anwohnerin hätte auch begrüßt, wenn der Raum unter den Hochbahnen zu einer blickdichten Verrichtungsbox umgestaltet werden würde, wie im Kapitel 5.2.4. schon näher beschrieben.

Mit der Problematisierung der Freizügigkeit der Kleidung von Sexarbeiterinnen geht ein Problem mit offener, weiblicher Sexualität einher. Beispielsweise fühlten sich

unter anderem Eltern gestört, die ihre Kinder in die Schule bringen und nicht möchten, dass diese mit offener Sexualität konfrontiert werden. Mit diesem elterlichen Anliegen lässt sich eine Verbindung zu einem Regulierungsmotiv von Sexualität, nämlich dem Jugendschutz, finden: Kinder sollen eine „ungestörte, sexuelle Entwicklung“ (Lembke, 2017, 11) haben und erst später erfahren, dass Sexualität auch in Form einer Dienstleistung erwerbbar ist. Das Ausmaß der Freizügigkeit nahm in den letzten Jahren tendenziell zu.

„Aber ich sag mal der Straßenstrich innerhalb der Stadt, der war auch sehr lange sehr angezogen [...] naja es gibt überall in allen Ländern unterschiedliche Formen der Werbung und der Druck der Frauen, Geld zu verdienen, ist eben auch unterschiedlich groß und da haben sie natürlich manchmal mehr gezeigt als man sehen möchte.“ (Int. 2)

Dass die Kleidung der Sexarbeiter_innen offenbar gegen die symbolisch-kulturelle Ordnung verstößt, wirft die Frage auf, welche Kleidung im öffentlichen Raum angemessen ist. Wie in der theoretischen Einbettung der vorliegenden Forschungsarbeit schon angeführt, wird versucht, Verhaltensweisen für das gesellschaftliche ‚Dringen‘⁸ vorzugeben. Jeder Verstoß gegen diese moralischen oder ästhetischen Standards, wie eben die gesellschaftlich normierte Kleiderordnung, führt zu einer sozialen und in vielen Fällen auch zu einer räumlichen Exklusion aus dem Inneren einer (Stadt-) Gesellschaft. Es ist interessant, wie sehr die Kleidung von Frauen den öffentlichen Diskurs nach wie vor prägt. Petra Kolb (Int. 2) merkt in diesem Zusammenhang an, dass

„natürlich junge Mädchen und Frauen sich manchmal auch nicht so sehr viel anders kleiden, ja und manchmal im Sommer mehr zu sehen ist, als versteckt wird. Und wenn sie sich dann natürlich in diesem Umfeld der Straßenprostitution bewegen, dann sehr erstaunt sind, wenn der ein oder andere Mensch, der da lang geht, sich nicht im Klaren ist, dass nicht jede Frau, die dort lang geht und vielleicht nur schwarz trägt, eine Frau ist, die sexuelle Dienstleistungen anbietet. Und das führt dann natürlich doppelt zu Problemen.“

Aus dieser Aussage wird die Dichotomie der tradierten Frauenbilder ‚gut-bürgerliche Frau‘ und ‚ordinäre Hure‘ ersichtlich. In diesem Sinne führt auch Sanders (2005, 117) aus: „Women who sell sex are subject to derogatory images and myths. [...]“

⁸ In diesem Kontext ist ‚Dringen‘ nicht im physisch-materiellen Sinne zu verstehen, sondern als innerhalb einer städtischen Gesellschaft gemeint.

Nagel (1997) contextualizes such stereotypes that define female identity as a binary where the categories of ‚good girl‘ or ‚bad girl‘ assign an identity of either privilege or stigma.“ Dies führt, wie das oben angeführte Zitat belegt, zu hinlänglich bekannten Schuldzuschreibungen: Wenn sich die Mädchen nicht so freizügig anzögen, dann würden die Männer sie nicht mit einer Sexarbeiterin verwechseln.

Die Sexarbeiter_innen nehmen im Zuge des Aufwertungsprozesses im Viertel Kurfürstenstraße zwei unterschiedliche Rollen ein. Auf der einen Seite symbolisieren sie Armut und Elend, die in einem Widerspruch zum gewünschten Ziel der Gentrifizierung stehen: Denn jene (wohlhabenden) Menschen, die in diese Wohngegend ziehen, wollen *„doch das Elend nicht vor der Tür haben.“* (Int. 2) Zudem haben Anwohner_innen auch Mitleid mit den Frauen, wie Petra Kolb (Int. 2) anmerkt:

„Also ich meine, die Frauen tun einem dann auch leid und man sieht bei manchen ist es so, dass sie Menschen im Hintergrund haben, die abkassieren und die Frauen sind in keinem besonders guten körperlichen Zustand und das ist nicht bei allen so, aber das ist eben auch so, dass will man auch nicht sehen, man will es auch nicht ertragen.“

Auf der anderen Seite fällt Sexarbeiter_innen unbeabsichtigt die Rolle eines gewissen Bollwerks gegen zu rasante Veränderungen des Sozialgefüges im Wohnviertel ein. Das kommt auch den anderen Bewohner_innen zugute: *„Es gab ja immer wieder Leute, die gesagt haben, es ist gut dass es die Prostitution gibt, die bewahrt uns vor bestimmten Miethaien.“* (Int. 1) Es ist sehr bezeichnend für die heutige Wohlstandsgesellschaft, dass jene Personengruppen aus dem Innenstadtbereich verdrängt werden sollen, die mit ihrem Erscheinungsbild und Verhalten nicht nur gegen die hegemoniale gesellschaftliche Ordnung verstoßen, sondern auch bewusst machen, dass in so reichen Ländern wie Österreich und Deutschland nach wie vor Armut besteht.

Meiner Meinung nach wurde in Wien mit der Sperrgebietsverordnung implizit die Entscheidung getroffen, die armutsymbolisierende Sexarbeit aus der gesellschaftlichen Wahrnehmung und aus dem bürgerlichen Wohngebiet zu verdrängen. Diese politische und gesellschaftliche Symbolik, die mit der Sperrgebietsverordnung einhergeht, wurde von den informierten Außenstehenden mehrmals thematisiert (vgl. Int. 5; Int. 6; Radioint. 2). Schließlich ist Sexarbeit im

öffentlichen Raum sichtbar und wahrnehmbar, im privaten Raum, den die Sexarbeitslokale darstellen, nicht.

„Dieses Bemühen um die Unsichtbarmachung von Sexarbeit hat dahingehend Auswirkung, dass sie einerseits nicht mehr wahrgenommen wird von der Gesellschaft. Das ermöglicht auch, sich mit diesem Thema nicht zu beschäftigen.“
(Radioint. 2)

Wenn Sexarbeit kein gesellschaftlich relevantes Thema mehr ist, sind die politischen Verantwortlichen weniger genötigt, darauf zu reagieren und sich damit auseinanderzusetzen, merkt Helga Amesberger (Radioint. 2) an. Durch die Verdrängung der Wiener Sexarbeitsszene an den Stadtrand *„bleibt [Sexarbeit] in dieser Ecke, das ist etwas deviantes, abnormales, gesellschaftlich nicht Toleriertes“* (Radioint. 2). Um mit den Worten von Löw und Ruhne zu sprechen: *„[Es] ist keineswegs nur die Sexarbeit anstößig, sondern vor allem die in sie eingebettete Inszenierung einer Straßenkultur, die hier deutlich als eine proletarische Kultur interpretiert wird.“* (Löw/Ruhne, 2011, 72)

Abschließend kann zu Berlin noch gesagt werden, dass die mit den Anwohner_innen erarbeiteten Lösungsvorschläge zum größten Teil von der Politikverwaltung abgelehnt wurden. Christiane Howe (Int. 1) kann sich das nur so erklären, dass die Bezirksvertretung Angst hatte, sich dem Vorwurf auszusetzen, die Sexarbeit gutzuheißen und damit ein *„Nuttenlable auf die Stirn“* (ebd.) gedrückt zu bekommen, das Gewerbe zu fördern. Auch bestand die Sorge, dass wenn man die Situation auf dem Straßenstrich verbessert, die Anzahl der Sexarbeiter_innen zunimmt. *„[flüstert] Aber dann hätte man es ja dort, man weiß ja nicht, ob man es nicht lieber weg hätte ...“* (Ebd.) Hinzu kommt, dass die Stadtregierung auch Angst hat, jene Wähler_innen, die weiter weg vom Straßenstrich wohnen, zu verlieren:

„Und ich hab dann gesagt, ja aber ich hab sie ja gefragt, die Anwohner, das ist ja Unsinn, sie würden ihnen die Füße küssen so ungefähr. Und dann sagte er [ein Politiker]: ‚Ja aber nur die Anwohner‘. Und das stimmt!! Je weiter die Leute weg sind desto mehr ist dieses ‚Ganz schlimm, ganz schlimm, da kann man ja wirklich nur mehr mit Eskorte durchfahren‘.“ (Ebd.)

Dies zeigt, dass Sexarbeit in Deutschland zwar seit 2002 als Arbeit anerkannt ist und nicht mehr unter die Sittenwidrigkeit fällt (vgl. Howe/Sunnus, 2011, 21), der politische Umgang damit aber nach wie vor schwierig ist. Die Angst vor dem *„Nuttenlable“* (Int.

1) bremst eine progressivere Politik, die bessere Arbeitsbedingungen für Sexarbeitende schafft. In Berlin vertritt die Landesregierung momentan noch den Standpunkt, dass sie gegen Sperrgebietsverordnungen ist, aber dann müssten sie an dieser Überzeugung auch festhalten, wenn es um die Umsetzungen von Lösungsvorschlägen geht. In Berlin lehnt die Landesregierung momentan noch Sperrgebietsverordnungen ab, aber konsequenterweise dürften sie sich dann auch der Umsetzung von Lösungsvorschlägen nicht verschließen. Denn die Situation unverändert zu lassen, keine regulierenden Maßnahmen zu setzen und damit aber die Unzufriedenheit der Anwohner_innen und vor allem die Gefahr von einer verstärkten unsicheren Arbeitssituation von Sexarbeiter_innen zu verantworten, ist meines Erachtens unzulänglich.

Christiane Howe (Int. 1) hat als Reaktion auf die Untätigkeit der Behörden eine kreative Lösung überlegt, nämlich

„eine Guerilla-Aktion zu machen, weil da waren ja noch diese Leerstände. Dass wir vielleicht freitags mit den Sexarbeiter_innen zusammen, ohne dass OLGA mit involviert wäre, weil die sind ja staatlich finanziert, aber dass man da, mit fitten Frauen, die Bock drauf haben, Freitagmittag Verrichtungsboxen aufstellt und einfach einen Platz besetzt.“

Obwohl dieses Beispiel auch der physisch-materiellen Dimension zugeordnet werden könnte, ist das Bemerkenswerte an dieser Aktion des Widerstands meines Erachtens weniger das Errichten einer Verrichtungsbox, als vielmehr der Versuch die hegemoniale symbolisch-kulturelle Ordnung des Berliner Stadtraums zu unterbrechen. Die Verrichtungsbox dient als Mittel zum Zweck, um Aufsehen zu erregen und auf die Situation von Sexarbeiter_innen aufmerksam zu machen. Durch die Platzbesetzung würde ein, wie Löw (2015, 185) es bereits beschrieben hat, „gegenkultureller Raum“ entstehen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass es sich als schwierig erwies, eindeutige Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Wien und Berlin herauszustreichen, da es sich um einzelne, kleinere soziale Prozesse, die durch die Interviewpartner_innen subjektiv gefärbt sind. Manche Phänomene fanden sich nur in einer der beiden Städte, was aber nicht bedeutet, dass es sie nicht auch in der anderen Stadt geben könnte, nur weil sie im Interview nicht zur Sprache gekommen sind.

In beiden Städten hat der Zuzug von Frauen aus osteuropäischen Ländern für eine Veränderung in der Sexarbeitsszene und den oben beschriebenen Spannungen zwischen den Sexarbeiter_innen unterschiedlicher Herkunft gesorgt. Ein weiteres gemeinsames Phänomen ist die gesellschaftliche Verbindung zwischen Sexarbeit und Gewalt beziehungsweise Kriminalität. In Berlin wurde dies durch die Beschreibung einer vermuteten Messerstecherei, die sich dann als harmlose Zigarettenanfrage herausgestellt hat, deutlich (vgl. Int. 1). Auch in Wien wurde ein irrationales Unsicherheitsgefühl beschrieben, obwohl die Polizei sogar bestätigte, dass dies durch ihre regelmäßige Präsenz nicht nachvollziehbar wäre (vgl. Int. 4).

Der in Berlin beschriebene Kleiderordnungsdiskurs spricht die Gegensätzlichkeit der beiden Frauenbilder an, der ‚gut-bürgerlichen Frau‘ und ihrem Pendant, der ‚ordinären Hure‘. Aktuell versucht die west-europäische Gesellschaft ihren Bürgerinnen aus unterschiedlichen Gründen, jene Kleidungsordnung zu vermitteln, bei der der weibliche Körper nicht zu sehr verschleiert wird, aber auch nicht zu freizügig gezeigt werden darf, anstatt mit vergeschlechtlichten (Zu)Ordnungsmustern zu brechen und darauf hinzuweisen, dass es in der Entscheidungsmacht der einzelnen Frau liegt, wie sie den eigenen Körper kleiden.

Die Verstöße gegen den ästhetischen Standard spielen besonders im städtischen Aufwertungsprozess eine Rolle. Sowohl in Berlin als auch in Wien symbolisiert Sexarbeit Armut und Elend und ist gerade in jenen Wohngebieten, wo wohlhabende Menschen in teure Eigentumswohnungen investiert haben, unerwünscht. In Wien hat dieses Anliegen dazu beigetragen, dass Sexarbeit aus dem Stadtbild verschwindet und das Thema damit gesellschaftlich unsichtbar gemacht wurde. Sobald es keine gesellschaftliche Sichtbarkeit mehr hat, sind die Politikvertreter_innen nicht weiter gefordert, sich mit Sexarbeit auseinanderzusetzen. Sexarbeit gilt weiterhin als deviant und wird tabuisiert und stigmatisiert.

5.5. Zusammenfassung der Ergebnisse: (Umkämpfte) Räume der Sexarbeit in Wien und Berlin

In diesem abschließenden Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse der Forschungsarbeit zusammengefasst und die zentrale Forschungsfrage, welche räumlichen und vergeschlechtlichten Ordnungsmuster die Regulierung von Sexarbeit

in Wien und Berlin prägen und welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten sich diesbezüglich aufzeigen lassen, aber auch weitere Detailfragen beantwortet werden.

5.5.1. Der Aushandlungsprozess um den Umbau des LSD-Erotikgeschäfts – ein umfassendes Beispiel für das räumlich-vergeschlechtlichte Analysemodell

Zu Beginn soll ein letztes Beispiel verdeutlichen, wie die vier räumlich-geschlechtlichen Dimensionen von Ruhnes (2011, 144) Analysemodells, die in den Kapiteln zuvor einzeln detailliert beschrieben wurden, zusammenwirken. Dabei sollen soziale räumliche Prozesse sichtbar gemacht und aufgezeigt werden, wie Räume in der Sexarbeit verhandelt und umkämpft werden.

2007 wurde in Berlin überlegt, in den oberen Stockwerken des Erotikgeschäfts „LSD – Love, Sex, Dreams“, das sich an der Ecke Kurfürstenstraße und Potsdamerstraße befindet, ein Laufhaus mit 48 Zimmern einzurichten (vgl. Wedekind, 2017, o.S.). Christiane Howe (Int. 1) erzählte während des Interviews, dass der Betreiber zusätzlich gemeinsam mit dem Verein Hydra e.V. eine Beratungsstelle inklusive eines Aufenthaltsraums für die Sexarbeiter_innen im Obergeschoß schaffen wollte. Die umstrittene Ausgangshypothese für den Umbau des LSD-Gebäudes war, dass dadurch der Straßenstrich entlastet werden würde. Viele Anwohner_innen, aber auch informierte Außenstehende und Mitarbeiter_innen von NGOs waren der Ansicht, dass dieses gewünschte Ziel nicht eintreten würde (vgl. Int. 1). Denn es gibt, wie bereits angeführt, bei allen Arbeitsorten der Sexarbeit Vor- und Nachteile. Der Straßenstrich wird von den informierten Außenstehenden (Int. 1, Int. 4, Int. 5) als jener Arbeitsort beschrieben, der die größte Autonomie für die Sexarbeiter_innen bietet. Er wird daher auch nur von bestimmten Sexarbeitenden und Kunden gewählt, die bewusst nicht in einem Bordell Dienstleistungen anbieten oder erfragen. Es gab auch von Seiten der Anwohner_innen mehrere Befürchtungen:

„Und da war die Befürchtung, dass man sich mit so einem Bordell, auch immer stark damit verknüpft, ganz schlimme Männer ran holt. Also nicht die Kunden, sondern die Zuhälter, Bordellbetreiber. Die großen, fetten Kerle mit den Karren. Eben so dubiose Gestalten da rein holt und das andere war, dass es kippt. Dass es das Viertel kippt und dann werden wir da zum Rotlicht.“ (Int. 1)

Als Argument gegen den Umbau des LSD-Erotikgeschäfts wurde auch vorgebracht, dass sich der Kundenverkehr erhöhen würde. Dieses Argument sei aber nach

Christiane Howe (Int. 1) nicht nachvollziehbar, da das Kaufhaus an der Ecke Kurfürstenstraße und Potsdamerstraße liegt, zwei ohnehin schon sehr befahrene Straßen. Nichtsdestotrotz bildete sich eine Bürger_inneninitiative, die sich lautstark gegen den Umbau zu Wehr setzte. Unterstützt wurde dieser Protest durch die Quartiersmanagements Berlin Mitte und Tempelhof-Schöneberg, die in diesem Konflikt eine sehr polarisierende Rolle einnahmen, da sie durch den Umbau ihren Gentrifizierungsplan in Gefahr sahen, wie Christiane Howe (Int. 1) erklärte. Manche Anwohner_innen ließen sich davon überzeugen, die Bürger_inneninitiative zu unterstützen. Die Sorgen waren teilweise irrational, zum Beispiel beunruhigte eine Anwohnerin allein schon die Vorstellung, dass hinter den dunklen Scheiben sexuelle Dienstleistungen angeboten und vollzogen werden, wie sie Christiane Howe (Int. 1) erzählte. Andere stellten ihre anfängliche Unterstützung der Bürger_inneninitiative nach einiger Zeit wieder in Frage. Christiane Howe (Int. 1) beschrieb diesen Meinungsumschwung als „Welle“: *„Da gehen da so Wellen durch. Es gibt immer so bestimmte Wellen, wo sich Leute ohne groß darüber nachzudenken draufsetzen und wenn man hinterher dann mit ihnen redet, dann so sagen: ‚Naja, war vielleicht nicht so klug‘.“* Die Untersagung des Umbaus durch die Bezirksverwaltung führte zu einem jahrelangen Rechtsstreit, bis 2015 endgültig eine negative Entscheidung fiel. In einer Presseaussendung des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg (2015, o.S.) ist nachzulesen:

„Bezirksstadträtin Dr. Sibyll Klotz äußerte sich zufrieden über die Entscheidung des OVG⁹ [...] Damit ist sichergestellt, dass in dieser Gegend im Schöneberger Norden keine zusätzlichen Angebote im Prostitutionsgewerbe möglich sind. Schon 2007 waren die Anwohner/innen beunruhigt über diese Pläne und haben dagegen mobilisiert. Auch das Quartiersmanagement befürchtete eine Destabilisierung der belasteten Nachbarschaften.“

Meines Erachtens hätten die Sorgen der Anwohner_innen von den Bezirksvertreter_innen ernst genommen und Lösungen gefunden werden müssen, ohne dass es dadurch zu einem Nachteil für die Sexarbeiter_innen kommt. Vermutlich wäre die Entlastung des Straßenstriches gering gewesen. Aber für die Sexarbeiter_innen rund um die Kurfürstenstraße hätte sich ein weiterer Arbeitsort

⁹ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

eröffnet, der, wenn auch nur zeitweise (beispielsweise bei unbeständigen Wetterverhältnissen) genutzt werden hätte können.

Wie zu Beginn erwähnt, wird an diesem Beispiel ersichtlich, wie die verschiedenen Analysedimensionen zusammenwirken: Aufgrund der mangelnden Ausübungsplätze wurde überlegt, direkt am Straßenstrich ein Laufhaus zu gestalten, was eine physisch-materielle Veränderung bedeutet hätte. Es ist auch ersichtlich, welche Interaktions- und Handlungsstrukturen diesen Prozess beeinflusst haben. Anwohner_innen haben sich mit Unterstützung des Quartiersmanagements organisiert und gegen den Umbau mobilisiert und hatten damit sichtlich Erfolg. Hier wird ein Unterschied zu Wien deutlich, denn in Wien ist per Gesetz vorgesehen, dass die Anwohner_innen kein Mitspracherecht bei Eröffnung von Bordelleinrichtungen haben. Auch so können räumliche Aushandlungsprozesse reguliert werden. In Wien haben die Vertreterinnen des Frauenservices der Stadt Wien darauf hingewiesen, dass die Schaffung von Bordelleinrichtungen nicht Aufgabe der Stadt sei, sondern jene von privaten Investoren. Im Berliner LSD-Fall hat der private Investor den Rechtsstreit gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg verloren. Bezugnehmend auf die, bereits in Kapitel 3.3.2. näher ausgeführten, Ebenen zur rechtlichen Regulierung von sexuellen oder sexualbezogenen Verhaltens von Martha C. Nussbaum (vgl. Lembke, 2017, 281) wird hier das regulative System sichtbar. Dabei lässt sich besonders die dritte Ebene im Prozess um den Umbau im LSD-Kaufhaus wiederfinden: „Auf der dritten Ebene findet gar keine Konfrontation mit sexuellem Verhalten statt, sondern wird konstruiert, indem ein vorgestelltes sexuelles Verhalten als konfrontativ bewertet wird.“ (Lembke, 2017, 281) Die symbolisch-kulturelle Ordnung zeigt sich beispielsweise in der Vorstellung der Anwohnerin, die die Geschehnisse in Sexarbeitslokalen mystifiziert, aber auch in der Angst vor „großen, fetten Kerle mit den Karren“ (Int. 1).

5.5.2. Sichtbare räumliche und vergeschlechtlichte (An)- und (Zu)Ordnungsmuster in der Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin

Das Beispiel des LSD-Kaufhauses zeigt, dass Sexualität dem privaten Raum zugeschrieben wird. Diese These kann noch erweitert werden: Sexualität soll auch nicht in öffentlich zugänglichen privaten Räumen stattfinden, sondern im engsten und damit intimsten räumlichen Bereich – in privaten Wohnungen und ohne

finanziellen Austausch. In der räumlichen Regulierung von Sexarbeit wird allgemein eine gewisse Doppelmoral sichtbar. Sexarbeit ist seit Jahrhunderten Teil des gesellschaftlichen Lebens, aber sehen möchte man sie bis heute nicht. Obwohl der entscheidende Unterschied in der räumlichen (An)Ordnung von Sexarbeit in Wien und Berlin in der Sperrgebietsverordnung liegt, werden dennoch gemeinsame Problemfelder sichtbar (nächtliche Ruhestörung, Müll, sichtbare Ausübung etc.). Zwar gab es in beiden Städten Vermittlungsmaßnahmen von NGOs oder der Polizei, diese zeigten sich allerdings als wenig effektiv (vgl. Int. 1, Int. 2). Der Eindruck entsteht, dass bei dem sozialen Aushandlungsprozess um das LSD-Erotikgeschäft es viel mehr darum ging ein Exempel zu statuieren: Während sich die Bezirkspolitik bei der Sperrgebietsverordnung für nicht zuständig erklärte, erachtete sie sich – unter dem Druck der Proteste der Anwohner_innen – für die Untersagung des Stundenhotels sehr wohl für zuständig. Dadurch zeigten die Bezirke auch, dass sie die Sexarbeit nicht im Quartier haben wollen. In Wien hatten die Befürworter_innen der Sperrgebietsregelung offenbar mehr Einfluss auf die Landesregierung. Woran dies liegt, kann nur vermutet werden: Vielleicht hatten es die Anwohner_innen bei einer Partei, die damals noch die absolute Mehrheit in der Stadtregierung innehatte, einfacher, sich Gehör zu verschaffen, als in Berlin mit einer Regierung aus drei Parteien und drei verschiedenen politischen Positionen zum Thema Sexarbeit. Es kann auch sein, dass die Wiener Protestaktionen sich als effektiver dargestellt haben (Stichwort: Fackelzug gegen Sexarbeiter_innen). Denkbar ist aber auch, dass die Abgeordneten der Berliner SPD, Grünen und Linken einen progressiveren Standpunkt im Diskurs der Sexarbeitspolitik vertreten und es daher vorzuziehen, zu versuchen, mit gefördertem Platzmanagement, wie beispielsweise der Schaffung von Verrichtungsboxen, die Situation zu beruhigen.

Dass Berlin im Gegensatz zu den anderen Bundesländern in Deutschland keine Sperrgebietsverordnung hat, kann auch auf die historische Entwicklung der Stadt zurückgeführt werden: Zur Zeit der Teilung Berlins musste man in West-Berlin einen Anreiz schaffen, um eine Abwanderung von Einwohner_innen zu verhindern. Dies wurde nicht nur über Steuerbegünstigungen und Beschäftigungsmaßnahmen geschaffen, sondern Berlin sollte auch für seine legendäre Nachtszene, die auch die Sexarbeit miteinschließt, bekannt bleiben. Daher gibt es keine Sperrzeiten für die Gastronomie und keine Sperrgebietsverordnungen für Sexarbeiter_innen. Die

Vermutung, dass das Fehlen einer Sperrgebietsverordnung in Berlin eine grundsätzlich sexarbeitsfreundliche Haltung der Stadt zeigt, hat sich allerdings nicht bestätigt. Im Gegenteil: Der Berliner Landesregierung wird sowohl von Sexarbeitsgegner_innen als auch von Befürworter_innen (vgl. Int. 1) vorgeworfen, kein wirkliches Interesse an der Situation im Kiez Kurfürstenstraße zu haben. Obwohl Sexarbeiter_innen von der Nichteinführung der Sperrgebietsverordnung profitieren, werden ansonsten kaum Verbesserungen, welche auch von Anwohner_innen mitentwickelt wurden, umgesetzt. Dies führt nicht nur zu einem Nachteil für alle Raumnutzer_innen, sondern auch zu Konflikten.

Die Schaffung von Verrichtungsboxen stellt ein wirksames Steuerungsinstrument dar, um die räumliche (An)Ordnung von Sexarbeit zu regulieren. In beiden Städten wird diese Möglichkeit aber bis dato nicht genutzt. Daher beziehen sich die informierten Außenstehenden (vgl. Int. 1; Int. 2; Int. 4-6) auf ihre Beobachtungen, die sie bei einer Besichtigung der betreuten Straßenstriche in Köln, Zürich oder Dortmund machten. Wie bereits in Kapitel 5.2.2 ausführlich dargestellt, begrüßen die informierten Außenstehenden in Berlin dieses Konzept grundsätzlich, solange es gut durchdacht wird und nicht als Maßnahme zur Verdrängung der Sexarbeiter_innen an den Stadtrand verwendet wird (vgl. Int. 1-3). In Wien stehen die informierten Außenstehenden Verrichtungsboxen aus den oben genannten Gründen (nur wenig zusätzliche Raumkapazitäten, dafür stärkere Kontrolle und Verlust der Anonymität) kritisch gegenüber (vgl. Int. 4-6). Auch müsste die Stadtregierung die Entscheidung treffen, die Errichtung von Verrichtungsboxen finanziell zu übernehmen. Die Annahme, dass Verrichtungsboxen die angespannte Situation für alle Raumnutzer_innen verbessern würden, hat sich nicht bestätigt. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Verrichtungsboxen in Berlin Mitte gestalten werden.

Nach Martina Löw (2015, 154) ist „Raum eine (An)Ordnung von sozialen Gütern und Lebewesen“, welche unaufhörlich in Bewegung sind und durch soziale Aushandlungsprozesse, die oft auch in Kämpfen enden, versuchen die Raumkonstruktion zu verändern. Auch ist hinzuzufügen, dass unterschiedliche Räume an ein und demselben Ort entstehen können. Die Kurfürstenstraße in Berlin oder die Wiener Felberstraße waren beziehungsweise sind nicht nur Arbeitsorte für Sexarbeitende, sondern auch für andere Gewerbetreibende und sie sind vor allem Lebens- und Wohnraum für viele Anwohner_innen. Es treffen unterschiedliche

Anliegen und Bedürfnisse aufeinander. Daher werden bei den Räumen der Sexarbeit nicht nur (An)Ordnungen von beispielsweise Laufhäusern ausgehandelt, oder die Frage, ob Sexarbeit in Wohnungen beziehungsweise im Auto stattfinden darf oder nicht (ein weiterer markanter Unterschied der beiden Städte), sondern auch, wo sich Sexarbeiter_innen im öffentlichen Raum platzieren (dürfen). Denn „Menschen [...] sind [...] diejenigen, die unter Einsatz ihres Körpers ‚Geographie‘ herstellen.“ (Löw, 2015, 134)

Bei der Konstitution von Räumen wirken verschiedene geschlechtliche (Zu)Ordnungen mit. Sexarbeiter_innen haben verschiedene Zuschreibungen: Sie sind unerwünscht, laut, aggressiv, zu freizügig, verschmutzen den öffentlichen Raum, zeigen intimste sexuelle Handlung in der Öffentlichkeit und symbolisieren Armut und Elend. Laut, aggressiv und offen sexuell passt nicht zu der gesellschaftlichen (Zu)Ordnung von Frauen. Das hegemoniale weibliche Stereotyp ist eher das Gegenteil: angepasst, ruhig, besänftigend und wenn lustvoll, dann diskret und nur gegenüber dem eigenen Partner. Aufgrund dieser (Zu)Ordnung stellt das Verhalten von Sexarbeiter_innen ein ‚abnormes‘ Zuwiderhandeln gegen die normierten vergeschlechtlichten (Zu)Ordnungsmuster dar, denn es entspricht nicht der gesellschaftlichen Erwartungshaltung von Frauen. Diese (Zu)Ordnung hat Auswirkungen auf die räumliche (An)Ordnung von Sexarbeitenden. Die nach wie vor bestehende Rolle der ‚häuslichen‘ Frau in der Gesellschaft ist ein verfestigtes Strukturprinzip, das sich beispielsweise gerade in der Gesetzgebung zu Sexarbeit widerspiegelt und damit eine räumliche Zuweisung der Sexarbeiter_innen legitimiert. Dies schwächt somit das Anliegen der Sexarbeitenden gegenüber den Anliegen der Anwohner_innen im räumlichen Aushandlungsprozess. Denn Sexarbeiter_innen wird per se kein Anspruch auf öffentlichen Raum zugestanden, obwohl diese durch ihre Tätigkeit auf den öffentlichen Raum angewiesen sind. Eine Machtverschiebung hin zu den Anwohner_innen wurde in Wien sichtbar.

Auch dass Sexarbeit nach wie vor mit Kriminalität in Verbindung steht, prägt ihre Stigmatisierung. Es sind die verschiedenen Bilder, wie die Messerstecherei, die dubiosen Gestalten, die Zuhälter, die die symbolisch-kulturelle (Zu)Ordnung von Sexarbeit prägen und damit ihren Ausschluss aus der Mitte der Gesellschaft und damit die räumliche Verdrängung an den Stadtrand beziehungsweise die Verhäuslichung in Bordelle rechtfertigen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass,

obwohl in der Sexarbeit primär Frauen arbeiten, Männer, die zum Beispiel als ‚Beschützer‘ agieren, im Diskurs um dieses Thema nach wie vor eine große Rolle einnehmen. Dabei wird verhindert, dass Sexarbeiter_innen als emanzipierte Akteur_innen wahrgenommen werden. Eine progressive Politik sollte an dieser Stelle mit Steuerungsmaßnahmen auf eine Art und Weise regulierend eingreifen, dass Sexarbeiter_innen in ihrer Rolle gestärkt werden und ein Kompromiss für alle Raumnutzer_innen entsteht, damit sie nicht von Dritten abhängig werden.

Die beschriebene symbolisch-kulturelle (Zu)Ordnung von Sexarbeiter_innen hat Auswirkung auf ihre räumliche (An)Ordnung. Dies wird sowohl in Wien als auch in Berlin an Gentrifizierungsprozessen sichtbar. In Wien wurde, obwohl die Anbahnung im Stuwerviertel nicht im Wohngebiet stattfand, eine Sperrgebietsverordnung ausgesprochen, da der Straßenstrich die Stadtviertelaufwertung, die durch die Eröffnung des neuen Campus der Wirtschaftsuniversität entstehen sollte, verhindert hätte. In Berlin findet aktuell ein Aufwertungsprozess statt, der Sexarbeiter_innen nicht nur den wenigen Raum für die Anbahnung und Ausübung der sexuellen Dienstleistung nimmt, er trägt auch zu einer Veränderung des Straßenstrichs bei. In diesen sozialen Prozessen wird die Grenzziehung zwischen dem ‚Wir‘ als ‚normale‘ Stadtbürger_innen und den ‚Anderen‘, dem Lumpenproletariat der Stadt, zu dem auch die Sexarbeiter_innen zählen, erkennbar. „Diese Anders-Setzung ist zugleich eine räumliche Struktur. Auf der Ebene der Stadt ist eine konsequente Umsetzung der Anders-Setzung durch die Festlegung von Sperrgebieten räumlich manifest.“ (Löw/Ruhne, 2011, 199) Auch dies macht offensichtlich, wie sehr Räume der Sexarbeit umkämpfte Räume sind, denn Sexarbeit wird klarer als andere soziale Felder bestimmten Räumen zugewiesen, wodurch eine Verdrängung aus der öffentlichen Wahrnehmung erfolgt (vgl. Löw/Ruhne, 2011, 199). Die räumliche (An)Ordnung der Sexarbeit wird in sozialen Prozessen (re)produziert, wie auch geschlechtliche (Zu)Ordnungen erst in diesen hergestellt werden. Die räumliche Regulierung von Sexarbeit wird also nicht nur von materiellen Erscheinungsformen geprägt, sondern vor allem durch Ordnungsvorgaben und zwischenmenschliche Interaktionsmuster (vgl. ebd.). Sowohl Raum als auch Geschlecht sind keine starren Kategorien, sondern sind Gegenstand sozialer Auseinandersetzungen. Verschiedene Verfügungsmöglichkeiten werden ungleich verteilt, gesellschaftliche Interessenslagen, Macht- und Herrschaftsbedingungen werden über Regularien wie Gesetze abgesichert. Soziale Ungleichheit wird durch Strukturprinzipien wie Klasse

und Geschlecht in gesellschaftlichen Strukturen, wie räumliche, soziale oder ökonomischen Strukturen, verfestigt. Daher ist räumliche Zuweisung von Sexarbeit nicht einfach nur gegeben. Sie entsteht aus einem Wirkungsgefüge aus gesellschaftlichen Strukturen und unterschiedlichen Interessenslagen, die auf Grund ungleicher Machtverhältnisse konstituiert wurden, mit der Gesetzgebung gefestigt werden und geschlechtliche Rollenbilder widerspiegeln.

6. Schlusswort

„Weil das Wiener Prostitutionsgesetz keine Rechte für Sexarbeiterinnen enthält [...] und das wäre meines Erachtens eine der wichtigsten Ziele eines Gesetzes, die Autonomie der Sexarbeiter_innen, derjenigen die in diesem Bereich arbeiten, zu stärken.“ (Radioint. 2)

Die vorliegende Forschungsarbeit wurde mit der Feststellung begonnen, dass die räumliche (An)Ordnung von Sexarbeit als eine machtvolle Struktur gesehen werden muss, die mit vielfältigen Ausschluss- und Ungleichheitsformen verbunden ist (vgl. Gurtner/Sauer, 2014, 291). Dieses Phänomen wird auch in Wien und Berlin erkennbar. Diese Arbeit verfolgte das Ziel, die räumlichen und vergeschlechtlichten Ordnungsmuster, welche die Regulierung der Sexarbeit in Wien und Berlin prägen, aufzuarbeiten und die wesentlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu analysieren. Der Ausgangspunkt für diesen Fokus war die Tatsache, dass in Wien eine Sperrgebietsverordnung besteht, Berlin diese räumliche Regulierung bis dato noch nicht eingeführt hat und damit auch innerhalb Deutschlands gegen den hegemonialen Regulierungstrend von Sexarbeit agiert.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass sich Wien und Berlin zwar in der Sperrgebietsverordnung unterscheiden, dass aber trotz dieses markanten Unterschiedes der Aushandlungsprozess um die Konstitution und Konstruktion von Räumen in Wien und Berlin sehr ähnlich ist. In beiden Städten konnten Konflikte zwischen Sexarbeiter_innen, Anwohner_innen und anderen Gewerbetreibenden aufgezeigt werden. Diese sind nicht nur auf die Begleiterscheinungen von Sexarbeit zurückzuführen, sondern auch auf städtische Gentrifizierungsprozesse. Auch gab es von Seiten der Wiener und Berliner NGOs Bemühungen zum Konfliktmanagement. Dass es in Wien schlussendlich doch zu einer Sperrgebietsverordnung im Wohngebiet kam, war eine politische Entscheidung. Berlin hat diesen Schritt trotz entsprechender Forderungen aus den betroffenen Bezirken Berlin Mitte und Tempelhof-Schöneberg noch nicht vollzogen, sondern versucht mit gezieltem Platzmanagement, bei dem zusätzliche Toiletten und eventuell sogar Verrichtungsboxen geschaffen werden, Sexarbeit öffentlich Raum zu geben.

Der durch die vorliegende Arbeit gewonnene Überblick könnte natürlich noch weiter vertieft werden, z.B. durch weitere Interviews und Sozialraumbegehungen. Wie es

Christiane Howe und Milena Sunnus (2011) getan haben, das direkte Gespräch mit Sexarbeiter_innen und Anwohner_innen zu suchen, mit Politiker_innen direkt sprechen, ihre Reden in Landtagssitzungen, sowie Presseaussendungen und Artikel zu analysieren würde zu einer noch intensiveren Auseinandersetzung mit dem Thema führen. Dies wäre allerdings nicht mehr im vorgegebenen Rahmen einer Masterarbeit möglich. Auch wurden im Laufe der Arbeit Themen berührt, die zu einer weiteren Forschung einladen würden. Eine brennende Frage, die sich für mich stellt, ist die, anders als in Deutschland, sehr verdeckte Szene der Beschaffungssexarbeit in Wien. Die für Sexarbeiter_innen zuständigen NGOs verweisen auf die Drogenberatungsstellen, aber auch diese sagen, dass sie die Beschaffungssexarbeit in der alltäglichen Beratungsarbeit nur minimal miterleben. Wo befindet sich also die Beschaffungssexarbeit in Wien? Wieso ist sie im öffentlichen Stadtraum kaum sichtbar? Gibt es dafür mehr Gründe als die Gesundenuntersuchung? Welche Aufgaben gäbe es hier für die Wiener Sozialarbeit? Stefan Hofner gab im Email (2) an, dass dieses Thema für sie als Beratungsstelle sehr interessant sei, vor allem die Frage weshalb es als Thema kaum noch vorkommt. Aber auch die männliche Sexarbeit ist im Unterschied zu Berlin in Wien nicht sichtbar. So gibt es in Wien keine eigenständige Anlaufstelle für männliche Sexarbeit. Dies zeigt auch die gesellschaftliche Verankerung dieses speziellen Themenfeldes auf. Beide Themenkomplexe, sowohl die Beschaffungssexarbeit, als auch die männliche Sexarbeit, würde sich daher für ein eigenständiges Forschungsthema anbieten, aber auch für eine Vergleichsstudie mit beispielsweise Berlin oder anderen internationalen Städten. Auch das Phänomen, dass offenbar ein politisches Problemfeld für Personen umso größer und bedrohlicher wirkt, je weiter sie vom Problem entfernt – was sich aktuell auch am subjektiven Bedrohungsgefühl durch die Fluchtbewegung in Europa zeigt – würde weitere wissenschaftliche Untersuchungen nahelegen.

Sexarbeit ist nach wie vor ein gesellschaftlich stigmatisiertes Themenfeld, das politisch schwierig zu handhaben ist, dessen räumliche (An)Ordnung nach wie vor umkämpft ist und in dem Macht- und Herrschaftsstrukturen sichtbar werden. Das Wiener Prostitutionsgesetz kann nicht als ein Vorzeigemodell gesehen werden. Es enthält zwar einige Punkte, die zu einer Verbesserung der Arbeitsverhältnisse beigetragen haben, wie beispielsweise die Aufhebung der 150-Meter-

Abstandsregelung oder die Bordellauflagen. Aber besonders das verfolgte Ziel der Verhäuslichung und die damit einhergehende Verdrängung der Sexarbeit hat nicht nur die freie Wahl der Arbeitsorte eingeschränkt, sondern auch zu einer wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen vieler Sexarbeiter_innen beigetragen. Die Untätigkeit der Berliner Landesregierung auf der anderen Seite ist auch nicht förderlich. Falls sich die Berliner Stadtregierung in den nächsten Jahren dazu entschließen sollte, auf rechtlicher Ebene eine räumliche Regulierung zu schaffen, dann sollte dies unbedingt unter Einbeziehung von Vertreter_innen aller betroffenen Gruppierungen im öffentlichen Raum erfolgen. Dabei soll nicht nur die Sicherheit von Sexarbeiter_innen im Auge behalten, sondern auch ihre Autonomie und Selbstständigkeit gefördert werden.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Amesberger, Helga (2014): Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz, Wien: new academic press
- Bauriedl, Sybille; Schurr, Carolin: Zusammenprall der Identitäten. Soziale und kulturelle Differenz in Städten aus Sicht der feministischen Forschung, In: Oßenbrügge, Jürgen; Vogelpohl, Anne (2014) (Hg.): Theorie in der Raum- und Stadtforschung. Einführung, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot
- Becker, Ruth: Feministische Kritik an Stadt und Raum. In: Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (2010) (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (2015): Endgültiges Aus für das Laufhaus an der Potsdamer Straße. Pressemitteilung vom 10.02.2015, URL: <https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/aktuelles/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.324284.php>; Zugriff: 02.05.2018
- Bobens, Claudia: Das ExpertInneninterview. In: Flaker, Vito; Schmid, Tom (2006) (Hg.): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft, Böhlau Verlag
- GSSG – Gemeinnützige Stiftung Sexualität und Gesundheit GmbH (2017): Prostitutionsveranstaltung. URL: <https://www.prostituiertenschutzgesetz.info/prostitutionsveranstaltung/>, Zugriff: 10.04.2018
- Czarnecki, Dorothea; Engels, Henny; Kavemann, Barbara; Steffan, Elfriede; Schenk, Wiltrud; Türnau, Dorothee (2014): Prostitution in Deutschland – Fachliche Betrachtung komplexer Herausforderungen. Berlin
- derStandard (2010): Wiener 7-Punkte-Plan für Straßenstrich. <https://derstandard.at/1271377012631/Wiener-7-Punkte-Plan-fuer-Strassenstrich>; Zugriff: 16.05.2018

- Der Tagesspiegel (2011): Slutwalk. Am Samstag kommen die Schlampen.
URL: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/demonstration-slutwalk-am-samstag-kommen-die-schlampen/4490444.html>; Zugriff: 16.05.2018
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (2016): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BR-Drs. 156/16. URL: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K4/st16-08/>, Zugriff: 18.11.2017
- Dölemeyer, Anne: Gendering space and spacing gender. Die räumliche Regulierung von Sexarbeit, In: Donat, Esther; Froböse, Ulrike; Pates, Rebecca (2009) (Hg.): ‚Nie wieder Sex‘. Geschlechterforschung am Ende des Geschlechts, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Frank, Susanne: Gentrifizierung und Suburbanisierung im Fokus der Urban Gender Studies. In: Bauriedl, Sybille; Schier, Michaela; Strüver, Anke (2010) (Hg.): Geschlechterverhältnisse, Raumstrukturen, Ortsbeziehungen. Erkundungen von Vielfalt und Differenz im spatial turn, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot
- Grach, Katja (2016): Sexuelle Nähe für Menschen mit Behinderungen ermöglichen. URL: <https://www.liebenslust.at/gastbeitrag-fachstelle-hautnah/>, Zugriff: 10.04.2018
- Grenz, Sabine; Lücke, Martin (2006) (Hg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart, Bielefeld: transcript Verlag
- Gurtner, Anja; Sauer, Birgit (2014): Reglementarische Prostitutionspolitik: Raumkonstruktionen in der Debatte über den Wiener Straßenstrich, feministische Studien, Heft 2, November 2014
- Hark, Sabine: Lesbenforschung und Queer Theorie. Theoretische Konzepte, Entwicklungen und Korrespondenzen, In: Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (2010) (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

- Herter, Angela; Fem, Emy (2016): Vorgeblicher Schutz, vergebliche Maßnahmen: Überblick über das Prostituiertenschutzgesetz – (ProstSchG), URL: http://www.hydra-berlin.de/sexarbeit_von_a_bis_z/texte_und_manifeste/, Zugriff: 18.11.2017
- Holm, Andrej: „Sexarbeit ist kein polizeiliches Problem ...“. Interview mit Christiane Howe (Soziologin, Berlin-Schöneberg), In: Holm, Andrej (2014) (Hg): Reclaim Berlin. Soziale Kämpfe in der neoliberalen Stadt, Berlin: Assoziation A
- Howe, Christiane; Sunnus, Milena (2011): Nachbarschaften und Straßen-Prostitution. Konfliktlinien und Lösungsansätze im Raum rund um die Kurfürstenstraße in Berlin, Berlin
- Hydra e.V. Treffpunkt und Beratung für Prostituierte (o.J.) URL: <http://www.hydra-berlin.de/verein/> <http://www.hydra-berlin.de/verein/>, Zugriff: 05.10.2017
- Laing, Mary; Pilcher, Katy; Smith, Nicola (2015): Queer Sex Work. Hoboken: Taylor and Francis
- Laimer, Christoph (2009): Sexarbeit im Stuwerviertel. Prostitution im Zeichen der Imagekorrektur, im Gespräch mit Eva van Rahden, In: derive-Zeitschrift für Stadtforschung, Heft 36/Juli-Sept. 2009
- Lauen, Guido (2011): Stadt und Kontrolle. Der Diskurs um Sicherheit und Sauberkeit in den Innenstädten. Bielefeld: transcript Verlag
- Lauth, Hans-Joachim; Pickel, Gert; Pickel, Susanne (2009): Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- LEFÖ (2011): Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des Wiener Prostitutionsgesetzes. Wien, 01. August 2011
- Lembke, Ulrike (2017) (Hg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Löw, Martina (2015): Raumsoziologie. 8. Auflage, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag

- Löw, Martina; Ruhne, Renate (2011): Prostitution. Herstellungsweisen einer anderen Welt, Berlin: Suhrkamp Verlag
- Löw, Martina; Ruhne, Renate: ‚Eine umfangreiche Konzeption, die Dirnen von den Straßen zu holen‘. Zur Verhäuslichung der Prostitution in Frankfurt/Main, In: Grenz, Sabine; Lücke, Martin (2006) (Hg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart, Bielefeld: transcript Verlag
- Lustwerkstatt (o.J.): URL: <http://www.lustwerkstatt.at/>, Zugriff: 06.10.2017
- Manifest der Sexarbeiter_innen in Europa (2005) URL: http://www.sexworkeurop.org/sites/default/files/userfiles/files/join/Manifest_DE.pdf, Zugriff, 16.04.2018
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 12. Überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike: ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus (1991) (Hg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdt. Verlag
- ORF Wien (2014): Life-Ball-Plakat: Viele Beschwerden. URL: <http://wien.orf.at/news/stories/2647229/>, Zugriff: 22.11.2017
- ORF Wien (2017): Straßenstrich zurück im Stuwerviertel. URL: <http://wien.orf.at/news/stories/2859407/>, Zugriff: 03.10.17
- Perdoni, Silvia (2018): Umstrittenes Gesetz. 1248 von 8000 Prostituierten haben sich registriert. URL: <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/umstrittenes-gesetz-1248-von-geschaetzt-8000-prostituierten-haben-sich-registriert-29517802>, Zugriff: 07.06.2018
- Plarre, Plutonia (2017): Alle lügen sich in die Tasche. Interview taz am 22.08.2017, URL: <http://www.taz.de/!5435573/>, Zugriff: 25.10.2017
- Plarre, Plutonia (2018): Von Dassel hört sich um. URL: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5477640&s=Sexarbeit/>, Zugriff: 01.05.2018

- Plarre, Plutionia (2018b): Raus aus der Schmutzdecke. URL: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5494810&s=Sexarbeit/>, Zugriff: 29.04.2018
- Pro Familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. (2005): Expertise. Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderung, Frankfurt/Main
- Ruhne, Renate (2011): Raum Macht Geschlecht. Zur Soziologie eines Wirkungsgefüges am Beispiel von (Un)Sicherheiten im öffentlichen Raum, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Sanders, Teela (2005): Sex Work. A risky business, Devon (GB): Willan Publishing
- Sauer, Birgit: Zweifelhafte Rationalität. Prostitutionspolitiken in Österreich und Slowenien, In: Grenz, Sabine; Lücke, Martin (2006) (Hg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart, Bielefeld: transcript Verlag
- Sauer, Birgit: An der Front des westlichen Patriarchats. Sexarbeit. Frauenhandel und politische Regulierung in Wien, In: Nautz, Jürgen; Sauer, Birgit (2008) (Hg.): Frauenhandel. Diskurse und Praktiken, Göttingen: V&R unipress
- Schrader, Kathrin: Die dreifach „Anderen“. Betrachtungen zur Wahrnehmung von Beschaffungsprostitution im Kontext ethnischer Konstruktionen. In: Grenz, Sabine; Lücke, Martin (2006) (Hg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart, Bielefeld: transcript Verlag
- SOPHIE Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen (o.J.): Angebote. URL: <http://www.sophie.or.at/>, Zugriff: 26.07.2018
- Stadt Wien (o.J.): Erlaubte und nicht erlaubte Bereiche für Straßenprostitution. URL: <https://www.wien.gv.at/verwaltung/prostitution/>, Zugriff: 11.12.2017
- Stuwertkomitee (o.J.): SexarbeiterInnen haben Lust auf ihre Rechte. URL: <http://rotlicht.stuwer.info/sexarbeiterinnen-haben-lust-auf-ihre-rechte-2/>, Zugriff: 22.04.2018
- Subway (o.J.): URL: <http://www.subway-berlin.de/?cat=17>, Zugriff: 06.04.2018

- TAMPEP (o.J.): Position Paper on Migration and Sex Work. URL: https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/positionpaper_migrationsexworkers_en.pdf; Zugriff: 05.12.2017
- Waldenberger, Almuth (2016): Die Hurenbewegung. Geschichte und Debatten in Deutschland und Österreich, Wien: LIT Verlag
- Wedekind, Olaf (2017): Wie die Politik versucht, den Straßenstrich einzudämmen – und scheitert. URL: <https://www.bz-berlin.de/berlin/mitte/wie-die-politik-versucht-den-strassenstrich-einzudaemmen-und-scheitert>; Zugriff: 03.05.2018
- Wersig, Maria: Schutz durch Kontrolle? Zur Debatte über die Regulierung der Sexarbeit in Deutschland. In: Lembke, Ulrike (2017) (Hg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Zinnecker, Jürgen: Vom Straßenkind zum verhäuslichten Kind. Kindheitsgeschichte im Prozeß der Zivilisation, In: Behnken, Imbke (1990) (Hg.): Stadtgesellschaft und Kindheit im Prozeß der Zivilisation. Opladen: Leske u. Budrich

7.1. Quellenverzeichnis

Email 1 von MA 57, Frauenabteilung der Stadt Wien zu aktuellen Zahlen der registrierten Sexarbeiter_innen in Wien, empfangen am 13.04.2018

Email 2 von Stefan Hofner, Leiter der Stabstelle „Beratung, Betreuung, Wohnen“ der Suchhilfe Wien, empfangen am 18.07.2018

Int. 1: Interview mit Christiane Howe, geführt am 03.04.2017, Transkription

Int. 2: Interview mit Petra Kolb, geführt am 04.04.2017, Transkription

Int. 3: Interview mit Andreas Guggenberger, geführt am 10.11.2017, Mitschrift von Telefoninterview

Int. 4: Interview mit Eva van Rahden, geführt am 11.07.2017, Transkription

Int. 5: Interview mit Sophia Shivarova, geführt am 07.08.2017, Transkription

Int. 6: Interview mit Christian Knappik, geführt am 02.11.2017, Gedächtnisprotokoll

Radioint. 1: Radio Orange 94.0 (2016): Aus Sicht des Frauenreferates.

Radiointerview mit Marion Gebhardt und Alina Zachar, Lustwerkstatt, vom 22.06.2016, Transkription

Radioint. 2: Radio Orange 94.0 (2017): Sexarbeit in Österreich II. Radiointerview mit Helga Amesberger, Lustwerkstatt, vom 26.06.2017, Transkription

7.2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan des 2. Bezirks: URL:

<https://www.wien.gv.at/verwaltung/prostitution/pdf/uebersichtsplan2.pdf>; Zugriff: 05.12.2017

Abbildung 2: Ruhne, Renate (2011): räumlich-geschlechtliches Analysemodell, S. 144

Abbildung 3: Stadtplan Berlin, Ausschnitt Straßenstrich Kurfürsten, URL:

<https://www.berlin.de/stadtplan/>, Zugriff: 01.05.2018

Abbildung 4: Stadtplan Wien, Ausschnitt Straßenstrich Wien Auhof, URL:

<https://www.wien.gv.at/stadtplan/>, Zugriff, 01.05.2018

Abbildung 5: Stadtplan Wien, Ausschnitt Straßenstrich Wien Prater, URL:

<https://www.wien.gv.at/stadtplan/>, Zugriff, 01.05.2018

Abbildung 6: Stadtplan Wien, Ausschnitt Straßenstrich Einzingergasse, URL:

<https://www.wien.gv.at/stadtplan/>, Zugriff, 01.05.2018

Abbildung 7: Der Spiegel (2013): Sex in der Box. URL:

<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/prostitutionspark-in-zuerich-erster-schweizer-strichplatz-a-917486.html>, Zugriff: 29.04.2018

7.3. Abkürzungsverzeichnis

ASOG: Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

BDSM: Bondage, Discipline, Dominance, Submission, Sadism, Masochism

EGStGB: Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

FKK: Freikörperkultur

OWiG: Gesetz über Ordnungswidrigkeit

ProstSchG: Prostitutionsschutzgesetz

ProstG: Prostitutionsgesetz

StGB: Strafgesetzbuch

WPG 2011: Wiener Prostitutionsgesetz 2011

7.4. Abstract (Deutsch)

Bei der vorliegenden Masterarbeit handelt es sich um eine Vergleichsstudie, die sich mit der räumlichen Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin beschäftigt. Im Vordergrund steht dabei die Frage, welche räumlich-geschlechtlichen Ordnungsmuster die räumliche Regulierung von Sexarbeit in Wien und Berlin prägen. Ziel der Arbeit ist es, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Städte hinsichtlich ihrer Gesetzeslage, der sozialen Aushandlungsprozesse im öffentlichen Raum, materieller Gegebenheiten und symbolisch-kultureller Ordnungen herauszuarbeiten und diese mit Raumtheorie in Bezug zu setzen. Dafür wurden als methodologischer Forschungsansatz u.a. sechs Expert_inneninterviews geführt und transkribiert. Dieses Datenmaterial wurde mit zusammenfassender qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet, dem räumlich-geschlechtlichen Analysemodell zugeordnet und anschließend analysiert. Zu Beginn der Arbeit werden die Gesetzeslagen von Wien und Berlin kontextualisiert. Daran anschließend wird die Theorie ‚Raum als relationale (An)Ordnung‘ dargestellt, auf soziale räumliche Strukturprozesse hinsichtlich der Kategorien Geschlecht und Klasse eingegangen und Sexarbeit und Raum in Zusammenhang gebracht. Nach der Darstellung der methodischen Vorgangsweise werden in einem Analysekapitel die Ergebnisse der Auswertung dargestellt. Der wohl markanteste Unterschied der beiden Städte liegt in der Tatsache, dass Berlin keine Sperrgebietsverordnung hat, in Wien darf nur außerhalb des Wohngebiets auf der Straße angebahnt werden. Die ursprüngliche Vermutung, dass dadurch eine verbesserte Arbeitssituation für die Berliner Sexarbeiter_innen entsteht, bestätigt sich nicht. Fehlende Ausübungsorte, unachtsame Müllentsorgung und nächtliche Ruhestörung führen zu sozialen Spannungen zwischen Sexarbeitenden und Anwohner_innen in Wien und Berlin. In Wien führte dieser Konflikt zu einer Verhäuslichung und Verdrängung der Sexarbeitenden an den Stadtrand. In Berlin wird aktuell versucht, die angespannte Situation mit Platzmanagement zu regulieren.

7.5. Abstract (English)

This master thesis is a comparative study analyzing the spatial regulation of sex work in Vienna and Berlin. In the center of this study lies the question of which patterns of space and gender shape the spatial regulation of sex work in Vienna and Berlin. The goal of this thesis is to first work out the similarities and differences of the two cities regarding their legal situations, social negotiation processes in public space, the existing material conditions as well as the cities' symbolic-cultural orders and to then relate those similarities and differences to spatial theory. As part of a methodological research approach, six expert interviews were conducted and transcribed. The data from the interviews was evaluated using qualitative content analysis and then assigned to and analyzed with an analytical model relating to space and gender. At the beginning of this work, the legal framework of Vienna and Berlin is put into context. Then, the theory of 'space as a relational ordering' is illustrated, followed by an analysis of structural processes regarding the categories gender and class and a contextualization of sex work and space. After an outline of the methodological approach, comes the analytical section of this thesis, which contains the results of the evaluation. The greatest difference of the two cities in question is marked by the fact that Berlin does not have a regulation of restricted area, where as in Vienna, sex work is only possible on streets that lie outside of residential areas. The original assumption, which was that the non-existence of such a regulation would lead to an improvement of the working conditions of Berlin sex workers, cannot be confirmed. A lack of locations for practice, the careless disposal of waste as well as nighttime disturbances give rise to social tensions between sex workers and local residents in the cities of Vienna and Berlin. In Vienna, this conflict has led to a domestication of sex work and its displacement to the periphery. The city of Berlin is currently trying to control the tense situation through a regulation of space.